

Ausschussvorlage RTA/19/26

Ausschussvorlage UJV/19/6

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen und mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Antrag

der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen

– Drucks. [19/975](#) –

RTA, UJV

1. ver.di	S. 1
2. Der Hessische Datenschutzbeauftragte	S. 4
3. Landgericht Gießen	S. 6
4. Prof. Dr. Wolfgang Klug	S. 9
5. Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V.	S. 20
6. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen, Bezirk Hannover	S. 24
7. Flieger-Verein Rockenberg	S. 36
8. Klaus Mayer, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften	S. 38
9. Andreas Nixdorff, Fachbereichsleiter Sicherheitsmanagement	S. 47
10. Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle	S. 54
11. Deutsche Justiz-Gewerkschaft, LV Hessen	S. 57
12. Verband der Sozialarbeiter in der Niedersächsischen Strafrechtspflege	S. 60
13. Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Bewährungshelfer	S. 64

ver.di • 10112 Berlin

Christian Heinz
Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses
Hessischen Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

**Fachbereich Bund und Länder
Bundesfachgruppe Justiz
Bereich Beamtinnen und Beamte**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bundesverwaltung

Barbara Wederhake
Bundesfachgruppen-
Leiterin Justiz

Telefon: 030 / 6956 - 0
Durchwahl: -2135 (-2132)
Telefax: -3552

Fachgebietsleiterin
Bereich Beamtinnen und
Beamte

Barbara.Wederhake@verdi.de
www.verdi.de/beamte

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

5. November 2015

Wed-pru

**Anhörung im RTA und JJV zum Thema Risikoorientierung in
der Bewährungshilfe, Drucks. 19/975
Ihr Schreiben vom 21.10.2015; Ihr Zeichen: I A 2.6**

Sehr geehrter Herr Heinz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vor dem Rechtspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum Thema Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen Stellung nehmen zu können. Dies auch im Namen der ver.di Hessen, die eigentlich Ansprechpartner ist. Zukünftige Korrespondenz bitten wir dann auch mit dem Landesfachbereichsleiter Bund und Länder, Herrn Thomas Schenk, direkt zu führen.

In Abstimmung mit Herrn Schenk benennen wir für ver.di als Anzuhörenden vor dem Rechtspolitischen Ausschuss und Unterausschuss Justizvollzug zum Antrag der SPD-Fraktion betreffend die Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen:

Karl Christoph Sachs
Hauptamtlicher Bewährungshelfer beim
Landgericht Darmstadt/Dienststelle Offenbach

Landgericht Darmstadt
Speyerstr. 7
63065 Offenbach/Main

E-Mail: karl-christoph.sachs@LG-Darmstadt.justiz.hessen.de

Zum Thema Risikoorientierung in der Bewährungshilfe nimmt ver.di wie folgt Stellung:

ver.di lehnt grundsätzlich eine risikogeleitete Arbeitsweise in der Bewährungshilfe als sozialpädagogische, ambulante staatliche Straffälligenhilfe ab. Wir kritisieren eine solche Entwicklung und den damit verbundenen Paradigmenwechsel, weil eine verpflichtende risikogeleitete Arbeitsweise dem Stellenwert von sozialer Arbeit im Bereich der Justiz nicht gerecht wird.

Rechtlich wird durch die risikogeleitete Arbeitsweise die für jede Strafaussetzung zur Bewährung notwendige „positive Sozialprognose“ der Strafgerichte und Strafvollsteckungskammern ignoriert. Die Entscheidungs- und Weisungskompetenz der Richterinnen und Richter für die Bewährungszeit, z.B. durch Vorgaben von Kontaktfrequenzen, wird relativiert. Das im Gesetz vorgegebene Primat der helfenden und betreuenden Beziehung wird durch eine Aufforderung zur Feststellung der sozialen Gefährlichkeit des Verurteilten abgelöst. Nicht die Reaktion auf Straftaten, sondern die Einschätzung und Vorhersage von Gefahren steht nunmehr im Vordergrund. Täter sollen in Gruppen ihrer Gefährlichkeit entsprechend klassifiziert, identifiziert, gemanagt und somit reguliert werden.

Durch die vorgegebenen Verwaltungsverfahren wird die Möglichkeit suggeriert, Kriminalität sei zu kontrollieren, indem künftige Gefährdungspotentiale vorhergesagt werden könnten. Jeder Versuch in diese Richtung ist unseres Erachtens kontraproduktiv, weil das Risiko, das zu befördern, was eigentlich vermieden werden soll, letztendlich steigt. Der Fokus auf die Defizite (Risikofaktoren) steht zu Unrecht im Vordergrund. Bereits Verurteilte werden weiterhin als Risikopersonen definiert, was letztendlich gesellschaftlich ihre Ausgrenzung/Exklusion bedeutet sowie Stigmatisierung der betreffenden Person aufgrund eines oder mehrerer abstrakter Risikomerkmale.

Kriminalprophylaxe durch Kategorisierung und Bildung von Risikogruppen ist in der wissenschaftlichen Diskussion höchst umstritten und durch belastbare Studien bisher nicht belegt. Risikoeinschätzung und Kontrolle waren schon immer Bestandteil der Arbeit von Bewährungshelfern/innen, sind aber nicht deren Hauptaufgabe. Der gemeinsam erarbeitete „Bedarf“ der Probandinnen und Probanden und nicht die Kontrolle und das vermeintliche Risiko haben im Mittelpunkt ihrer Arbeit zu stehen.

Bewährungshelfer/innen haben die professionelle Verantwortung für ihr Handeln gegenüber den sich zu bewährenden Personen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist ihre Aufgabe nicht vordergründig die Vermeidung von Straftaten, sondern die Arbeit an und mit den Probanden/innen, um sie unter Berücksichtigung ihrer eigenen Ressourcen und Kompetenzen in ihrem sozialen Umfeld an erstrebenswerte Lebensziele heranzuführen und deren nachhaltige Resozialisierung zu ermöglichen.

ver.di erwartet von den verantwortlichen Entscheidungsträgern, auf alle Instrumente zur Kategorisierung und Risikoeinschätzung zu verzichten und im Dialog mit den Praktikern und Fachexperten fachliche Standards zu entwickeln, die in Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis von sozialer Arbeit stehen.

Zu den Vorüberlegungen des Hessischen Justizministeriums bezüglich der Neuausrichtung der hessischen Bewährungshilfe nach dem Konzept von Prof. Dr. Klug positionieren wir uns vorläufig:

- ✿ Straftäter mit hohem Rückfallrisiko, welche für die allgemeine Öffentlichkeit eine große Sorge darstellen, sind z.B. Sexualstraftäter, die in Hessen bereits seit über acht Jahren erfolgreich im Sonderdienst SIMA in den Focus genommen werden. Somit sind spektakuläre Rückfälle auch gar nicht aufgetreten.
- ✿ Die in diesem SIMA1 bewährte Priorisierung und intensive Fallbetreuung könnte auch auf weitere schwer rückfallgefährdete Straftäter/innen mit erheblichen Straftaten gegen Leib und Leben und entsprechende Vollverbüßer/innen mit Führungsaufsicht ausgebreitet werden.
- ✿ Für diese Ziele und eine Ausweitung der „rückfallpräventiven Sozialarbeit“ in der Hessischen Bewährungshilfe brauchen wir keine Ausrichtung eines sogenannten SIMA 2 nach den Risikokategorisierungsplänen des Prof. Dr. Klug mit all dessen Modulen und den unter Datenschutzrecht fragwürdigen Software- Dokumentationen.
- ✿ Die Umsetzung der ministeriellen Überlegungen mit Prof. Dr. Klug wird nirgends kostenneutral sein, ob das Fort-und Weiterbildungskosten, Stellenaufwertung (A 11 Standard in SIMA2?) sind, oder Software-Umstellungskosten am SOPART-System sein werden....
In der vorgesehenen Form des SIMA2 besteht die Befürchtung, dass Haushaltsmittel unsachgemäß eingesetzt werden und dann nicht mehr für den eigentlichen Auftrag der Bewährungshilfe zur Verfügung stehen; SIMA 2 kann zudem mit dem bestehenden Personalstand der hessischen Bewährungshilfe auch nicht geleistet werden.
- ✿ Zu bedenken ist, dass die Bewährungshelfer/innen in der allgemeinen Bewährungshilfe in Kürze auch mit den Aufgaben der Gerichtshilfe vertraut gemacht werden sollen (Pilotprojekte am Landgericht Darmstadt und Landgericht Limburg sind bereits angelaufen).

In der Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses wird die Position von ver.di umfassend darstellt und erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Wederhake
Bundesfachgruppenleiterin Justiz



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn Vorsitzenden
des Rechtspolitischen Ausschusses
Christian Heinz
Schlossplatz 1-3
65283 Wiesbaden

CH 4/11

→ Fr. Kanno zu W

Aktenzeichen 57.44.01-kn

*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Kanno
157

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 28.10.2015

Anhörung zu dem Antrag der Fraktion des SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975-

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Heinz,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Ich möchte mich folgendermaßen zum Thema äußern:

Soweit die in diesem Antrag vorgesehenen Bestrebungen zur Umorientierung der Bewährungshilfe datenschutzrechtliche Fragestellungen berühren, ergeben sich aus meiner Sicht derzeit keine Bedenken.

Nach mehreren Gesprächen mit dem HMdJ und Auswertung aller mir vorliegenden Informationen zu diesem Vorhaben lassen sich grundsätzlich keine neuen oder weitergehenden Datenerhebungen und -verarbeitungen als bisher erkennen, so dass es aus meiner Sicht keiner Abänderung bzw. Neuschaffung von Rechtsgrundlagen bedarf.

Für die geplante Umorientierung der Bewährungshilfe in Hessen hin zur sogenannten Risikoorientierung ist zwar eine Kategorisierung der Probanden in sogenannte Risikoklassen vorgesehen, dies soll jedoch nach meinem jetzigen Kenntnisstand auf

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Grundlage der auch bisher verwendeten Arbeitsgrundlagen erfolgen (z.B. Strafurteil, BZR-Auszug, Gutachten). Es werden also dieselben Daten nur in anderer Art und Weise verwendet, Maßstab dafür bleibt das Merkmal der „Erforderlichkeit“ wie bisher auch.

Künftig kommt es dann vor allem auf die Ausgestaltung des neuen Konzepts in der Praxis an. Jeder Einzelfall muss sich im Rahmen der Datenerhebung und –verwendung weiterhin am Merkmal der Erforderlichkeit messen lassen. Der gesetzliche Rahmen muss auch hier nicht ausgeschöpft werden, sondern nur dort Daten erhoben und verarbeitet werden, wo es eben je nach Einzelfall für die Arbeit der Bewährungshilfe erforderlich ist.

Ob die Änderung des fachlichen Konzepts für die Bewährungshilfe in Hessen sinnvoll und erfolgversprechend ist, vermag ich nicht zu beurteilen und würde meine gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Holger Scharf
 Sachgebietsleiter der Bewährungshilfe beim
 Landgericht Gießen



Holger Scharf . Erdkauter Weg 17 . 35394 Gießen

Elektronische Post

Hessischer Landtag
 Herrn Vorsitzenden
 des Rechtspolitischen Ausschusses

Durchwahl: -21
 Zentrale: 0641/93115-10
 Fax: 0641/93115-24
 Handy: 0151-54465495
 H.Scharf@LG-Giessen.Justiz.Hessen.de

65022 Wiesbaden

Datum: 12.11.2015

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen - Drucks. 19/975 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne mache ich von der Möglichkeit zu einer Stellungnahme und Teilnahme an der noch zu terminierenden Anhörung im Rechtspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags Gebrauch.

Als Verfasser nachfolgender Ausführungen, erlaube ich mir, zunächst kurz auf meinen beruflichen bzw. dienstlichen Hintergrund zur Thematik hinzuweisen.

Seit 1983 gehöre ich der Hessischen Justiz an. Zunächst als Sozialarbeiter in einer Justizvollzugsanstalt und seit 1987 als Bewährungshelfer bei dem Landgericht Gießen.

An der Implementierung des Sicherheitsmanagements (für Sexual- und Gewaltstraftäter) bei der Bewährungshilfe Gießen ab 2008, war ich als dessen Fachbereichsleiter verantwortlich beteiligt. Seit 2012 obliegt mir als Sachgebietsleiter die Gesamtleitung der Bewährungshilfe bei dem Landgericht in Gießen.

Im Übrigen nehme ich wie folgt Stellung:

Seit Einführung der Bewährungshilfe in den 1950er Jahren, verstärkt ab den 1970er und 1980er Jahren, erfolgten in der Profession intensive Diskussionen zum „Doppelmandat“ von Hilfe und Kontrolle in der Probandenarbeit. Zeitweise wurden Forderungen laut, dem gesetzlich formulierten Hilfe- und Betreuungsauftrag Vorrang vor den ebenfalls festgelegten Kontrollpflichten einzuräumen.

Gleichzeitig blieb festzustellen, dass die Aufsichtsbehörde über Jahrzehnte einen Diskurs über die fachlich-inhaltlichen Aufgaben der Bewährungshilfe entweder nur beschränkt führte oder als nicht sonderlich regelungsbedürftig bewertete.

Punktuell wurden zwar Projekte initiiert oder unterstützt (bspw. für alkoholauffällige Straßenverkehrsteilnehmer, Unterhaltsschuldner oder Gruppenarbeit für rechtsradikale Jugendliche), zeigten sich in der Praxis aber wenig nachhaltig, da die grundlegenden Arbeits- und Organisationsstrukturen weitgehend ungeregelt blieben und sich hierdurch erheblich individualisierten.

Die Bewährungshilfe bot, je nach persönlichen Auffassungen und fachlichen Qualifikationen, einen bunten Strauß hoch engagierter bis deutlich minimalistischer Betreuungsformen an.

Bemühungen von Kolleginnen und Kollegen, auch im Kontext ihrer Mitgliedschaften in berufsständischen Vereinigungen, durch Standards erarbeitende Qualitätszirkel selbstverpflichtende Veränderungen zu erzielen, waren unter den zurückliegend egalitären Bedingungen zwangsläufig zum Scheitern verurteilt und fragmentierten sich zur Bedeutungslosigkeit im Chor „kollegialer“ Kritik.

Veränderungen im Sinne inhaltlicher und organisatorischer Regelwerke in Hessen ergaben sich etwa ab dem Jahr 2000 durch die Einführung der Elektronischen Fußfessel (EFF), der Fachanwendung SoPart sowie durch die Implementierung des Fachbereiches Sicherheitsmanagements (SIMA) in Hessen, mit erlassdefinierten Organisations- und Leitungsstrukturen sowie inhaltlichen Vorgaben in 2008.

Die nun im Rahmen der sogenannten „Risikoorientierten Bewährungshilfe“ (einer zugegebenermaßen verunglückten Wortschöpfung) erfolgende Kritik trägt im Wesentlichen vor, dass Bewährungshilfe sich künftig nahezu ausschließlich auf Risikoaspekte beschränke und damit den rechtlich formulierten Hilfe- und Betreuungsauftrag vernachlässige.

Dem ist entgegenzuhalten: Rückfallvermeidung als Kernauftrag der Bewährungshilfe erfordert neben dem vernünftigerweise intensiver in das Sichtfeld geratenden „Risiko“ ebenso und auch weiterhin gleichwertig die Unterstützung in den prekären Lebensbedarfen der Probandinnen und Probanden. Also „Hilfe und Kontrolle“ – das klassische Doppelmandat.

Unterstützungs- und Hilfeleistungen sind, neben der Entlastung von auch kriminogen wirkenden Nöten und weiteren der Resozialisierung dienender Effekte, ebenso als „vertrauensbildende“ Maßnahmen beim Zugang zu schwierigen Persönlichkeiten hilfreich, methodisch sinnig und bleiben damit unverzichtbare Bestandteile einer resozialisierend wirkenden und rückfallvermeidenden Arbeit.

Zeitgemäße Bewährungshilfe bedarf, um sie individueller Beliebigkeit zu entziehen und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fachlichkeit zu gewährleisten, verbindliche und fundierte Standards. Der Bedarf in der Hessischen Bewährungshilfe hierfür ist gegeben.

Der laufende Entwicklungsprozess unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Klug, unter erfolgter Einbindung der Praxis in den einzelnen Landgerichtsbezirken, befindet sich in seinen abschließenden Phasen.

In der Erarbeitung der hieraus folgenden Erlassfassungen sollte auf möglichst operable und bürokratievermeidende Regelwerke hingewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scharf



**KATHOLISCHE
UNIVERSITÄT
EICHSTÄTT**

Prof. Dr. Wolfgang Klug, Katholische Universität Eichstätt

1. Kernaufgaben und der Personenkreis der Bewährungshilfe.....	1
2. Was heißt „Risikoorientierung“?	2
3. Kategorienbildung	4
4. Falsche Gegensätze	6
5. Meinungen der Fachwelt	8
6. Partizipation	9
7. Zusammenfassende Empfehlung	9

1. Kernaufgaben und der Personenkreis der Bewährungshilfe

1. Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe ist nicht nur die Resozialisierung von Personen, die unter Bewährung stehen (§ 56 StGB), sondern auch der Führungsaufsicht (§ 68 StGB). Dieser Personenkreis ist insofern heterogen, weil Bewährung nach § 56 StGB eine positive Sozialprognose voraussetzt, die Führungsaufsicht nicht. Im Gegenteil: In der Führungsaufsicht sind häufig Personen, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug eine negative Sozialprognose haben. Hinzu kommt: eine glaubwürdige Überwachung vor Ort die einzige kriminalpolitische Argumentation gegen eine lebenslange Verwahrung. Dies hat sich in der Debatte um die Sicherungsverwahrung eindrucklich gezeigt.

2. Aus der Unterschiedlichkeit der Zielgruppen in der Bewährungshilfe ergeben sich methodische Anforderungen. Ein Beispiel soll das belegen: Eine Untersuchung von Vollzugsinsassen von Schönfeld et al. (2006) zeigt eine

- extrem hohe Komorbiditätsrate (durchschnitt 2,7 Diagnosen/ Fall) und eine
- Prävalenzrate bei Persönlichkeitsstörungen von 79,8%¹

¹ Schönfeld CE v, Schneider F, Schröder T, Widmann B, Botthof U, Driessen M. (2006): Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen, in: Nervenarzt 77: 830-841.

Auch bei Vollzugsinsassen des Regelvollzuges liegt der Anteil der psychischen Störungen um den Faktor sechs höher als in der Normalpopulation (Kahl 2015, 159)². Da viele gerade dieser Personen in der Regel nach Entlassung aus dem Vollzug der Bewährungshilfe unterstellt werden, muss sich Bewährungshilfe der spezifischen Problematik stellen und ihren Weg des Umgangs mit diesem Personenkreis finden.

3. Der Auftrag der Sozialen Arbeit lässt sich grundsätzlich mit dem „Doppelten Mandat“, der Hilfe und Kontrolle umschreiben. In der „Hilfefunktion“ erfüllt Bewährungshilfe einen sozialstaatlichen Auftrag der Versorgung und Dienstleistung im allgemeinen Sinne. Mit der „Kontrollfunktion“ sind die Überwachung von Auflagen und Weisungen, Motivationsarbeit und sonstige Beiträge zur Rückfallverhinderung gemeint. Zusammenfassend kann man den Auftrag mit den beiden Stichworten „Soziale Hilfe“ und „Rückfallverhinderung“ umschreiben. Beide Aufträge können nicht gegeneinander ausgespielt werden, da nicht alle Täter sozial desintegriert und hilfebedürftig (und dennoch rückfallgefährdet) sind (z.B. Wirtschaftskriminalität, Pädophilie, Häusliche Gewalt), und zudem eine Reihe von Ihnen keine Hilfestellung will. Andererseits ist Soziale Arbeit kein reines Kontrollorgan, sondern von ihrem Wesen her Institution sozialer Hilfe, die sie unbeschadet der eben genannten Tatsache immer und jederzeit jedem der ihr Anvertrauten anbietet.

Dieser doppelte Charakter mit seiner Fokussierung auf Rückfallprävention und Soziale Hilfe entspricht im Übrigen den Empfehlungen des Europarates³.

Es ist zu betonen, dass Sozialarbeit mit dieser Zielgruppe und ihrem Doppelauftrag an vorderster „Front“ steht, weil es keine andere Instanz der Justiz gibt, die an dieser Stelle die Arbeit der Rückfallverhinderung und der Sozialen Hilfe übernimmt und übernehmen kann. Therapien sind – wenn überhaupt verfügbar – häufig für die Unterstellten nur dann eine Alternative, wenn Bewährungshilfe mit ihnen den langen Weg der Motivation und der Bildung von Problembewusstsein gegangen ist. Hierin liegt das Proprium der Bewährungshilfe, ihre Unverzichtbarkeit, aber auch ihre große fachliche Verantwortung.

4. Auftrag, Personenkreis und fachliches Profil der Bewährungshilfe als Sozialer Dienst der Justiz lassen einfache methodische Lösungen in simplen Dichotomien („Personenorientierung“ statt „Risikoorientierung“) als im wissenschaftlichen Sinne nicht angemessene Simplifizierungen erscheinen. Im Gegensatz zu solchen Schlagworten bedarf es einer differenzierten, wissenschaftlich unterstützten und zugleich praktikablen Methodik. Was die Öffentlichkeit erwarten kann, ist eine transparente, erkennbare und ausformulierte Vorgehensweise mit dem Ziel, einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit zu leisten. Eine rational begründete Profession kann sich im Übrigen nicht damit begnügen, im Sinne einer „black box“ an das Vertrauen zu appellieren, das man zur Bewährungshilfe haben müsse. Der Berufsstand muss vielmehr in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft alles ihm mögliche tun, um die Wirksamkeit seiner Methoden zu belegen.

2. Was heißt „Risikoorientierung“?

„Risikoorientierte Bewährungshilfe“ (ROB) will auf der Grundlage empirisch abgesicherter Verfahren einen fachlichen Beitrag zur Rückfallverhinderung leisten. Löst

² Kahl B. (2015): Optimierung der Kriminalprognose und deliktorientierter Therapiemodelle, Hamburg

³ Empfehlung CM/Rec (2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats

man sich von dem häufig mit falschen Assoziationen belegten Begriff des „Risikos“⁴, wird sehr schnell die Rationalität des Ansatzes deutlich:

Die empirische Forschung, auf die sich ROB stützt, hat ein klares und empirisch oft überprüftes Fundament. Folgen wir der Empirie, sind es drei Prinzipien, die in der Praxis verwirklicht werden müssen, um deren Anspruch zu rechtfertigen, rückfallpräventiv tätig zu sein (Andrews/Bonta 2010)⁵:

1. Prinzip: Risikoprinzip

Das „Risk Principle“/Risikoprinzip besagt, dass die Behandlungsintensität der Höhe der Rückfallgefahr des Probanden anzupassen ist: Je höher das Rückfallrisiko einer Straftat liegt, desto intensiver muss die Behandlung des Täters sein. Risikotätern, die ein hohes Rückfallrisiko bei zu erwartenden schweren Straftaten aufweisen, kommt demnach die intensivste Behandlung zu⁶.

2. Prinzip: Bedürfnisprinzip

Hier wird die Frage beantwortet, womit sich Bewährungshilfe in der Zusammenarbeit mit dem Klienten beschäftigen muss. Das „Criminogenic Need Principle“/Bedürfnisprinzip richtet die Aufmerksamkeit der Behandlung konsequent auf dynamische Risikofaktoren (kriminogene Faktoren). Prozesse wirken Rückfall reduzierend, wenn sie gezielt kriminogene Faktoren verändern, Faktoren also, die mit Entstehung und Beibehaltung von Rückfallrisiken unmittelbar verbunden sind. Die Veränderung nichtkriminogener Bedarfe wirkt sich dagegen nicht auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall die gleichen Themen zu bearbeiten sind, um Rückfall verhindernd zu wirken. Die Vorstellung beispielsweise, „Arbeit“ sei immer ein rückfallrelevanter Faktor, hat sich insofern als irrig erwiesen⁷.

3. Prinzip: Ansprechbarkeitsprinzip

Das Ansprechbarkeitsprinzip weist darauf hin, dass Maßnahmen eingesetzt werden müssen, die auf die subjektiven Möglichkeiten der jeweiligen Person abgestimmt sind. Dies betrifft z.B. deren sprachlichen Möglichkeiten, aber auch ihre Motivation. So kann man nicht generell davon ausgehen, dass Klienten in Zwangskontexten zur Hilfe motiviert sind, vielmehr muss die Motivation eruiert werden.

⁴ Es ist eine verbreitete, wenn auch im wissenschaftlichen Kontext unzulässige Methode, Begriffe assoziativ aus dem Zusammenhang zu reißen. So wird bisweilen der aus dem englischen stammende Begriff des „risk management“ assoziativ mit Bankmanagern und deren vermeintlicher Unfähigkeit Risiken der Wirtschaftskreisläufe zu „managen“ gleichgesetzt.

⁵ Andrews, D. A./Bonta, J. (2010): *The psychology of criminal conduct*. 5th ed. New Providence

⁶ Empirische Belege: Andrews/Bonta 2010, a.a.O., Craig L.A. et al. (2013): *What works in offender rehabilitation*, Chichester; Dowden, C. / Andrews, D. A. (2000). *Effective correctional treatment and violent reoffending: A meta-analysis*. *Canadian Journal of Criminology*, 42, S.449-467; Mc Guire J. (2013): ‘What Works’ to Reduce Re-offending 18 years on, in: Craig et al. (Ed.): *What Works in Offender Rehabilitation. An Evidence-Based Approach to Assessment and Treatment*, Chichester, 20-49; Siehe auch die Übersichten in: Endrass J. et al.: *Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen*, in: Endrass et al. (Hrsg.): *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*, Berlin, 45 ff

⁷ Ein überzeugender empirischer Erweis für dieses Prinzip findet sich bei: Bonta J. et al. (2008): *Exploring the Black Box of Community Supervision*, in: *Journal of Offender Rehabilitation* Vol 47 (3), pp 248-270; Vgl. das Standardlehrbuch für die Bewährungshilfe der USA: Van Voorhis, P./Salisbury, E. J. (2014): *Correctional Counseling and Rehabilitation*. 8th ed. Waltham

Es ist zu betonen, dass es sich bei den genannten universal geltenden Prinzipien nicht um nur auf psychologische oder forensische Arbeitsfelder anwendbares Wissen handelt, In vielen Ländern Europas werden diese Prinzipien in der Bewährungshilfe selbstverständlich angewendet, sie sind in ihrer Evidenz in der wissenschaftlichen Debatte nicht mehr umstritten, sondern Allgemeingut und mittlerweile in jedem kriminologischen Lehrbuch zu finden: Der Forschungsstand hinsichtlich Rückfallverhinderung wird im Lehrbuch von Suhling/Greve wie folgt zusammen gefasst:

„Es lassen sich auf der Grundlage internationaler Forschungsbefunde mehrere Aussagen zu den Bedingungen treffen, unter denen kriminalpräventive Programme und Konzepte wirksam werden können. Es sollten z.B. mehrere Ebenen der Verursachung (Wohnviertel, Familie, Freundeskreis, Individuum) einbezogen werden, die Maßnahmen sollten möglichst frühzeitig einsetzen und an wissenschaftlich nachgewiesenen Risikofaktoren für Straftaten ansetzen. Außerdem sollten die Maßnahmen umso intensiver ausfallen, je höher das Risiko für (erneute) Straftaten ist.“⁸(Suhling/Greve 2010, 174f; Hervorh. W.K.)

Die Überzeugung der Wirksamkeit der genannten Prinzipien hat sich bis in die europäischen Probation Rules durchgesetzt und wird hier in Verbindung mit der Professionalität der Bewährungshilfe gebracht. Morgenstern schreibt dazu:

„Welche Professionalität verlangt wird, nämlich Arbeit auf „höchstem nationalem und internationalem ethischen und fachlichen Standard“ –verdeutlicht Grundsatz 13. Konkretisiert wird er z.B. für den Bereich der Einschätzung und Bewertung der Probanden (Nr.66–71), hier wird dem RNR-Ansatz (risk/needs/responsivity) gefolgt. Anhand des individuellen Falls müssen also Risiko und Bedürfnisse, aber auch die Ansprechbarkeit auf bestimmte Interventionen abgeschätzt werden. Dies soll als kontinuierliche Aufgabe begriffen werden ...“⁹

An diesem Zitat wird deutlich: Dem RNR (*risk/needs/responsivity*)-Ansatz zu folgen ist weder unethisch, noch unfachlich, noch gegen sozialarbeiterische Grundsätze gerichtet, vielmehr ist es Arbeiten auf „höchstem nationalem und internationalem ethischen und fachlichen Standard“.

Die hessischen Standards fußen auf den RNR-Prinzipien und erfüllen damit die Bedingungen an eine ethische, fachliche und professionelle Bewährungshilfe in der jetzigen Situation.

3. Kategorienbildung

Zunächst ist zu betonen, dass der menschliche Erkenntnisapparat immer mit „Kategorisierung“ arbeitet, jeder Begriff ist eine Kategorisierung, noch mehr jede Diagnose, die in Professionen sinnvollerweise kaum verzichtbar sind. Die Frage, die sich für eine Profession stellt, ist also nicht „ob“ oder „ob nicht“ der Diagnosebildung, sondern vielmehr „welche“ und „wie begründet“.

In den obigen Ausführungen wird deutlich, dass wichtige Fragestellungen, z.B. die Intensität der Zusammenarbeit, nicht unwichtig für eine mögliche Rückfallverhinderung

⁸ Suhling S./Greve W. (2010): Kriminalpsychologie kompakt, Weinheim/Basel

⁹ Morgenstern C. (2012): Europäische Standards für die Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 59. Jahr / 2012 /Heft 3, 213-238, hier: S. 228

sind. Wenn dem so ist, stellt sich die Frage: Wie soll die Bestimmung der Rückfallgefahr erfolgen? Für eine Profession kann die Antwort nur lauten: Nach gemeinsam erarbeiteten, wissenschaftlichen Kriterien, die – im Gegensatz zu intuitiven und individualistischen Kriterien – transparent und offen gelegt werden können.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es im Bundesland Bayern seit 1987 die „Kategorie“ des sogenannten „Risikoprobanden“ gibt, ohne dass nach dem Urteil der dortigen Fachkräfte die Professionalität darunter gelitten hat, vielmehr wurde auch in der 7. Auflage der bayr. Standards (2015) diese Kategorie beibehalten. Um Risikoprobanden zu finden, hat die Bayr. Bewährungshilfe seit nunmehr fast 10 Jahren eine Risikocheckliste, die mit hohem Aufwand evaluiert wurde und zwischen den Berufsverbänden und der bayr. Justiz dem Vernehmen nach nicht mehr strittig ist. Die vorgeschlagene „Kategorisierung“ trägt der Tatsache Rechnung, die bereits ausgeführt wurde: wir haben es in der Bewährungshilfe mit einem sehr heterogenen Personenkreis zu tun, vom unterstellten Schwarzfahrer und Ladendieb, über Drogenabhängige, bis hin zu schwer rückfallgefährdeten Gewalttätern. Es wäre völlig unsinnig, für alle das gleiche Angebot vor zu halten. Vielmehr bedarf es einer nach Rückfallgefahr und Schwere der zu erwartenden Straftat differenziert vorzugehen. Dies ist auch und besonders im Interesse einer ressourcenschonenden Verwendung der äußerst knapp bemessenen Personaldecke unabdingbar.

Da mittlerweile die allermeisten Bundesländer solche oder ähnliche Categoriesysteme eingeführt haben, dürfte man dieses Verfahren nicht mehr als fachlich strittig ansehen. Beleg dafür ist die Tatsache, dass die europäischen Probation Rules ausdrücklich betonen:

„Das Personal wird darin ausgebildet, Einschätzungs- und Bewertungsverfahren im Einklang mit den vorliegenden Grundsätzen durchzuführen. Sofern nationale Systeme Einschätzungs- und Bewertungsinstrumente verwenden, wird das Personal darin geschult, das Leistungsvermögen und die Grenzen dieser Instrumente zu verstehen und sie zur Unterstützung ihrer professionellen Beurteilung einzusetzen.“¹⁰

Der Vorstand der ADB hat diesem Grundsatz aus den Probation Rules ausdrücklich zugestimmt, wenn er schreibt:

„Die Notwendigkeit der Durchführung von Einschätzungs- und Bewertungsverfahren, der Planung von Hilfe und Kontrolle, der Durchführung von Interventionen und der Evaluation, wie sie hier beschrieben werden, muss nicht mehr diskutiert werden.“¹¹

Man mag sich über die Kategorien, ihre Zusammensetzung und ihre praktische Handhabung streiten, über ihre Begründung, die sich als Ergebnis von „Einschätzung- und Bewertungsverfahren“ ergibt, ist offenkundig national und international ein Konsens festzustellen.

Kategorien wie im hessischen Konzept sind also nicht nur fachlich unabdingbar, sie stehen auch im Einklang mit nationalen und internationalen Fachdiskursen.

¹⁰ Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats – (Angenommen vom Ministerkomitee am 20. Januar 2010 in der 1075. Sitzung der Ministerbeauftragten), abgedruckt in: Bewährungshilfe 59. Jahr / 2012 / Heft 3

¹¹ Wälzholz-Junius A. (2012): Die Empfehlung des EU-Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe aus der Sicht der Praktiker. Eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB e. V.), in: Bewährungshilfe 59. Jahr / 2012 / Heft 3, 251-254, hier: S. 252

4. Falsche Gegensätze

Die von Gegnern der ROB bisweilen ins Feld geführte Dichotomie „Ressourcenorientierung“ versus „Defizitorientierung“ wird der Komplexität der Bewährungshilfe nicht gerecht. Der Blick auf Probleme und Ressourcen ergänzen einander, ja das eine ist ohne das andere kaum denkbar. Bohmeyer (2011) weist berechtigterweise darauf hin, dass Defizitblickwinkel und Ressourcenorientierung zwei sich ergänzende Perspektiven sind, die nicht als sich ausschließende Begriffe behandelt werden dürfen: *„Es ist möglich, Defizite und Ressourcen als zwei Aspekte oder Dimensionen derselben Sache zu verstehen. Das sozialprofessionelle Handeln muss zwei Aufgaben in einem lösen: Es müssen die spezifischen Problemlagen der Klientinnen und Klienten aufgedeckt werden, und zugleich müssen die jeweiligen Ressourcen identifiziert werden, um diese zur Bearbeitung der Problemlagen handlungspraktisch nutzbar zu machen“* (Bohmeyer 2011, S. 381).¹² Diese Position ist derzeit in der Sozialarbeitswissenschaft „state of the art“. Außerdem ist „Ressourcenorientierung“ eine Haltung, die einer konzeptionellen und methodischen Konkretisierung bedarf, will sie nicht zur leeren Worthülse (oder zum Kampfbegriff) degenerieren.

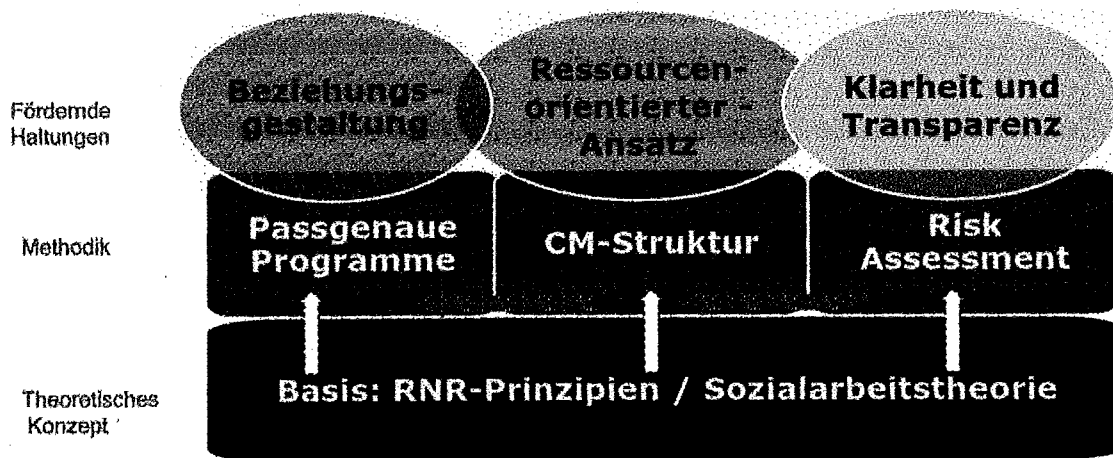
Die gleiche aus fachlicher Sicht falsche Dichotomie wird bisweilen zwischen den RNR-Prinzipien und einer beziehungsfördernden Haltung gesetzt. Auch hier weiß die Empirie, dass dies nicht stichhaltig ist. Vielmehr ist eine ausgewogene Haltung zwischen Hilfe und Kontrolle nachweislich die Haltung, die Beziehung im spezifischen Kontext der Bewährungshilfe am ehesten fördert¹³.

In einer Veranstaltung der LAG Hessen habe ich am 18.9.2013 folgende Folie gezeigt, um deutlich zu machen, welche verschiedenen Theorieansätze im hessischen Modell der Bewährungshilfe integriert wurden:

¹² Bohmeyer, A. (2011): Ressourcenorientierung. Kritisch konstruktive Reflexion über einen Paradigmenwechsel sozialprofessionellen Handelns. In: Soziale Arbeit 60, S. 378–383

¹³ Kennealy, P. J., Skeem, J. L., Manchak, S. M./Eno Louden, J. (2012): Firm, Fair, and Caring Officer-Offender Relationships Protect Against Supervision Failure. In: Law and Human Behavior (online publication) 2012, S. 1–9

● Prozessgestaltung



10.10.2013

Prof. Dr. Wolfgang Klug

Folie 38

RNR=Risk/Need/Responsivity-Principle

CM-Struktur = Arbeitsstruktur orientiert an Case Management Grundsätzen

Die Folie zeigt, wo fachlich gesehen „Ressourcenorientierung“ hingehört: als eine fördernde Haltung und nicht als eine Methodik. Es ist nicht sinnvoll, eine Haltung wie die der Ressourcenorientierung gegen eine Basistheorie RNR ausspielen zu wollen.

Ein ebenso falscher Gegensatz wird konstruiert, wenn man meint, Rückfallprävention gegen Resozialisierung stellen zu können. Zum einen sind die genannten Prinzipien sowohl rückfallpräventiv als auch resozialisierend, zum anderen wurde – auch im hessischen Modell – nie eine ausschließliche Form der Risikoorientierung vertreten, wie sie etwa anfänglich in Zürich entwickelt wurde. Ich habe schon 2008 darauf hingewiesen, dass nur die Integration von Rückfallverhinderung und Sozialer Hilfe sozialarbeiterisch vertretbar ist und dass insofern beide Aspekte in einem Modell Platz finden müssen¹⁴.

So ist im Modell, das in Hessen zur Verwirklichung vorgeschlagen ist, auch den allgemeinen Belangen der Lebensführung Rechnung getragen. Es muss betont werden: Kein einziger möglicher Arbeitsinhalt, ob Rückfall fördernd oder nicht, muss von der Bewährungshilfe ausgeklammert werden, alle vom Klienten gewünschten Themen können besprochen und bearbeitet werden. Lediglich die Möglichkeit, ausschließlich Themen zu bearbeiten, die nicht rückfallrelevant sind, soll es nicht mehr geben. Dies ist eine zwingende Konsequenz aus der Doppelmandatierung.

¹⁴ Klug W. (2008): "Risikoorientierte Bewährungshilfe - ein Modell? Auseinandersetzung mit einem Züricher Konzept", in: Bewährungshilfe, 55. Jg., 2/2008, S.167-179.

5. Meinungen der Fachwelt

Es sei an dieser Stelle erneut angemerkt, dass die allermeisten Bundesländer Teile der Verfahren der ROB integriert haben, mittlerweile wegen des diskreditierten Begriffes des „Risikos“ aber auf eine solche Benennung verzichten. Insofern ist in Teilen der Praxis das, was hier beschrieben wird, seit Jahren gängige Vorgehensweise. Die da und dort geäußerten Meinungen, „die Praxis“ sei dagegen, entbehrt bislang der empirischen Bestätigung. Das einzige Bundesland, das eine „Urabstimmung“ (mit einer allerdings nicht ganz diese Frage betreffenden Fragestellung) vollzogen hat, ist Bayern, vergleicht man allerdings die Veränderungen der Standards vor und nach der Urabstimmung, so stellt man fest, dass die vorher vorhandenen Elemente (Risikoproband, Kriterienliste, unterschiedliche Kontaktdichte für Risikoprobanden, Zusammenarbeit mit HEADS) nach wie vor vorhanden sind (6. Auflage der Standards gegen 7. Auflage der Standards). Insofern wird man mit einer allgemeinen Aussage über die Unzufriedenheit „der“ Praxis eher vorsichtig umgehen müssen.

Eindeutig positioniert haben sich – folgt man den Veröffentlichungen im Internet und der Fachpublikationen - sicherlich manche Berufsverbände und Teile der deutschen wissenschaftlichen Sozialpädagogik. Kernargument ist die Absage an das „Doppelte Mandat“¹⁵ und die vermeintliche Defizitorientierung der ROB. Während ersteres wohl an die Grundfesten der Bewährungshilfe innerhalb des justiziellen Systems rüttelt (eine Absage des „Doppelten Mandats“ ist weder mit dem Gesetz noch mit der Einbindung in die Justiz in Einklang zu bringen, im Übrigen auch nicht mit dem überwiegenden Teil der Sozialarbeitswissenschaft), ist zweiteres schlicht eine falsche Polarisierung (s.u.).

Im Gegensatz zu solchen im wesentlichen rein deutschen Debatte, steht fast die gesamte sozialarbeiterische Theoriebildung in anderen Ländern, die den Doppelcharakter der Bewährungshilfe mit der Notwendigkeit der Integration der beiden Ziele Rückfallverhinderung und Soziale Integration und damit der Theoriemodelle von Andrews/Bonta (siehe die drei Prinzipien) und des Good Lives Model (das die Ressourcenseite und die Notwendigkeit von Motivation und Integration betont)¹⁶ in den sozialarbeiterischen Alltag.

Ebenso steht es mit der Praxis: Rund um Deutschland gibt es Risikoorientierung in den Niederlande, in GB, in der Schweiz, in Österreich ist die „Risikoorientierung“ längst Allgemeingut, in fast allen osteuropäischen Staaten wird sie weitaus konsequenter als bei uns eingeführt. Die CEP diskutiert dies seit 2002. Es ist völlig unstrittig innerhalb der Confederation of European Probation (CEP), dass die Risikoorientierung das Paradigma einer modernen Bewährungshilfe in Europa ist. So betont Willem van der Brugge, Generalsekretär der CEP: „Nowadays most Probation Services are using a general RISK assessment tool to question offenders and make rehabilitation plans.“¹⁷

Das hessische Modell steht voll im Einklang mit nationalen und internationalen Fachdiskursen, es erfüllt Forderungen auf der wissenschaftlichen aber auch auf der

¹⁵ Vgl. Lutz R. (2011): Das Mandat der Sozialen Arbeit, Wiesbaden 2011

¹⁶ Entscheidend ist aber auch hier: Selbst die Vertreter des Good Lives Model stellen nie die Rationalität und die Notwendigkeit der RNR-Prinzipien in Frage. Vgl. dazu: Ward T. et al. (2012) : The Good Lives Model and the Risk Need Responsibility Model : A Critical Response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011) in: Criminal Justice and Behavior 39. Jg. (1) 94-110

¹⁷ So der Generalsekretär der CEP beim 8. Fachseminar der Bewährungshilfe und Sozialen Arbeit in der Justiz (in Freiburg, Dezember 2013) mit dem bezeichnenden Titel: „Risikomanagement: Bewährungsprobe für die Profis?“

praktischen Ebene in hohem Maße. Es gehört damit fachlich zu einem der besten und innovativsten Modellen, das wir in Deutschland kennen.

6. Partizipation

Der qualitative Unterschied zum jetzigen Stand liegt weniger in der Kategorisierung oder der Orientierung an Rückfallrisiken, als vielmehr in der gemeinsamen Definition von Vorgehensweisen und Dokumentationen. Diese sind aber für eine Profession eine absolute Notwendigkeit, will man beides nicht allein dem intuitiven Geschick eines einzelnen Sozialarbeiters überlassen, sondern Vorgehen und Dokumentation transparent (auch den Klienten gegenüber) zu machen. Letzteres ist nicht zuletzt ein ethisches Gebot den Schwächeren im Zwangskontext gegenüber. Wenn man die ROB als Basismodell ablehnt, ist es allerdings unerlässlich, Alternativen vorzulegen, die die genannten Anforderungen erfüllen. Dazu gehört auch eine partizipative Entwicklung von Standards unter Einbeziehung der Mitarbeitenden und der Führungskräfte.

Es darf daran erinnert werden, dass der Entstehungsprozess der vorliegenden hessischen Standards fast drei Jahre gedauert hat, was der Tatsache geschuldet ist, dass jeder Standard in einem jeweils halbjährigen Prozessschritt von allen Mitarbeitenden diskutiert werden konnte und von den Führungskräften beschlossen wurde.

7. Zusammenfassende Empfehlung

Hessen hat seit langem mit dem Sicherheitsmanagement einen innovativen Weg der Spezialisierung beschritten, dessen Rationalität aus Sicht der überwiegenden Teile der Wissenschaft unbestritten sein dürfte. Es ist aus Sicht des Autors angeraten, das Hess. Justizministerium in seinem Bestreben zu unterstützen, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten und insbesondere **für die im Sicherheitsmanagement bislang noch nicht erfassten Gewaltstraftäter mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit** eine rückfallpräventive Methodik zu entwickeln. Die notwendige Unterstützung der Praktiker muss beispielsweise darin bestehen, ausreichende Mittel zur Schulung, Erprobung und Evaluation bereit zu stellen.

Angesichts der eingangs beschriebenen schwierigen Ausgangslage, insbesondere der Notwendigkeit, eine **glaubwürdige ambulante Alternative** zum Verwahrvollzug für ehemalige Gewaltstraftäter vorzulegen, sind innovative Methoden notwendig, die – wenn wissenschaftlich ausgewertet – als wichtiges Erfahrungswissen auch für den Umgang mit anderen Unterstellten dienen können. Angesichts der faktisch inexistenten Forschung im Bereich der Bewährungshilfe in Deutschland, ist die einzige Aussicht auf Innovation eine Entwicklung und Evaluation von weiterentwickelten Modellen in der Praxis selbst. Sich dieser Innovation ohne die Chance einer empirischen Überprüfung zu verweigern, würde zu einem Stillstand in der Methodenentwicklung der Bewährungshilfe führen, der angesichts der geschilderten und der zu erwartenden Anforderungen nicht hinnehmbar ist.

Insofern kann nur nachdrücklich empfohlen werden, das Modell versuchsweise einzuführen, es zu evaluieren und die dann gewonnenen Erkenntnisse in einen Revisionsprozess einfließen zu lassen

Wissenschaftliche Expertise und Veröffentlichungen zu Themen der Sozialen Dienste der Justiz:

Die Expertise des Autors erstreckt sich neben der akademischen Qualifikation als Professor für Methoden der Sozialen Arbeit auf erfolgreich durchgeführte Projekte der Bewährungshilfe in Bayern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Niedersachsen, Brandenburg. Die Begleitung des Prozesses in Hessen ist das bislang letzte Bewährungshilfeprojekt. Daneben laufen Forschungsprojekte der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe und des Case Management.

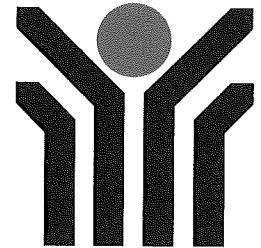
Hinzu kommen drei längere Auslandsaufenthalte zum Zwecke der Forschung in der Bewährungshilfe in den USA und der Schweiz.

Seit 2015 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe“.

Veröffentlichungen in Fachorganen zum Bereich der Bewährungshilfe (Auswahl):

- Klug Wolfgang: Nach der Haft - Theorie und Praxis einer risikoorientierten Bewährungshilfe. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, 2015. S. 657-676
- Klug Wolfgang: Durchgehende Interventionsgestaltung in den Sozialen Diensten der Justiz. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, 2015. S. 618-633
- Klug Wolfgang, Heidi Schaitl: Soziale Dienste der Justiz - Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Bd. 38, Mönchengladbach 2012
- Klug, Wolfgang: Aspekte der Strukturqualität in der Sozialarbeit der Justiz oder: warum methodische Qualität strukturelle Absicherung braucht. In: Bewährungshilfe Bd. 57 Heft 4/2010. - S. 421-432.
- Klug, Wolfgang: Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe - Vorschlag für ein Gesamtkonzept, in: Bewährungshilfe Jg. 54 - 3/2007, S. 235-248
- Klug, Wolfgang: Privatisierung in der Sozialarbeit, in: SiO Sozialarbeit in Oesterreich, Aug. 3/2009, S. 8-12.
- Klug, Wolfgang: Was kommt "nach" den Standards? Methodische Herausforderungen für die Soziale Arbeit der Justiz, in: Bewährungshilfe, 56. Jahr 3/2009, 297-308.
- Klug, Wolfgang: Professionalität der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe 47. Jg. 3/2000, 263-274
- Klug, Wolfgang: Hilfe und Kontrolle. Das "doppelte Mandat" in der US-amerikanischen und deutschen Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Heft 4, Jahrgang 49 - 2002, S. 426-435.
- Klug, Wolfgang: Selbst organisierte Qualitätsprozesse - "Werkstattbericht" eines Praxisprojekts der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Heft 2, Jahrgang 50 - 2003, S. 192 - 204
- Klug, Wolfgang: "Risk Management?" Anfragen an Selbstverständnis und Methodik Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe, in: Sozialmagazin, 28. Jg., 12/2003, S. 28-37
- Klug, Wolfgang, Heidi Schaitl: "Bewährungshilfe mit Qualität", in: Agora, 21. Jg., 1/2005, S. 21-22.

- Klug Wolfgang: "Kontrolle braucht Methode!" Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, 52. Jg., 2005, Heft 2, S. 183-194.
- Klug, Wolfgang: "Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe", in: Bewährungshilfe, 54. Jg., 1/2007, S. 21-32.
- Klug, Wolfgang: "Gefährlichkeitsanalysen von rückfallgefährdeten Probanden - methodische Aspekte des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe", in: Sicherheit und Risiko - Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Kontrolle und Privatisierung; DBH-Materialien Nr. 55, 2007, S. 33 - 43.
- Klug, Wolfgang: "Alles nur Bürokratie?! - Fachliche Dokumentation in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Sozialen Dienste in der Justiz", in: Sozialmagazin, 34. Jg., 3/2009, S. 12-22.



**Förderung der
Bewährungshilfe
in Hessen e.V.**

Geschäftsstelle

Rudolfstraße 13-17
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 264 888 0-0
Telefax: 0 69 / 264 888 0-13
E-Mail: office@fbh-ev.de
<http://www.fbh-ev.de>

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Rudolfstraße 13-17 · 60327 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden
des rechtspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

13. Nov. 2015

HESSISCHER LANDTAG

11.11.2015

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975 –

Ihr Schreiben vom 21.10.2015 – Aktenzeichen: I A 2.6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihre Anfrage und die Gelegenheit, uns zu Angelegenheiten der Bewährungshilfe in Hessen äußern zu können.

Aufgabe der Bewährungshelferinnen und –helfer ist nach § 56 StGB, der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen, mit dem Ziel diese von weiteren Straftaten abzuhalten. Daraus ergibt sich, dass die Vermeidung von Rückfällen das vordringliche Ziel der Bewährungshilfe ist. Die Ausrichtung der Beratung und die Auswahl der Themen für Gespräche müssen daher sowohl die sozialen Aspekte als auch die Persönlichkeit des Täters umfassen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass Beratung und Hilfe in einem Zwangskontext stattfinden.

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
– Landesverband Hessen e.V. –

DBH – Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Vorsitzende:
Susanne Wetzel
Präsidentin des Landgerichts

Geschäftsführerin:
Kornelia Kamla
Diplom-Kauffrau (FH)
Diplom-Sozialpädagogin/-arbeiterin

Postbank Frankfurt
IBAN: DE14 5001 0060 0151 1396 06
BIC: PBNKDEFF

Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE53 5005 0201 0000 2615 72
BIC: HELADEF1822

Der Proband ist der Bewährungshilfe „unterstellt“, woraus sich die Verantwortung des Bewährungshelfers bzw. der Bewährungshelferin ableitet, den Beratungsprozess über die Zeit der Unterstellung zu steuern und die erforderlichen Schwerpunkte zu setzen.

Die Bewährungshilfe ist damit grundsätzlich in einer anderen Position gegenüber den Probanden als dies in anderen Beratungskontexten innerhalb der Sozialen Arbeit der Fall ist. Der Proband sucht Beratung und Hilfe nicht aus eigenem Antrieb. Sein Bestreben, ein straffreies Leben zu führen, ist dem Beratungsprozess zwar augenscheinlich förderlich, aber keine zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen der Arbeitsbeziehung.

Dabei erscheint es trivial, dass in einer Beratungsbeziehung, die zum Ziel hat, Rückfälle zu vermeiden, die Größe des Rückfallrisikos nach Möglichkeit bestimmt und Grundlage der Beratungssituation werden sollte. Dazu liegen seit einigen Jahren statistische Verfahren vor, die verhältnismäßig einfach durchzuführen und im Laufe der Zeit auch validiert worden sind.

In unseren Augen ist der „ideale“ Bewährungshelfer ein fachlich spezialisierter Berater und Helfer für Personen, die sich in der Regel nicht freiwillig mit den sozialen Bedingungen in ihrem aktuellen und früheren Umfeld sowie ihren persönlichen Anteilen in ihrer (kriminellen) Entwicklung auseinander setzen müssen oder wollen. Dabei wird die Bewährungshilfe in vielen Fällen nicht alle sozialen Probleme des Probanden selbst einer Lösung zuführen können, sondern sich dazu der Unterstützung des Netzwerks der sozialen Landschaft, wie Schuldnerberatungsstellen, Ehe- und Erziehungsberatung etc., bedienen. Der Bewährungshelfer steuert den Beratungs- und Hilfeprozess in Hinblick auf alle Faktoren, die dem Ziel, Rückfälligkeit zu verhindern, förderlich sind.

Die Bewährungshilfe hat mit der Einführung der Risikoorientierung die Chance und die Aufgabe, ihre Stellung als sozialem Fachdienst innerhalb der Justiz weiter zu entwickeln und auszubauen.

Dies bedeutet zunächst, dass der Ressourceneinsatz und damit die Betreuungsintensität zu der Rückfallgefahr ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Rückfallgefährdete sollten intensiver

betreut und ggf. auch kontrolliert werden, als diejenigen, von denen aufgrund einer valide erhobenen Prognose ein positiver Bewährungsausgang zu erwarten ist. Gleichfalls dürfen sowohl die Justiz als unmittelbarer Auftraggeber als auch die Öffentlichkeit erwarten, dass die Schritte und Maßnahmen der Beratung und Hilfe in angemessener Weise dokumentiert werden. Die in der Bewährungshilfe tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dürfen ihrerseits erwarten, dass ihnen durch die Bereitstellung ausreichender Stellen und sonstiger Ressourcen genügend Zeit für die Betreuung ihrer Probanden und für die Dokumentation dieser Arbeit zur Verfügung steht.

Der damit verbundene Ausbau administrativen Strukturen und der neu definierte Betreuungsbedarf erhöhen die Anforderungen an die Bewährungshilfe in erheblichem Maß. Bei der Einführung neuer Verfahren und Projekte in der Bewährungshilfe ist zu beobachten, dass diese unter den Bedingungen äußerst knapper Ressourcen geschehen. Die erfolgreiche Durchführung von Veränderungsprozessen erfordert es aber, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlauben, am Veränderungsprozess teilzuhaben und diesen in ihre Arbeitsbedingungen zu integrieren. Die Gestaltung solcher Prozesse unter Berücksichtigung struktureller und kultureller Aspekte stellt eine Herausforderung für jede Organisation dar. Nachhaltige Veränderung geschieht nur in kleinen Schritten. Veränderungen in Arbeitsprozessen lösen Ängste, Konflikte und nicht selten Widerstände aus, denn sie berühren die persönliche und fachliche Identifikation mit der Aufgabe, ohne die gerade soziale Arbeit als Beziehungsarbeit nicht zu leisten ist. Veränderungen setzt aber Akzeptanz voraus. Nur wenn diese von den Verantwortlichen geschaffen werden kann, kann Veränderung gelingen. Dies setzt zum einen ausreichende Ressourcen nicht nur für Personalentwicklung, insbesondere für gezielte Fort- und Weiterbildung, voraus. Wichtig wäre nach unserer Meinung vordringlich, aber nicht ausschließlich, dass genügend Mittel für Fortbildungen und Supervision auch für diejenigen Bewährungshelferinnen und -helfer zur Verfügung stehen, die nicht in die Betreuung besonders definierter Probandengruppen eingebunden sind. Von entscheidender Bedeutung ist auch die Entwicklung einer Führungskultur innerhalb der Bewährungshilfe, für die auch ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen müssen, denn die Wahrnehmung von Führungsaufgaben, die Personalentwicklung aber auch Beratung und Kontrolle binden Arbeitskraft.

Zum Schluss möchten wir auf die Rolle der freien Straffälligenhilfe in diesem Zusammenhang verweisen. Von der Bewährungshilfe als staatlicher Aufgabe kann erwartet werden, dass sie sich auf ihren gesetzlichen Auftrag fokussiert und die dafür erforderlichen Strukturen und Methoden entwickelt. Der freien Straffälligenhilfe in ihren gemeinnützigen Strukturen kommt die Aufgabe zu, diesen gesetzlichen Auftrag zu ergänzen und darüber hinaus eigene Ziele und Schwerpunkt zu entwickeln, die der Resozialisierung von Straffälligen im Allgemeinen und der Probanden der Bewährungshilfe im Besonderen förderlich sind.

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V. engagiert sich seit Jahrzehnten durch die Arbeit der Bewährungshilfe ergänzende Angebote und Projekte. Die Spanne reicht dabei von niedrigschwelligen, alltagsbegleitenden Hilfen durch ehrenamtliche Mitarbeiter bis zum Angebot hochspezialisierter psychotherapeutischer Behandlungen für Sexualstraftäter in der Hessischen Fachambulanz. In der Arbeit der letzteren ist eine Abschätzung des Rückfallrisikos selbstverständlich und fachlich geboten. Auch eine Steuerung des Ressourceneinsatzes durch ein fachlich und statistisch valides Verfahren halten wir in dieser Arbeit für angemessen und unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen


Wetzél



Oberlandesgericht Oldenburg

Ambulanter Justizsozialdienst
Niedersachsen

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen
Bezirk Hannover • Bödekerstr. 1 • 30161 Hannover

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Bearbeitet von:

Stefan Bock

Per E-Mail:
c.knaier@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Ort, Datum
I A 2.6		0511/38764-23	13. November 2015

Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen, - Drucks. 19/975 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Beteiligung im parlamentarischen Verfahren danke ich und nehme zu dem Anhörungsverfahren wie folgt Stellung¹:

I. Begründung von Qualitätsstandards und ihrer Implementierung

Wie soll die Behandlung von Straftätern ausgestaltet werden? Vor dieser Frage stehen die ambulanten und stationären sozialen Dienste der Länder seit vielen Jahren. Betrachtet man die Entwicklung der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und die Diskussion der Sozialarbeitswissenschaften der vergangenen Jahrzehnte, so kommt man nicht umhin eine geradezu wellenartige Entwicklung zu beobachten.

¹ Vorausgeschickt sei, dass der UZ in den Jahren 2006-2011 als Mitglied der Kernprojektgruppe zur Reform der sozialen Dienste im Projekt Justiz- und Sozialdienst (JustuS) im niedersächsischen Justizministerium tätig war. In dieser Zeit war er auch operativer Projektleiter für das Reformprojekt Qualitätsentwicklung in den sozialen Diensten (QueSD).

Die Frage, wie und mit welchen Mitteln in der Straffälligenhilfe mit Probanden gearbeitet werden soll, die durch abweichendes Verhalten auffallen und mit Straftaten eine Vielzahl von Opfern und die Gesellschaft schädigen, ist immer wieder in der Fachöffentlichkeit der sozialen Dienste wie auch in den wissenschaftlichen Fachpublikationen diskutiert worden.

Diskussionen über den richtigen Umgang mit Straftätern werden aber auch, neben der Diskussion der Fachöffentlichkeit, auf gesellschaftlicher Ebene geführt. Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Politik und die von der Gesellschaft beauftragten Dienste zum Umgang mit Straftätern haben sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr verändert. Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Politik und die von der Gesellschaft beauftragten Dienste zum Umgang mit diesem Klientel haben sich erhöht.

In der Bundesrepublik Deutschland herrschte bis in die 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft überwiegend noch ein ausgeprägter Behandlungsoptimismus vor. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in den 70er und 80er Jahren ausgebildet wurden, haben zum Teil noch heute beobachtbar eine naive Vision des allein durch Freizeitmaßnahmen und Arbeitsqualifizierung zu behandelnden Probanden in der Bewährungshilfe. Leider haben sich die hohen Erwartungen zu diesen sozialintegrativen Konzepten aus dieser Zeit dann jedoch in der kriminologischen Forschung als nicht tragfähig erwiesen².

In den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts folgte darauf in der Praxis der Sozialarbeit in Justizvollzugsanstalten und der damaligen Bewährungshilfe eine Welle der Resignation³, bis dann neuere kriminologische Studien in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts aufzeigen konnten, dass mit spezifischen Ansätzen und einer Orientierung am Individuum positive Effekte in der Behandlung von Straftätern doch erzielt werden können⁴.

Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen verspricht die Arbeit mit Probanden in der Bewährungshilfe Erfolg, wenn sie sich an den folgenden Prinzipien ausrichtet:

- Wissenschaftlich fundiertes Behandlungskonzept,
- Dynamische Risiko- und Bedürfnisdiagnose,

² Vgl. Schneider, Heinz Joachim: „Kriminologie für das 21. Jahrhundert“, Lit Verlag Münster, 2001.

³ Auch bekannt als Phase des „Nothing works“.

⁴ Diese Rückbesinnung auf die kriminologische Forschung ist auch als „What works“ Diskussion bekannt.

- Risikogemäße Intensität der Behandlung,
- Ansatz an den spezifischen kriminogenen Faktoren,
- Stärkung der protektiven Faktoren,
- Fokus auf Denkschemata, soziale Fertigkeiten, Selbstkontrolle,
- Verhaltens-Erprobung und kontingente Verstärkung,
- Passung von Straftäterpersönlichkeit, Programm, Personal,
- Aufbau tragfähiger emotionaler Beziehungen,
- Realisierung hoher Programmintegrität⁵.

Für die Arbeit in den ambulanten sozialen Diensten der Justiz bedeuten diese neueren Forschungsergebnisse einen Paradigmenwechsel, sofern, wie in Hessen, eine Umsteuerung der Dienste der Bewährungshilfe zu diesen Prinzipien noch nicht erfolgt ist.⁶

In Niedersachsen wurde der Umsteuerungsprozess im Rahmen der Projekte Justiz- und Sozialdienst (JustuS) und Qualitätsentwicklung in den Sozialen Diensten der Justiz (QueSD) in den Jahren 2006-2011 durchgeführt. Das niedersächsische Justizministerium hat in einem großen Reformprojekt die ambulanten sozialen Dienste Bewährungs- und Gerichtshilfe zu einem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen zusammengelegt.⁷ Durch die Reform sind an der Verwaltung und Steuerung aller 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr 29 Behörden, sondern lediglich zwei Behörden beteiligt, das Oberlandesgericht Oldenburg sowie das Justizministerium. Dadurch wurde ein moderner und effektiver zweistufiger Verwaltungsaufbau geschaffen. Die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird ebenfalls durch die Leitung des Ambulanten Justizsozialdienstes wahrgenommen. Im Jahr 2011 wurde die Umsetzung des Projekts JustuS im Auftrag der Landesregierung wissenschaftlich evaluiert. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Projektergebnisse erfolgreich umgesetzt werden konnten.

⁵ Vgl. u.a. Klug, Wolfgang: „Good Practice in der Arbeit mit Straftätern“, Sozialarbeit in Österreich, Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, Ausgabe 03/07

u. Mayer, Schlatter, Zobrist: „Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe“, Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik, Jg. 54, 2007, Heft 1, S. 33–64, Forum Verlag Godesberg GmbH.

⁶ Neben Niedersachsen haben auch Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern, Bremen, Brandenburg und weitere Bundesländer diesen Paradigmenwechsel bereits vollzogen, vgl. die jeweiligen Handbücher und Standards auf den Internetseiten der Behörden.

⁷ Projektbericht des niedersächsischen Justizministeriums, abrufbar unter <http://goo.gl/kIUjPI>

Im Projekt JustuS wurden in dem Unterprojekt QueSD neben der Verwaltungsreform die Qualitätsstandards des zukünftigen AJSD erarbeitet. Für alle Bereiche der ambulanten sozialen Dienste der Strafrechtspflege wurden die damals in der 3. Auflage bestehenden Qualitätsstandards überarbeitet und zum Teil neu gefasst.⁸

Die Qualitätsstandards sollen

- die Leistungen des AJSD für alle Betroffenen und Interessierten (Probanden, Fachöffentlichkeit, Politik, Richter, Staatsanwälte, Führungsaufsichtsstellen, Vollzug) transparent machen,
- für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich sein,
- für ein fachliches Controlling geeignet sein,
- die Leistungen landeseinheitlich beschreiben,
- die Umgangsweise mit schwierigen, gefährlichen oder speziellen Tätergruppen definieren,
- an einer evidenz- und wirkungsorientierten Arbeit ausgerichtet sein (wissenschaftliche Grundlagen).

Die Qualitätsstandards implementieren dabei auch die Erkenntnisse der kriminologischen und sozialarbeitswissenschaftlichen Forschung in die Praxis der Arbeit im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen.

Die Entwicklung der Standards in der 4. Auflage wurde in einem aufwändigen Prozess⁹ mit regionalen und überregionalen Informationsveranstaltungen und der Einbeziehung der Praxis von Anfang an mit hoher Transparenz und Öffentlichkeitswirkung begonnen. Sie wurde dann unter Einbeziehung von Qualitätsbeauftragten und Qualitätszirkeln, den damaligen Mittelbehörden, der Berufsverbände Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi), Verband der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege (VDS), Arbeitsgemeinschaft Deutsche Bewährungshilfe (ADB), Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe (ADG), Vertretern der freien Träger der Straffälligenhilfe, der wissenschaftlichen Begleitung (Katholische Universität Eichstätt) sowie Praktikern aus Staatsanwaltschaft und Gerichten durchgeführt. Die Beteiligung der Verbände

⁸ Qualitätsstandards des niedersächsischen Justizministeriums, abrufbar unter: http://www.mj.niedersachsen.de/download/58824/zum_downloaden.pdf

⁹ Vgl. Abbildung 1, S. 5

erfolgte dabei in einem eigens gebildeten Fachbeirat zur Beratung der Projektleitung.



Abbildung 1 Projekt QueSD, Vom Entwurf zum Standard¹⁰

Mit der Neuauflage der Qualitätsstandards in der nunmehr 4. Auflage durch das Projekt QueSD setzte das niedersächsische Justizministerium den Kabinettsbeschluss der niedersächsischen Landesregierung vom 08.07.2008 zur Einführung einer risikoorientierten Arbeitsweise im Bereich der Bewährungshilfe um. Die politische Legitimierung durch den Kabinettsbeschluss der damaligen niedersächsischen Landesregierung vom 08.07.2008 stellt auch die Nachfolgeregierung nicht in Frage.

Niedersachsen hat sich bei der inhaltlichen Erarbeitung der Qualitätsstandards unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Katholische Universität Eichstätt, Prof. Dr. Wolfgang Klug, für die Einführung eines Modell des Risk-, Needs- and

¹⁰ Projektbericht des niedersächsischen Justizministeriums, a.a.O.

Responsivity¹¹ (RNR) entschieden¹². Niedersachsen greift damit die seit Jahrzehnten immer wieder gestellte Forderung nach einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Methodik für die ambulanten sozialen Dienste der Justiz auf. Das RNR Modell ist in der der weit überwiegenden Zahl der wissenschaftlichen Publikationen als wirksam und als quasi Standard anerkannt. Ins Deutsche übersetzt bedeutet dies die Einführung des **Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzips**.

Die drei Komponenten sind dabei untrennbar miteinander verbunden. Wenn, wie jetzt im Antrag der SPD-Fraktion zu lesen, vom Risikoprinzip die Rede ist, dann ist zu konstatieren, dass es ein solches nicht gibt bzw. dieses dem UZ nicht bekannt ist.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter schätzen in diesem Modell die Hilfebedarfe und die Motivation zur Mitarbeit der Probanden ein und orientieren sich an diesen Bedarfen, sowie an der Mitarbeitsbereitschaft und Mitarbeitsfähigkeit der Probanden. Zugleich schätzen sie aufgrund der Vorgeschichte und der kriminogenen und protektiven Faktoren die Rückfallgefahr ein und betreuen die Klienten nach dem Grundsatz: Je höher das Rückfallrisiko und die Gefahr für Leib und Leben Dritter, desto intensiver die Betreuung. So werden Hilfe- und Betreuung neben der Überwachung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen zu einer gleichberechtigten Aufgabe. Das **Risikoprinzip** gibt dabei vor, wer behandelt werden soll und mit welcher Intensität dies zu erfolgen hat. Für die Praxis bedeutet es, den gefährlichsten Probanden den höchsten Arbeitskraftanteil zu widmen. **Risikoprinzip** bedeutet dabei auch, bei geringeren Rückfallrisiken den Probanden weniger intensiv zu betreuen: „Eine angemessene Diagnostik und Prognostik steuert im Idealfall die Resozialisierung (...). Personen mit höherer Rückfallgefahr brauchen auch intensivere Behandlung. Außerdem gilt: Je höher das Rückfallrisiko, desto höher sind auch die Erfolgsaussichten (abgesehen von unbehandelbar erscheinenden Einzelfällen, in denen das Risiko besonders hoch ist). Interessanterweise gilt auch, dass Personen, die weniger rückfallgefährdet sind und behandelt werden, später eine höhere Rückfallgefahr aufweisen können. Eine hohe Behandlungsintensität sollte also auch nur für stark rückfallgefährdete Personen in Frage kommen. Gering rückfallgefährdete Täter

¹¹ Vgl. Andrews, Bonta: „Risk-need-responsivity model for offender assessment and rehabilitation 2007-06“, abzurufen unter <http://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pbctns/rsk-nd-rspnsvty/index-eng.aspx>

¹² Im Projekt QueSD waren alternativ auch das Lebenslagenmodell und die Methode MIVEA geprüft, aber verworfen worden.

sollten nicht an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, die auch schwer rückfallgefährdete besuchen („Infektionsgefahr“, „Stigmatisierungsgefahr“)¹³

Das **Bedürfnisprinzip** bedeutet die Beschäftigung mit den spezifischen kriminogenen und nicht kriminogenen Bedürfnissen, die zu einer Straftat geführt haben. Es gilt in der praktischen Arbeit diese Bedürfnisse zu erkennen und an ihnen mit den Probanden zu arbeiten. Wir sprechen in der Praxis hier von den kriminogenen Faktoren. Kriminogene Faktoren können antisoziale Einstellungen und Haltungen, kriminelle Freundeskreise (peer groups), Probleme in der Familie, Probleme in Schule, Ausbildung und Beruf, unstrukturiertes Freizeitverhalten oder Alkohol- oder Drogenabusus oder -abhängigkeit sein. Nach der Identifizierung dieser Faktoren gilt es, an diesen Faktoren mit dem Probanden zu arbeiten um erneute Straffälligkeit zu verhindern. Das **Bedürfnisprinzip** gibt also vor, was zu behandeln ist.

Die dritte Komponente, das **Ansprechbarkeitsprinzip**, verlangt von der Sozialarbeit den kognitiven und kulturellen Fähigkeiten des Probanden zu entsprechen und darauf angepasst zu reagieren. Neben den kognitiven und kulturellen Hintergründen gehören hierzu auch die Erfahrungshorizonte der Probanden. Als Beispiel sei hier ausgeführt, dass in meinem Bezirk in Hannover die Altersspanne der Probanden von ca. 15 Jahren bis zum Alter von 81 Jahren reicht. Die betreuten Probanden sind zu 90% männlich¹⁴ und haben weit überwiegend einen niedrigen Bildungsstand, 31% verfügen über gar keinen Schulabschluss, 39% nur über den Hauptschulabschluss¹⁵. Ein großer Teil der Probanden laboriert darüber hinaus an einer Suchterkrankung und/oder einer psychischen Erkrankung. Nur 31% sind regelhaft erwerbstätig¹⁶. Die Bandbreite der verübten Straftaten reicht dabei von der Beförderungerschleichung¹⁷ über die zahlenmäßig am meisten vertretenen Delikte im Bereich des Diebstahls, der Verkehrsdelikte, der Körperverletzung und schweren Körperverletzung, Betäubungsmitteldelikten, Betrug etc. bis hin zu Totschlag, Mord und Sexualstraftaten.

¹³ Suhling, Stefan: „Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Prinzipien wirksamer Behandlung“, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 4/2008.

¹⁴ Vgl. Weigelt, Enrico: „Bewähren sich Bewährungsstrafen? Eine empirische Untersuchung der Praxis und des Erfolgs der Strafaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen“, Dissertation, Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften, Universitätsverlag Göttingen, S. 113.

¹⁵ Engels, Dietrich u. Martin, Miriam: „Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe“, ISG-Berlin, 2002, S. 19.

¹⁶ Engels, Dietrich u. Martin, Miriam, a.a.O.

¹⁷ Sogenannte „Schwarzfahrer“, § 265a StGB.

Das **Ansprechbarkeitsprinzip** verlangt, mit dem Jugendlichen wie mit dem Erwachsenen adäquat zu sprechen. Es verlangt, auf den Bildungsstand der Probanden Rücksicht zu nehmen und die sozialarbeiterischen Interventionen hierauf abzustimmen. Es verlangt mit dem „Schwarzfahrer“ anders zu sprechen als mit dem Sexualstraftäter. Gleiches gilt für den kulturellen Hintergrund.¹⁸ Es gibt uns also vor, wie wir mit den Probanden umgehen müssen.

II. Europäische Perspektive

Der Europarat hat 2010 seine Empfehlungen zur Bewährungshilfe in der Europäischen Union verabschiedet¹⁹. Sie umfassen neben den Tätigkeiten der Bewährungshilfe auch die Tätigkeiten der Gerichtshilfe (Part IV). Die Empfehlungen wurden unter den Mitgliedsländern der Europäischen Union abgestimmt. In Deutschland hat das Bundesministerium der Justiz unter Beteiligung der Landesjustizministerien diese Aufgabe übernommen. Bei der Verabschiedung der Empfehlungen wurden u. a.

- die Notwendigkeit eines Risk and Needs Assessment (66),
- die Erstellung eines Arbeitsplans zur Umsetzung von Hilfe und Kontrolle (72),
- die regelmäßige Auswertung und Fortschreibung dieses Plans (81) und
- die Notwendigkeit evidenzbasierter Arbeitsweisen (104)²⁰

in die Empfehlungen mit aufgenommen.

Mit der Neuentwicklung der Qualitätsstandards in der 4. Auflage folgte Niedersachsen den Empfehlungen des Europarates. Das Risk- and Needs-Assesement findet sich in den Qualitätsstandards in der Eingangsphase und im Kontroll- und Unterstützungsprozess wieder. Die Arbeits- und Hilfeplanung wurde

¹⁸ Vgl. u.a. Klug, Wolfgang: „Good Practice in der Arbeit mit Straftätern“, a.a.O., und Endres, Johann: „Forschungsergebnisse zur Behandlung von Straftätern“, Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs, abzurufen unter: [https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/gfx/77FBBB2AA50CF435412579BA0042D2B1/\\$file/Vortrag_Endres_2012-03-02.pdf](https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/gfx/77FBBB2AA50CF435412579BA0042D2B1/$file/Vortrag_Endres_2012-03-02.pdf)

¹⁹ Recommendation CM/Rec(2010)1 of the Committee of Ministers to member states on the Council of Europe Probation Rules (Adopted by the Committee of Ministers on 20 January 2010 at the 1075th meeting of the Ministers' Deputies), abzurufen unter: [http://www.ceprobation.org/uploaded_files/CMRec\(2010\)1E.pdf](http://www.ceprobation.org/uploaded_files/CMRec(2010)1E.pdf)

²⁰ Ebd., a.a.O.

im Kontroll- und Unterstützungsprozess und im Hilfeprozess integriert, inklusive ihrer regelmäßigen Fortschreibung.

III. Umsetzung in die Praxis

Mit Verabschiedung der Qualitätsstandards durch das niedersächsische Justizministerium im Jahr 2011 wurde das RNR-Prinzip flächendeckend eingeführt. Das Risiko-, Bedürfnis und Ansprechbarkeitsprinzip hat den Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeitern ein valides Instrument zur Einschätzung und Einstufung der Probanden an die Hand gegeben. Damit wurde ein auf den aktuellen Erkenntnissen der Sozialarbeitswissenschaft, der Psychologie und der Kriminologie basierendes Modell zum Umgang und zur Betreuung von Probanden eingeführt und der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen weiter professionalisiert.

Dieses neue Modell trägt den veränderten Anforderungen der Praxis, in der immer mehr Klienten, die zugleich eine erhöhte Gefährlichkeit für Dritte aufweisen, vom einzelnen Justizsozialarbeiter zu betreuen sind, Rechnung. Es entlastet auch den einzelnen Justizsozialarbeiter, indem es ihm klare Kriterien und Hilfen an die Hand gibt, wie Probanden mit einem hohem Rückfallrisiko und Probanden mit einem geringen Rückfallrisiko einzuschätzen und zu betreuen sind.

Nach der Entwicklung der Qualitätsstandards unter Beteiligung aller relevanten Ansprechpartner²¹ wurden in allen Bezirken des AJSD-Niedersachsen verpflichtende Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Diese Schulungen wurden durch ein festes Team von Qualitätsbeauftragten durchgeführt, die alle seit Beginn des Projekts QueSD im Jahre 2008 an dem Projekt als Qualitätsbeauftragte teilgenommen hatten.

Zusätzlich boten die Qualitätsbeauftragten jeden Bezirks vor Ort innerhalb der Zirkel Übungssitzungen zum Umgang mit den neuen Standards an.

Dieser Prozess startete nach Drucklegung und Versand der Standards an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahre 2011 und lief bis zum Mai 2012. In diesem Zeitraum waren die Qualitätsstandards zur Einführung, Schulung und Erprobung fakultativ anzuwenden, ab 01.06.2012 wurden Sie verbindlich.²²

²¹ Vgl. Abbildung 1, S. 5

²² Erlass des niedersächsischen Justizministeriums vom 18.05.2011, 4263 – 403.168, Qualitätsentwicklung in den sozialen Diensten der Justiz (QueSD)

Nach fast vier Jahren verbindlicher Praxisanwendung kann ich als Dienstvorgesetzter von 66 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im AJSD-Bezirk Hannover sagen, dass die Qualitätsverbesserungen durch die Einführung des RNR-Prinzips aus meiner Sicht auf der Hand liegen. Im Fachgespräch ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine deutliche Steigerung der Wahrnehmung im Hinblick auf die Betreuung und Behandlung der Probanden festzustellen.

Gespräche mit Mitarbeitern lassen eine gewachsene Fachkompetenz erkennen. Kriminogene Faktoren, protektive Faktoren und Hilfebedarf können nun von den Justizsozialarbeitern gleichrangig benannt werden. Die Sensibilität gerade auch bei schwereren Delikten, auch im Hinblick auf den Opferschutz, ist deutlich gestiegen. Unsichere Mitarbeiter erhalten Handlungssicherheit, gerade auch bei komplexen Fallkonstellationen.

Dies war vor Einführung der 4. Auflage der Qualitätsstandards oftmals nicht der Fall. Mit der Einführung und Schulung des RNR-Prinzips wurde erstmals eine gemeinsame Sprache und ein gemeinsames Fallverständnis unter den Justizsozialarbeitern meines Bezirks geschaffen, wie es in andern Professionen längst üblich war. Mit anderen beteiligten Institutionen wie Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzuges, der Psychiatrie und zum Teil auch Juristen besteht Übereinstimmung bei Einschätzung der Probanden.

Bei der Prüfung der Anwendung der Qualitätsstandards mit dem Instrument der Geschäftsprüfung²³ lässt sich feststellen, dass die Risikoeinschätzung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern problemlos umgesetzt wird.

Nachschulungsbedarf besteht eher im Bereich der strukturierten Hilfeplanung. Diese wird zu oft vernachlässigt.

Nach der Durchführung der Geschäftsprüfung bei allen Justizsozialarbeitern meines Bezirks sind in der Praxis keine gravierenden Probleme in der Anwendung der Qualitätsstandards erkennbar.

Dieses Ergebnis ist besonders erfreulich, da leider in der Ausbildung von Sozialarbeitern seit vielen Jahren Defizite auftreten, die sich dann in den sozialen Diensten der Länder kumulieren. Eigene Qualitätsstandards und eigene Schulungen in diesem Bereich sind insbesondere deshalb vonnöten, da

²³ Geschäftsprüfungen sind in der niedersächsischen Justiz gemäß den „Richtlinien zur Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“ in der Fassung vom 21.03.2007 regelmäßig durchzuführen, (1401 - 102.1, Nds. Rpfl. 2007, 107).

Sozialarbeiter im Studium nicht adäquat auf die Praxis vorbereitet werden. Beispielhaft sei hier aus der Dissertation von Ackermann zitiert, der in einer qualitativ-empirischen Untersuchung die tatsächlichen Handlungskompetenzen von Absolventen des Studiums der Sozialarbeit untersucht hat:

„Damit lässt sich auch feststellen, dass die AbsolventInnen durch die Ausbildung nicht adäquat auf die unterschiedlichen Praxisfelder vorbereitet werden. Es fehlt ihnen ein fachliches Referenzsystem, das ihnen ermöglichen würde, potentielle Praxiskonflikte zumindest im Ansatz zu verstehen und zu lösen. Die zur Anwendung kommenden Lösungs- und Handlungsstrategien reichen über Alltagsdeutungen i.d.R. nicht hinaus und bleiben damit an vortheoretischen Erfahrungen orientiert.“²⁴

Diese in der Dissertation angesprochene fehlende Fachlichkeit und Diversität der Absolventen lässt sich in der Personalpraxis auch tatsächlich beobachten: „Die Soziale Arbeit verfügt (...) über kein eindeutiges und vor allem fachlich ausgewiesenes Vergesellschaftungs- bzw. Vergemeinschaftungsmuster. Vielmehr ritualisiert sich die berufliche soziale Praxis primär über subjektive Orientierungen und den privaten Lebensstil und umgekehrt. Dementsprechend wird plausibel, weshalb die in der Sozialen Arbeit Tätigen nur einen undeutlich konturierten professionellen Habitus ausprägen und entwickeln.“²⁵

Umso wichtiger ist es aus Perspektive des Dienstherrn einer Landesverwaltung, durch eigene Schulungen und ein eigenes Qualitätsmanagementsystem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung basierende Qualitätsstandards und Fachwissen an die Hand zu geben.

IV. Empfehlungen

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügen nach ihrem Studium zu einem Großteil über kein einheitliches Referenzsystem, um in der behördlichen Straffälligenhilfe ihr ausgeprägtes, gesetzlich vorgegebenes, doppeltes Mandat (Hilfe- und Kontrollauftrag) im Rahmen der Resozialisierung zu versehen. Trotzdem sind sie qua Ausbildung grundsätzlich die am besten geeignete Profession, um mit Personen mit abweichendem Verhalten zu arbeiten.

²⁴ Ackermann, Friedhelm: „Handlungskompetenz und generative Deutungsmuster in der Sozialen Arbeit“, Dissertation, Oldenburg, 2000

²⁵ Ackermann, Friedhelm, a.a.O.

Schon allein aus diesem Grund ist auf ein einheitliches Fortbildungs- und Qualitätsmanagement von Seiten des Dienstherrn abzustellen, da es sich als komplexer und langwieriger Prozess darstellen dürfte, auf eine Veränderung der Ausbildungspraxis der Hochschulen zu warten.

Das RNR-Prinzip ist wissenschaftlich gut belegt, denn „es gibt starke empirische Belege dafür, dass Straftäterbehandlung insbesondere dann rückfallsenkend wirkt, wenn sie das Risikoprinzip, das Bedürfnisprinzip und das Ansprechbarkeitsprinzip beachtet! Realistisch erscheint eine Absenkung der Rückfallwahrscheinlichkeit um bis zu 15 Prozentpunkte. Dies erfordert: Konzentration auf mittlere bis hohe Risiken, Fokussierung der zentralen individuellen Risikofaktoren, Berücksichtigung der individuellen Ansprechbarkeit.“²⁶

Aus den genannten Gründen kann als Fazit die Einführung von fundierten Qualitätsstandards auf Basis des RNR-Prinzips unter zeitgleicher wissenschaftlicher Begleitung aus hiesiger Sicht auch für das Bundesland Hessen empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrage

Stefan Bock

Sozialoberamtsrat
Bezirksleiter Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen
Bezirk Hannover

²⁶ Endres, a.a.O.

Fliedner Verein Rockenberg e.V.

Hilfsverein für junge Straffällige

Fliedner Verein Rockenberg e. V., Postfach 44, 35517 Rockenberg

An den

Hessischen Landtag

Herrn Vorsitzenden des Rechtspolitischen Ausschusses

Ausschussgeschäftsführung

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Per mail: c.knaier@ltg.hessen.de

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen –Drucks. 19/975-

Ihr Schreiben vom 21.10.2015

Sehr geehrter Herr Heintz,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke zunächst für die Möglichkeit der Äußerung zur Fragestellung einer Risikoorientierung in der Bewährungshilfe und bestätige zugleich meine Teilnahme am beabsichtigten Anhörungstermin am 2. Dezember 2015 im Hessischen Landtag.

Im Interesse eines Gefangenenhilfevereins liegt die bestmögliche Förderung und Integration, insbesondere der jüngsten Inhaftierten in Hessen, in der JVA Rockenberg. Der Förderung dieses Zieles hat sich unser Verein satzungsgemäß verpflichtet.

Für alle Beteiligten, dem Justizvollzug, der Bewährungshilfe, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Gefangenenhilfevereinen, der Bevölkerung und auch den betroffenen Inhaftierten und deren Angehörigen stellt sich oftmals die Frage wie die individuellen Ursachen der Straffälligkeit aufgedeckt werden können und diesen wirksam begegnet werden kann. Wie gestaltet sich die Förderung und Integration? Wie gestaltet sich Resozialisierung?

Die Strafrechtsreformen der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts haben zunehmend, neben der Sicherheit der Allgemeinheit, die „Resozialisierung“ der Straftäter in den Vordergrund gestellt und das Wirken der justiziellen Gewalt darauf abgestellt.

Die betroffenen Akteure setzen sich seither damit auseinander, welche „Verfahren“ bei Straftätern Wirkung zeigen, die zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung führen.

Das wirkungsvollste Prinzip zur Behandlung von Straftätern, mit dem Ziel der Rückfallvermeidung, ist aus wissenschaftlicher Sicht das „R-N-R“ Prinzip (Risk-Needs-Responsivity/ Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeit), so die Untersuchungen von *Andrews und Bonta* (1990).

Ziel dieses Prinzips ist es, eine Risikoeinschätzung zur Rückfallwahrscheinlichkeit vorzunehmen, daraufhin zu klären, welche Bedarfe der Behandlung bestehen und zuletzt welche Maßnahme in der Behandlung zur Rückfallvermeidung für den jeweiligen Täter angewendet werden können.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht nur den wissenschaftlichen Erkenntnissen sondern auch einem humanistischem integrativen Ansatz der in sich logisch erscheint. Außerdem findet dieses Prinzip in der Behandlung von Straftätern im europäischen deutschsprachigen Raum, in den Bundesländern und auch in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg seine Berücksichtigung.

Aus Erkenntnissen der beruflichen Praxis des Unterzeichners (Sachgebietsleiter der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Marburg) stellt die Risikoeinschätzung nur einen geringen Anteil in den beabsichtigten Veränderungen dar. Es ist beabsichtigt auf Grundlage eines nomothetisch aktuarischen Prognoseverfahren (SVG-5) eine Betreuungsintensität zu bestimmen. Je höher die potentielle Rückfallgefahr desto höher die Betreuungsichte. Die Thematisierung einer Risikoeinschätzung hat in der Diskussion einen viel zu großen Raum eingenommen und lenkt von den wesentlicheren Anteilen, nämlich der Behandlung und Betreuung von Straftätern, auf Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Vorgehens mit der gezielten Bearbeitung kriminogener Faktoren ab.

Die Anwendung o.g. Prinzipien erfolgt jetzt schon in der Bewährungshilfe im Hessischen Sicherheitsmanagement mit der Betreuung von Sexualstraftätern und hat sich seit der Einführung im Jahr 2008 bewährt.

Daher bestehen aus grundsätzlichen Erwägungen keine Bedenken gegen eine „Risikoorientierung“ in der Bewährungshilfe. Letztlich ist eine mit Bedacht gewählte Umsetzung unter Berücksichtigung der bestehenden Ressourcen wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stephan Volp)

Mitglied des Vorstandes

Klaus Mayer
 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW
 Departement Soziale Arbeit
 Institut für Delinquenz und Kriminalprävention IDK
 Pfingstweidstrasse 96
 CH 8031 Zürich
 klaus.mayer@zhaw.ch

Stellungnahme zur Vorlage zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen

Risikoorientierung in der Bewährungshilfe

1. Resozialisierung und Rückfallprävention

Resozialisierung als ein wesentliches Ziel der Bewährungshilfe¹ ist ein vieldeutiger Begriff, der die Förderung der sozialen Integration und der zukünftigen Legalbewährung verknüpft². Dabei werden im Rahmen eines „doppelten Mandats“ Hilfs- und Unterstützungsangebote mit Aspekten der Aufsicht und Kontrolle verbunden. Resozialisierung lässt sich demnach, neben vielen anderen Perspektiven, als Verbindung von sozialer Integration und Rückfallprävention verstehen.

2. Empirisch bestätigte Wirksamkeitsprinzipien gelingender Rückfallprävention

Eine evidenzbasierte Praxis der Rückfallprävention stützt sich auf wissenschaftlich gesichertes Wissen über die Wirksamkeit verschiedener methodischer Ansätze. Dabei liegt mit dem RNR-Modell der Straftäterrehabilitation³ ein empirisch breit fundiertes Konzept vor, das nicht einzelne Interventionsformen vorschlägt, sondern aus der Fülle der vorliegenden empirischen Befunde allgemeine Wirksamkeitsprinzipien für eine gelingende rückfallpräventive Arbeit mit Straffälligen formuliert⁴. Im Vordergrund stehen dabei das Risiko-, das Bedarfs- und das Ansprechbarkeitsprinzip, nach denen das RNR-Modell benannt ist („Risk-Need-Responsivity“). Kurz zusammengefasst besagen diese Wirksamkeitsprinzipien, dass sich die Intensität der rückfallpräventiven Massnahmen an der Ausprägung des Rückfallrisikos orientieren (Risikoprinzip), diese sich inhaltlich an die individuellen Risikofaktoren einer erneuten Straffälligkeit richten (Bedarfsprinzip) und das Vorgehen dabei auf individuelle Ansprechbarkeitsmerkmale wie Persönlichkeit und Lernstil zugeschnitten sein soll (Ansprechbarkeitsprinzip).

Diese zentralen Wirksamkeitsprinzipien besitzen auch ohne ihre empirische Begründung eine hohe praktische Plausibilität. So lassen sich die grössten rückfallpräventiven Effekte natürlich bei denjenigen Personen erzielen, die ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen und daher auf intensivere rückfallpräventive Begleitung angewiesen sind. Auch ist leicht nachvollziehbar, dass individuelle Risikofaktoren identifiziert und wirksam bearbeitet werden müssen, um eine mögliche

¹ Grosser & Maelicke 2009

² Cornel 2009

³ Andrews & Bonta 2010

⁴ Göbbels & Zimmermann 2013; Andrews, Bonta & Wormith 2011; Lipsey & Cullen 2007; Endrass et al. 2012

Rückfalldynamik positiv beeinflussen zu können. Ebenso einleuchtend ist die Notwendigkeit einer individualisierten Vorgehensweise zur Etablierung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses als Grundlage für eine wirksame Arbeit an Veränderungszielen, was gerade im Zwangskontext besondere Anforderungen stellt⁵.

Das RNR-Modell umfasst neben diesen grundlegenden Wirksamkeitsprinzipien noch eine Vielzahl weiterer Prinzipien, die rückfallpräventiv wirksame Ansätze kennzeichnen⁶. Dazu gehören u.a. die Prinzipien, Ressourcen gezielt zu identifizieren und zu nutzen, neben kriminogenen auch nicht kriminogene Problembereiche zu erfassen und zu bearbeiten, Interventionen mit hohem Alltagsbezug durchzuführen und für eine kontinuierliche Betreuung zu sorgen.

3. Schlussfolgerungen für eine rückfallpräventive Praxis

Aus den Wirksamkeitsprinzipien lassen sich eine Reihe von Anforderungen an eine evidenzbasierte rückfallpräventive Praxis ableiten⁷: Kriminogene und nicht kriminogene Problembereiche müssen systematisch erfasst und das Rückfallrisiko eingeschätzt werden (Risk-Need-Assessment), die Abklärungsergebnisse sollen zu einem individuellen Fallverständnis (Fallkonzeption, Delikthypothese) zusammengefasst werden, das die Grundlage für einen individuellen Betreuungsplan bildet (Interventionsplanung), der individualisierte Interventionen zur Minderung des Rückfallrisikos beinhaltet. Diese haben das Ziel, ein Verständnis für die eigenen deliktischen Handlungen zu erarbeiten, die Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten zu fördern, Wissen über eigene Risikofaktoren und mögliche Risikosituationen zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern, um mögliche Risikosituationen in Zukunft deliktfrei zu bewältigen⁸.

4. Was ist Risikoorientierung?

Der Begriff der Risikoorientierung wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Fachkonzepts für die Bewährungshilfe formuliert⁹. Dabei stand im Vordergrund, den Blick der Fachpersonen auf die Person und ihre Lebensumstände zu lenken und für mögliche Rückfallrisiken sensibilisiert zu sein, anstatt sich lediglich um das Anlassdelikt zu kümmern. Mit Risikoorientierung wird die Umsetzung empirisch bestätigter Wirksamkeitsprinzipien zur Reduktion des Rückfallrisikos von Straftätern bezeichnet¹⁰. Der Begriff und die damit verbundene Haltung geht also weit über die Kategorisierung in Risikoklassen hinaus.

Weitaus wichtiger ist die Identifikation und Bearbeitung individueller Risikofaktoren- ein Aspekt, der mit dem Begriff der Risikoorientierung viel stärker ausgedrückt werden sollte als die Kategorisierung in Risikoklassen. Risikoorientierung meint eine Sensibilisierung für persönliche Risikofaktoren und Risikosituationen, um die Chancen auf Legalbewährung zu fördern. Der Begriff bezeichnet eine Orientierung an kriminogenen Problembereichen – und meint damit im Grunde eine Bedarfsorientierung aus rückfallpräventiver Sicht. Da der Begriff der Bedarfsorientierung eher unspezifisch und bereits mit anderen Kontexten assoziiert war, wurde der Begriff der

⁵ Mayer 2010

⁶ Göbbels & Zimmermann 2013; Mayer 2014

⁷ Mayer 2009; Mayer & Treuthardt 2014

⁸ Mayer 2013; Mayer 2007

⁹ Mayer, Schlatter & Zobrist 2007

¹⁰ Mayer 2015

Risikoorientierung gewählt – auch mit der Intention, die Aufmerksamkeit auf eine damals als dringend notwendig eingeschätzte Erweiterung der Fachlichkeit der Bewährungshilfe zu lenken¹¹.

5. Was ist Risikoorientierung nicht?

Risikoorientierung mit einer Kategorisierung in Risikoklassen gleichzusetzen wäre eine extreme Verkürzung des Konzepts, das zu einer Verzerrung der Wahrnehmung der eigentlichen Grundsätze und Ziele führen kann. Die Bildung von Risikokategorien ist eine Notwendigkeit, um das Risikoprinzip umzusetzen und besagt lediglich, dass es aus rückfallpräventiver Sicht nicht effektiv ist, die zur Verfügung stehenden Betreuungsressourcen nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen. Ein Kategoriensystem alleine ist jedoch nicht zielführend, es muss durch ein System von Betreuungsstufen ergänzt werden, das ermöglicht, den Ressourceneinsatz anhand des individuellen Betreuungsbedarfs zu steuern.

Die Konzeption der Risikoorientierung hat eine Reihe von Aspekten, die kritisch gewürdigt und mit denen in der Praxis sorgfältig umgegangen werden muss. Darauf wird in den nachfolgenden Abschnitten näher eingegangen. Die kontroverse Diskussion des Konzepts der Risikoorientierung umfasst jedoch auch einige verzerrende Sichtweisen und unzutreffende Argumente, die nicht zuletzt auch aus einer wenig intensiven Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Originalliteratur beruht¹² und an die an dieser Stelle kurz eingegangen werden soll.

So ist Risikoorientierung mit seiner rückfallpräventiven Zielsetzung keinesfalls eine konkurrierende Konzeption zum Ziel der sozialen Integration. Es ist nicht verboten oder unstatthaft, nicht kriminogene Problembereiche zu bearbeiten und sozialintegrative Interventionen durchzuführen. Ganz im Gegenteil – die Erfassung und Bearbeitung auch nicht kriminogener Problembereiche ist ein explizit formuliertes Wirksamkeitsprinzip des erweiterten RNR-Modells¹³. Es geht auch nicht darum, Menschen ausschliesslich aus einer Risikoperspektive wahrzunehmen, Risiken zu dramatisieren und Kontrolle über Hilfe und Unterstützung zu stellen¹⁴. Risikoorientierung dient keinesfalls den Kontrollinteressen einer sich entsolidarisierenden Gesellschaft¹⁵, sondern soll die Bewährungshilfe fachlich unterstützen rückfallpräventiv wirksam zu sein, indem wissenschaftliche Ergebnisse genutzt werden. Sie untergräbt nicht die Fachlichkeit der Bewährungshilfe, sondern erweitert sie. Sie stellt nicht Defizite in den Vordergrund, sondern nutzt gezielt Stärken sowie Ressourcen und fördert Kompetenzen, um mit bestehenden Problemen und Risiken besser umgehen zu können. Risikoorientierung folgt nicht betriebswirtschaftlichen Überlegungen oder ökonomisiert die Arbeit der Bewährungshilfe, sondern will deren Wirksamkeit verbessern und damit zu einer gelingenden Resozialisierung beitragen¹⁶.

6. Soziale Integration und Rückfallprävention – ein integrativer Ansatz

Delinquenz als multifaktoriell begründetes Phänomen¹⁷ beruht nicht nur auf Phänomenen sozialer Benachteiligung und Prozessen der sozialen Desintegration, daher kann Rückfallfreiheit auch nicht ausschliesslich und automatisch durch die Förderung sozialer Integration erreicht werden. Das bereits

¹¹ Mayer 2003

¹² vgl. Göbbels & Zimmermann 2013

¹³ Göbbels & Zimmermann 2013; Mayer 2014

¹⁴ vgl. Garland 2008

¹⁵ Meier Kressig 2012

¹⁶ Zobrist 2010; Mayer 2009

¹⁷ Bock 2013; Kunz 2011; Remschmidt & Walter 2009; Suhling & Greve 2010

erwähnte RNR-Modell ist eingebettet in einen umfassenden Bezugsrahmen, der mit dem „Personal, Interpersonal and Community Reinforcement-Modell (PIC-R)“¹⁸ ein Modell zum prädiktiven Verständnis deliktischer Handlungen beinhaltet, das kriminologische und kriminalpsychologische Erklärungsansätze integriert und Parallelen zum integrativen Rahmenmodell kriminellen Handelns¹⁹ aufweist, das als biopsychosozialer Erklärungsansatz die Wechselwirkungen biologischer, individueller und sozialer Bedingungen von Delinquenz beschreibt.

Zu diesem Ansatz gehören auch Aussagen über Risikofaktoren, die einen statistisch relevanten Zusammenhang zu Rückfalldelinquenz aufweisen. Diese sind neben (1) der bisherigen Deliktgeschichte (2) antisoziale Persönlichkeitszüge, (3) antisoziale Haltungen und Überzeugungen, (4) prokriminelle soziale Kontakte, (5) problematische Ehe- und Familienverhältnisse, (6) Probleme im Bereich Ausbildung und Arbeit, (7) eine unstrukturierte Freizeitgestaltung und (8) ein problematischer Konsum psychoaktiver Substanzen²⁰. Eine Fokussierung auf die Förderung der sozialen Integration läuft Gefahr, im vorliegenden Einzelfall zusätzliche bedeutsame kriminogene Problembereiche nicht oder nur ungenügend zu berücksichtigen und somit nicht wirksam in eine mögliche Rückfalldynamik eingreifen zu können. Auch quantitative Forschungsergebnisse, die im Rahmen von Interviews Gelingensbedingungen für Legalbewährung nach dem Strafvollzug identifizieren, stützen die Bedeutung des Umgangs mit den eigenen deliktischen Handlungen und seinen persönlichen Ursachen²¹.

Die Arbeitsziele der Förderung der sozialen Integration und der Rückfallprävention sind also keinesfalls deckungsgleich, sondern stehen in einer komplexen Wechselwirkung zueinander. Sie bilden zusammen einen dualen, integrativen Arbeitsansatz. Dabei sind sozial integrative Massnahmen wichtig, um Probleme eines rein rückfallpräventiv ausgerichteten Zugangs zu vermeiden²². Rückfallprävention ist ein Vermeidungsziel, was bedeutet, dass nichts passiert, wenn das Ziel erreicht wird. Vermeidungsziele sind aus motivationspsychologischer Sicht problematisch und sollten daher mit Annäherungszielen verbunden werden. Hinzu kommt, dass Rückfallvermeidung für eine Reihe von Personen kein Selbstzweck ist und keinen an sich erstrebenswerten Zustand darstellt.

Diesen Herausforderungen kann durch die Kombination von rückfallpräventiven und sozial integrativen Zielformulierungen und Arbeitsansätzen begegnet werden. Beide Zielsetzungen können als jeweils notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für einander betrachtet werden. Einerseits sind persönliche Lebensziele, die in der Regel mit sozialer Integration verbunden sind, ohne eine gelingende Legalbewährung nicht erreichbar. Andererseits liefern diese persönlichen Ziele die Motive, an individuellen Risikofaktoren zu arbeiten. Rückfallprävention und soziale Integration sind also keine antagonistischen Haltungen und Ansätze, sondern bedingen einander wechselseitig und bilden gemeinsam einen integrativen Ansatz.

7. Risikoorientierung in der Bewährungshilfe reicht nicht

Aus den bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass Risikoorientierung im Sinne einer Ausrichtung an rückfallpräventiven Zielen keine alleinige Sache der Bewährungshilfe sein kann. Auch im

¹⁸ Andrews & Bonta 2010; Andrews, Bonta & Wormith 2011

¹⁹ Greve & Montada 2008; Suhling & Greve 2010

²⁰ Andrews & Bonta 2010, S. 55 ff

²¹ Besozzi 1999

²² Franqué & Briken 2013

Strafvollzugsanstalten sollten rückfallpräventive Ansätze implementiert werden, um Arbeitsergebnisse zu erzielen, die in einer nachfolgenden Betreuung durch die Bewährungshilfe aufgenommen und fortgeführt werden können. Hierzu ein Beispiel aus meiner beruflichen Praxis im Justizvollzug: Wer einige Jahre im Vollzug nicht auf sein Delikt angesprochen wurde, hat teilweise wenig Verständnis dafür, nach der Entlassung aus dem Vollzug in der Bewährungshilfe persönliche Risikofaktoren und Deliktdynamiken aufzuarbeiten. Wenn wir den Justizvollzug als ineinandergreifendes System begreifen, können wir zwar an einer bestimmten Stelle, zum Beispiel der Bewährungshilfe, damit beginnen, unter dem Stichwort der Risikoorientierung empirisch fundierte rückfallpräventive Arbeitsgrundsätze und –prozesse zu implementieren, werden jedoch auch andere Teile des Systems überprüfen und anpassen müssen, da sonst Schnittstellenprobleme und Übergangshürden geschaffen werden.

8. Die Einführung risikoorientierter Arbeitsprozesse erfordert eine bedeutsame Investition in die Qualifikation der Mitarbeitenden

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Einführung risikoorientierter Arbeitsprozesse ist der damit verbundene Qualifizierungsbedarf bei Mitarbeitenden²³. Die bisherigen Erfahrungen mit der Einführung neuer Interventionsverfahren im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich²⁴ ²⁵ zeigen, dass bereits ein bestimmter Wissenshintergrund vorhanden sein muss, um Grundlagen und Zielsetzung neuer Ansätze verstehen und einordnen zu können. Risikoorientierung in der Praxis stellt Anforderungen an Wissen über Deliktdynamiken, Risikofaktoren, Risiko- und Bedarfseinschätzungen, deliktklärende und rückfallpräventive Interventionstechniken im Rahmen strukturierter Beratungsansätze sowie Strategien der individualisierten Beziehungsgestaltung und Motivationsförderung²⁶. Diese spezifische Fertigkeitskombination wird im RNR-Modell explizit als Wirksamkeitsprinzip der Kernkompetenzen²⁷ formuliert. Diese Qualifizierungsanforderungen bilden die Kehrseite der Chance der fachlichen Weiterentwicklung, die Risikoorientierung bietet. Für eine Qualifizierung müssen entsprechende Aus- und Weiterbildungs- sowie Supervisions- und Coachingangebote zur Verfügung stehen, die zum Beispiel im Rahmen von postgradualen Weiterbildungsangeboten an Universitäten und Fachhochschulen oder der justizinternen Bildungsinfrastruktur entwickelt und durchgeführt werden können. Im Kanton Zürich hat diese Entwicklung mehrere Jahre beansprucht und war nur durch eine enge Kooperation von Hochschulen und Behörden möglich.

9. Risikoorientierung in der Praxis: Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Trotz der oben aufgeführten Anforderungen und Herausforderungen existieren eine Reihe von Institutionen, in denen risikoorientierte Arbeitsansätze eingeführt wurden und die viel Erfahrung in der Implementierung neuer Prozesse und Strukturen gesammelt haben. Neben dem Amt für Justizvollzug Zürich und den entsprechenden Ämtern der Kantone St. Gallen, Thurgau und Luzern sind dies Neustart Österreich und Neustart Baden-Württemberg, aber auch einzelne Bewährungshilfen und Massnahmenzentren in der Schweiz. Die oben aufgeführten Chancen, aber auch die

²³ Mayer 2014

²⁴ Modellversuch Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz (1999-2003) und Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) (2010-2013)

²⁵ Amt für Justizvollzug Zürich 2006; Amt für Justizvollzug Zürich 2014; Ruffin et al. 2014; Schwarzenegger et al. 2014

²⁶ Mayer 2010; Mayer 2014

²⁷ im Original „Core Correctional Staff Practices“, Andrews & Bonta 2010, S. 47

Herausforderungen stellen keine akademischen Überlegungen dar, sondern wurden in jahrelangen Projekt-, Supervisions- und Coachingsitzungen erlebt und gelöst. Sie finden hier Erwähnung, da es nicht nur darum geht, die Vorteile risikoorientierter Ansätze darzustellen, sondern auch auf die damit verbundenen Herausforderungen hinzuweisen.

10. Zusammenfassung

(1) Rückfallprävention ist ein wesentliches Element der Resozialisierung von Straftätern. Rückfallpräventive Arbeitsansätze stellen keine gegenläufige Position zur Förderung sozialer Integration dar, sondern ergänzt diese komplementär in einem integrativen Gesamtkonzept. Gelingende Rückfallprävention und soziale Integration stehen in einem wechselseitigen Sinn- und Funktionszusammenhang. Sie bilden notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für einander.

(2) Es liegen empirisch fundierte Wirksamkeitsprinzipien vor, aus denen sich Hinweise für die Gestaltung rückfallpräventiv wirksamer Arbeitsprozesse ableiten lassen. Risikoorientierung bedeutet, diese Prinzipien in der Praxis umzusetzen. Der Begriff bezieht sich auf eine Sensibilisierung für individuelle Risikofaktoren und Risikosituationen und geht weit über eine bloss e Einteilung in Risikoklassen hinaus. Risikoorientierung bedeutet nicht, Risiken zu dramatisieren, nicht kriminogene Problembereiche zu ignorieren, Kontrolle zu forcieren, Unterstützung zu reduzieren, die Arbeit zu entpersönlichen et cetera. Risikoorientierung bedeutet, die Arbeit an der individuellen Rückfallprävention zu betonen und systematisch anzugehen.

(3) Es reicht nicht, Risikoorientierung nur in bestimmten Feldern des Justizvollzugs zu implementieren. Im Sinne einer inhaltlich durchgehenden Betreuung und gelingender Übergangsprozesse müssen rückfallpräventive Ansätze zum Beispiel auch in Justizvollzugsanstalten eine Rolle spielen. Entscheidend für eine gelingende Implementierung und eine nachhaltige Etablierung risikoorientierter Prozesse ist die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, die bereits im Vorfeld beginnen muss. Dafür muss eine Infrastruktur mit entsprechenden Angeboten für Aus- und Weiterbildung sowie Supervision und Coaching zur Verfügung stehen.

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie das Interesse an den Ausführungen, hoffe, damit zur Klärung und Entscheidungsfindung beitragen zu können und stehe für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Klaus Mayer

Zürich/Konstanz, 13.11.2015

Literatur

- Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010) *The Psychology of Criminal Conduct*. Cincinnati: Anderson Publishing (5th ed.)
- Andrews, D.A., Bonta, J. & Wormith, J.St. (2011) The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model – Does Adding the Good Lives Model Contribute to effective Crime Prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38, 7, 735-755
- Besozzi, C. (1999). Die (Un-)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Bundesamt für Justiz. Bern. (http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/ber-besozzi-d.pdf)
- Bock, M. (2013) *Kriminologie*. (4. Aufl.) München: Vahlen
- Cornel, H. (2009) Zum Begriff der Resozialisierung. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B. Rüeder Sonnen (Hg) *Resozialisierung – Handbuch*. (3. Aufl.) Baden-Baden: Nomos
- Endrass, J., Rossegger, A. & Braunschweig, M. (2012) Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen. In J. Endrass, A. Rossegger, F. Urbaniok & B. Borchard (Hg) *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft
- Franqué, F.v. & Briken, P. (2013) Das „Good Lives Model“ (GLM). Ein kurzer Überblick. *forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 1, 22-27.
- Garland, D. (2008) *Kultur der Kontrolle – Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt/Main: Campus
- Göbbels, S. & Zimmermann, L. (2013) Rehabilitation von Straftätern. Das „Risk-need-responsivity“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 12-21
- Greve, W. & Montada, L. (2008) Delinquenz und antisoziales Verhalten im Jugendalter: Entwicklungsbedingungen für adoleszente Delinquenz und Gewalt. In R.K. Silbereisen & M. Hasselhorn (Hg.), *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Enzyklopädie der Psychologie, Serie V: Entwicklungspsychologie, Bd. 5(S. 587-625). Göttingen: Hogrefe
- Grosser, R. & Maelicke, B. (2009) *Bewährungshilfe*. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B. Maelicke & B. Rüeder Sonnen (Hg) *Resozialisierung – Handbuch*. (3. Aufl.) Baden-Baden: Nomos
- Justizvollzug Kanton Zürich (2006) *Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz. Schlussbericht zum Modellversuch 1999-2003*. Zürich. (http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/ber-mv/bericht_mv_lernprogramm-d.pdf, aufgerufen am 01.08.2010)
- Justizvollzug Kanton Zürich (2014) *Schlussbericht Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)* <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-d.pdf> (10.08.2014)
- Kunz, K.L. (2011) *Kriminologie*. (5. Aufl.) Bern. Haupt

- Lipsey, M.W. & Cullen, F.T. (2007) The effectiveness of correctional rehabilitation: A review of systematic reviews. *Annual Review of Law and Social Science*, 3, 1, 297-320
- Mayer, K. (2003) Bewährungshilfe vor einem Paradigmenwechsel. CEP-Workshop als möglicher Startschuss zu einem Entwicklungsprozess. *Info Bulletin Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug*, 1, 11-12
- Mayer, K. (2007) Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 54, 4, 367-386
- Mayer, K. (2009) Risikoorientierung in Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. In K. Mayer & H. Schildknecht (Hg) *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess (291-302)
- Mayer, K. (2010) Wie Zwangsbeziehungen gelingen können. *Bewährungshilfe* 57, 2, 151-177
- Mayer, K. (2013) Verhaltensorientierte Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen. In M. Blanz, F. Comolipfel & F.J. Schermer (Hg.) *Verhaltensorientierte Soziale Arbeit – Grundlagen, Methoden, Handlungsfelder* (S. 155-162). Stuttgart: Kohlhammer
- Mayer, K. (2014) Risikoorientierung in Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe – Der nächste Schritt. *Bewährungshilfe*, 61, 2, 171-188
- Mayer, K. (2015) Risiken in Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In H. Hongler & S. Keller (Hg) *Risiko und Soziale Arbeit*. (S. 151-172). Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Mayer, K., Schlatter, U. & Zobrist, P. (2007) Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 54, 1, 33-64
- Mayer, K. & Treuthardt, D. (2014) Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) / Project pilote Exécution des peines orientée vers les risques (EPOR) in B. Brägger (Hg) *Vollzugslexikon Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn (S. 311-318)
- Mayer, K., Treuthardt, D. & Patzen, H.-J. (2014) Risikomanagement und Fallgruppenbildung in der Bewährungshilfe. *Forum Strafvollzug*, 63, 2, 89-92
- Meier Kressig, M. (2012) Kriminalitätskontrolle in der Hochsicherheitsgesellschaft. Das Beispiel der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In M. Lindenau & M. Meier Kressig (hg) *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit* (217-251). Bielefeld: Transcript Verlag
- Renschmidt, H. & Walter, R. (2009) *Kinderdelinquenz*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag
- Ruflin, R., Miani, Ch., Jörg, R. & Schnyder-Walser, K. (2014) Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Schlussbericht Prozessevaluation. <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-erd.pdf> (10.08.2014)
- Schwarzenegger, Ch., Manzoni, P. & Baur, M. (2014) Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) Ergebnissevaluation – Schlussbericht. <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-ergebnis-d.pdf> (10.08.2014)

Suhling, St. & Greve, W. (2010) Kriminalpsychologie kompakt. Weinheim: Beltz

Zobrist, P. (2010) Risikoorientierung ist resozialisierend. Eine Replik auf den Artikel „Vom Strafvollzug in die Freiheit“. Sozial Aktuell, 3, 38-39

Andreas Nixdorff
 Bewährungshelfer
 im Sicherheitsmanagement beim
 Landgericht Darmstadt
 Fachbereichsleiter



z.Zt. abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz

Adresse:

Luisenstr. 13

65185 Wiesbaden

Tel. 0611/322882

eMail: andreas.nixdorff@hmdj.hessen.de

Durchwahl:

Zentrale:

Fax:

Handy:

Elektronische Post

Datum: 13. November 2015

An den
 Vorsitzenden
 des Rechtspolitischen Ausschusses
 Hessischer Landtag
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss
 Justizvollzug des Hessischen Landtags zu dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend
 Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen – Drucks. 19/975 -

Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 nachfolgend übersende ich Ihnen die von Ihnen erbetene Stellungnahme zu den Antrag
 der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen.

Vorab möchte ich darüber informieren, dass ich seit 01. Dezember 2014 an das
 Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet und als Sachbearbeiter im Bereich der
 Sozialen Dienste der Justiz tätig bin. Zuvor war ich seit 1989 in der Bewährungshilfe
 tätig, und zwar bis 2007 in der Allgemeinen Bewährungshilfe und seit Einführung des
 Sicherheitsmanagements im Oktober 2008 zunächst als stellvertretender
 Fachbereichsleiter und seit September 2012 als Fachbereichsleiter beim Landgericht
 Darmstadt Hier war ich mit der Personalführung von Sicherheitsmanagern als auch
 selbst mit der Betreuung überwiegend von Sexualstraftätern befasst. .

Die den Gegenstand der Anhörung bildende und an mich gerichtete Frage, ob dem Ziel der Resozialisierung durch eine Risikoorientierung in der Bewährungshilfe Rechnung getragen werden kann, ist auf der Grundlage meiner beruflichen Erfahrungen mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten. Eine erfolgreiche Resozialisierung bedingt auch die Orientierung an den Risikofaktoren der Probanden. Risikoorientierung und Resozialisierung schließen einander nicht aus, sondern bedingen sich wechselseitig. Nur wenn die Probanden erkennen können, welche rückfallgefährdeten Verhaltensmuster bei Ihnen vorliegen, können sie auch aktiv handeln, um diese zu minimieren. Ein noch so motivierter Proband kann nur aktiv an seiner Resozialisierung mitwirken, wenn ihm seine Ressourcen sowie Risiko- und Schutzfaktoren bewusst sind. Die Bedeutung von Risiko- und Schutzfaktoren ist auch in anderen Bereichen der Sozialarbeit und anderen Orten schon seit längerem integrativer Bestandteil der Arbeit.¹

Der Begriff Risikoorientierung wird unzulässig verkürzt bzw. falsch verstanden, wenn er mit der Kategorisierung in Risikoklassen gleichgesetzt wird. Risikoorientierung in der Bewährungshilfe stellt vielmehr eine Weiterentwicklung sog. klassischer Sozialarbeit hin zu einer rückfallpräventiven Sozialarbeit dar, die die bisherige Arbeitsweise und Methodik nicht ersetzen, sondern ergänzen soll. Der risikoorientierte Ansatz ist Teil einer stärkeren Strukturierung der Arbeit der Bewährungshilfe und beruht auf empirisch gesicherten Erkenntnissen. Er ist für Hessen auch nicht neu, sondern wird bereits seit 2008 in dem für Sexualstraftäter eingerichteten Sicherheitsmanagement (SiMA) praktiziert² Hier wurde bereits bei Einführung der Baustein des risikoorientierten Ansatzes implementiert und 2012³ weiter präzisiert. Aufgrund meiner langjährigen Praxis kann ich hierzu Folgendes ausführen:

Durch entsprechende Erlasse ist sichergestellt, dass die im SiMA tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig (bei bevorstehender Haftentlassung 6 bzw. 12 Monate vor dem Entlassungszeitpunkt) Kontakt mit den Probanden aufnehmen und die notwendigen Unterlagen (Urteil, BZR, Gutachten) erhalten. Zu Beginn der Bewährungs- oder Führungsaufsicht wird zunächst mittels eines diagnostischen aktuarischen Verfahrens (Static99)⁴ der statistische Wert der Rückfallgefahr ermittelt. Mit diesem Verfahren kann nach einer Schulung jede Bewährungshelferin und jeder

¹ so z.B. in der Jugend-, Sucht- und Drogenhilfe und in der Bewährungshilfe u.a. der Länder Bayern, Sachsen, Niedersachsen, Brandenburg, Baden Württemberg

² Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Jg 60, vom 1 Mai 2008 in Verbindung Erlasses des HMdJIE vom 29. April 2008

³ Erlass des HMdJIE vom 13 Juni 2012

⁴ Eher, Rettenberger, Matthes Handbuch, Static99 (Version 2003), Stable2007, Acute2007, Institut für Gewaltforschung und Prävention

Bewährungshelfer umgehen. Auf Grund des so ermittelten Wertes wird allein die fälschlich als Kategorisierung umschriebene Betreuungsintensität festgelegt, d.h. in welcher Intensität der im SiMA zuständige Mitarbeiter den Probanden in den ersten sieben Monaten zu sehen hat. In diesem Zeitraum kommen nur die Betreuungsstufen 1 (wöchentlicher Kontakt) oder 2 (vierzehntägiger Kontakt) zum Tragen, um eine professionelle Beziehungsgestaltung zu den Probanden zu gewährleisten. Diese Phase soll genutzt werden, um den Hilfe- und Kontrollbedarf zu ermitteln. Nach drei Monaten und sodann alle vier Monate muss die zuständige Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer den Probanden in einer Fallkonferenz des Sicherheitsmanagements vorstellen. Die Fallkonferenz ist ein Herzstück der rückfallpräventiven Sozialarbeit. Hier findet die verpflichtende kollegiale Reflexion der Arbeit mit den Probanden statt. Die weitere Vorgehensweise wird dort abgestimmt.

Nach Ablauf der ersten sieben Monaten wird dort auch nach eingehender Erörterung die Auf- und Abstufung in die Betreuungsstufen 1-4 besprochen und entschieden. Die Ziele der Fallkonferenz sind ein gemeinsames Fallverständnis, aus dem sich die Festlegung der Betreuungsziele und die Verantwortlichkeiten ergeben. Mit einem für jeden Probanden individuellen Fallprotokoll werden die erzielten Vereinbarungen dokumentiert.

Um die Ressourcen und die Problembereiche des Probanden zu ermitteln, können mittels eines weiteren dynamischen Prognoseinstrumentes (Stable2007)⁵ folgende Bereiche mit den Probanden abgeklärt werden:

- Bedeutende soziale Einflüsse in Familie, im weiteren privaten sowie beruflichen Umfeld
- Fähigkeit, stabile Beziehungen aufzubauen
- Allgemeine soziale Situation (evtl. Zurückweisungen/Einsamkeit)
- Fähigkeit, Mitgefühl für Andere zu entwickeln (Empathie)
- Umgang in Stresssituationen (impulsive Handlungen)
- Kognitive Problemlösungsfähigkeiten
- Evtl. Feindseligkeit gegenüber anderen Menschen, Gruppen, Ethnien

Hinzu kommen noch Bereiche, die speziell auf Sexualstraftäter zugeschnitten sind.

⁵ Eher, Rettenberger, Matthes Handbuch, Static99 (Version 2003), Stable2007, Acute2007, Institut für Gewaltforschung und Prävention

Hiermit sollen die Ressourcen und die Problemlagen der Probanden erfasst und eingeschätzt werden, inwieweit diese rückfallverhindernd oder -fördernd sind. Es wird mit den Probanden erörtert, welche der Schwierigkeiten und Probleme zunächst bearbeitet werden. Das bedeutet nicht, dass kategorial und statisch ein Problemfeld nach dem anderen abgearbeitet werden muss, sondern es kann oft auch ein paralleles Arbeiten an verschiedenen Problemen bedeuten. Dies muss je nach Ressourcen des Probanden gemeinsam mit ihm verhandelt und entschieden werden.

In der Arbeit mit Probanden wird immer wieder deutlich, dass soziale Probleme, die die Probanden selbst als Einschränkung empfinden, auch einen rückfallfördernden Charakter haben. Hier wird deutlich, dass eine künstliche Trennung, hier die risikoorientierte Arbeit und dort die Arbeit an der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation, in der Praxis nicht zu verwirklichen ist und nicht sinnvoll erscheint. Es ist wichtig, Probanden zu verdeutlichen, wo ihre Probleme liegen, und welche davon ihre Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen. Die meisten Probanden - soweit sie nicht die Tat leugnen - wollen nicht erneut straffällig werden. An dieser Motivation kann immer wieder angesetzt werden.

Durch die in der intensiven Eingangsphase gewonnenen Erkenntnisse kann nun der zuständige Bewährungshelfer oder Bewährungshelferin in der Fallkonferenz die Situation des Probanden vorstellen und gemeinsam im Team die weitere Vorgehensweise festlegen. Aufgrund des Votums der Fallkonferenz werden die weiteren erforderlichen Maßnahmen entschieden und insbesondere festgelegt, in welcher Betreuungsstufe die Probanden weiter kontaktiert werden. Die festgelegte Kontaktdichte beschreibt dabei nur das Mindestmaß der Kontakthäufigkeit.

Ein weiteres Mittel rückfallpräventiver Sozialarbeit stellt dabei die Ermittlung sogenannter Akutfaktoren dar, die speziell für Sexualstraftäter im Acute2007⁶ definiert worden sind. Hiermit werden Situationen umschrieben, in die sich der Proband aktuell begibt, die eine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich erhöhen und einer schnellen Intervention bedürfen.

Treten solche Faktoren in der laufenden Betreuung zu Tage, ist neben einer Verstärkung des Kontakts zum Probanden der Fall erneut unverzüglich in einer

⁶ Eher, Rettenberger, Matthes Handbuch, Static99 (Version 2003), Stable2007, Acute2007, Institut für Gewaltforschung und Prävention

Fallkonferenz vorzustellen und es müssen gemeinsam krisenintervenierende Lösungsmöglichkeiten erörtert werden.

An die Eingangsphase schließt sich die Arbeitsphase an, in der intensiv an den einzelnen rückfallfördernden, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gearbeitet wird. Hier ist es wichtig, das verfügbare Netzwerk zu nutzen und andere mit den Probanden befasste Institutionen einzubinden.

Ein Schwerpunkt der rückfallpräventiven Sozialarbeit bildet in allen Phasen der Betreuung die Deliktbearbeitung. Diese erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst geht es um die gemeinsame Erarbeitung des Deliktmusters. Nur wenn der Täter die einzelnen Schritte und Drehungen, die zur Tat geführt haben, versteht, kann er vermeiden, diesen Weg nochmals zu beschreiten. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Bearbeitung sogenannter Denkfehler zu. Hierbei handelt es sich um unangemessene und schädliche Interpretationen von Ereignissen. Der Täter benutzt sie, um seine Tat zu rechtfertigen. Als weiterer Schritt ist es notwendig, hinsichtlich der Rückfallrisiken zusammen mit dem Probanden und ggf. weiteren Beteiligten einen Rückfallvermeidungsplan zu erarbeiten, aus dem sich auch Reaktions- und Hilfsmöglichkeiten in Gefährdungssituationen ergeben müssen.

Neben dieser Arbeit werden immer wieder soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten und akute, nicht unmittelbar rückfallrelevante Problemlagen mit dem Probanden bearbeitet werden müssen. Auch hier gilt wieder, dass alle Themen oft miteinander verwoben sind und als Ganzes rückfallpräventiv wirken können.

Integrativer Bestandteil der Betreuung stellt dabei die Motivationsarbeit mit dem Probanden dar.

Die so gestaltete rückfallpräventive Sozialarbeit der Bewährungshilfe im Sicherheitsmanagement steht im Einklang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarates vom 20. Januar 2010 - hier bezogen auf Teil V (Verlauf der Beaufsichtigung).⁷ Es werden weiterhin ein individuelles Fachverständnis und sozialpädagogische Diagnosen von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern erwartet. Diese sollen zur besseren

⁷ Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats ([http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2010\)1%20German%20version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)1%20German%20version.pdf) heruntergeladen am 03.11.2015)

Anamnese und Diagnose lediglich auch Methoden statistischer Risikoeinschätzung ergänzend einsetzen. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Arbeitsmittel. Im Übrigen kann der Bewährungshelfer durch ein Nebeneinander der individualisierenden, auf den Gesprächsmethoden der Sozialarbeit basierenden Diagnose und der statistischen Risikoprognose ein umfassenderes Bild von dem Probanden als Grundlage seiner Betreuungsarbeit erhalten. Von daher ist es weder notwendig noch sinnvoll, die beiden Methoden gegeneinander auszuspielen. Vielmehr ergänzen sie sich und führen zu einer Erweiterung des individuellen Fallverständnisses.

Der immer wieder gegen eine systematische Berücksichtigung kriminogener Faktoren erhobene Vorwurf, risikoorientierte Interventionen seien lediglich auf die Anlasstat konzentriert und unabhängig vom Betreuungsbedarf des Einzelnen, demgegenüber die bisherige Bewährungshilfe durch die Verbesserung der Lebenslage mit individuell ausgerichteter Sozialarbeit die Verhinderung von Straftaten bewirken würde⁸, ist viel zu pauschal, stark vereinfachend und in der Sache nicht zutreffend. Im Sicherheitsmanagement wird in der Betreuungsarbeit nicht nur die Anlasstat in den Blick genommen, sondern der gesamte strafrechtliche Werdegang bis hin zur aktuellen Lebenssituation betrachtet. Dies ist enorm wichtig, da sonst vorschnell die falschen Schlüsse gezogen werden könnten. Auch in der Deliktbearbeitung steht nicht ausschließlich das Anlassdelikt im Mittelpunkt; wissenschaftlich erwiesen ist, dass die Arbeit am Delikt zugleich immer auch wertvolle, resozialisierungsdienliche Informationen liefert. Auch wäre es fatal, die individuellen Ressourcen und Schwierigkeiten des Probanden außen vor zu lassen

Gleichzeitig ist die Annahme, dass allein durch die Verbesserung der Lebenslagen von Probanden bereits Straftaten verhindert werden können, in dieser pauschalen Aussage nicht zutreffend. Vielmehr kann das eine mit dem anderen gar nichts zu tun haben. Ein mehrfach wegen Körperverletzung auffälliger Proband, der hoch verschuldet ist, wird durch eine Entschuldung nicht automatisch keine Körperverletzungen mehr begehen. Ein Kernpädophiler wird nicht, nur weil er sozial integriert ist, sein Verlangen kontrollieren können. Auch hier wird wieder deutlich, dass der Baustein Risikoorientierung nicht die bisherige Arbeit in der Bewährungshilfe ersetzt, sondern erweitert, und nicht ein Entweder-oder die Lösung ist. Bewährungshilfe muss sich wie

⁸ u.a. Vosgerau und Blume, Risiken und Nebenwirkungen der Qualitätsentwicklung in Niedersachsen, 2013 (<http://www.bewaerungshilfe.de/wp-content/uploads/2013/12/Risiken-und-Nebenwirkungen-der-Qualit%C3%A4tsentwicklung-in-Niedersachsen-06-12-2013.pdf> heruntergeladen am 03.11.2015)

andere Professionen innerhalb der Sozialen Arbeit weiter entwickeln und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Die hier für das Sicherheitsmanagement beschriebenen Arbeitsabläufe sind auch auf andere Bereiche innerhalb der Bewährungshilfe zu übertragen und handhabbar. Die Arbeitsabläufe müssen Rücksicht auf die fachliche Notwendigkeit innerhalb der Deliktgruppen nehmen und individuelle Besonderheiten berücksichtigen. Gerade hier zeichnet sich die rückfallpräventive Bewährungshilfe aus, da sie sich an dem R-N-R-Prinzip⁹ (Risk/Risiko – Need/Bedürfnis – Responsitivity/Ansprechbarkeit) orientiert. Der Bedarf an Intensität der Betreuung soll sich an der Notwendigkeit des Bedarfs gerade auch im Hinblick auf die Rückfallgefahr orientieren. Es geht darum, mit den Probanden intensiv zu arbeiten, bei denen rückfallfördernde Faktoren vorhanden sind. Je stärker diese vorliegen, umso intensiver muss mit ihnen gearbeitet werden.

Resozialisierung gerade bei Probanden mit Führungsaufsicht und einer ungünstigen Prognose oder mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit wie bei bestimmten Gewaltstraftätern wird zuverlässiger gelingen, wenn man auch die rückfallrelevanten Faktoren mit in den Blick nimmt und systematisch und strukturiert bearbeitet. Empirische Studien¹⁰ belegen, dass mit einer solchen systematischen Arbeitsweise die Rückfallraten gesenkt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Nixdorff

⁹ Andrews & Bonta, 1990, 2010

¹⁰Vgl. J. Endres, Forschungsergebnisse zur Behandlung von Straftätern, 2012 ([https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/gfx/77FBBB2AA50CF435412579BA0042D2B1/\\$file/Vortrag_Endres_2012-03-02.pdf](https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/gfx/77FBBB2AA50CF435412579BA0042D2B1/$file/Vortrag_Endres_2012-03-02.pdf)) heruntergeladen am 13.11.2015

Betreff: Anhörung - Drucks. 19/975

**Schriftliche Stellungnahme
zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen**
Stand 13.11.2015

1. Vorbemerkung

Es handelt sich um eine kurze allgemeine Stellungnahme, die ich in der mündlichen Anhörung, an der ich teilnehmen werde, näher erläutern kann. Sie bezieht sich auch auf den Abschlussbericht der Kommission „Zukunft der Sozialen Dienste der Justiz in Hessen“ (2006) unter meinem Vorsitz. An den grundsätzlichen Problemstellungen hat sich nichts geändert. Inzwischen existieren aber inzwischen verschiedene Modelle zur Umsetzung einer risikoorientierten Bewährungshilfe; konkrete Überlegungen aus Hessen liegen mir indes nicht vor.

2. Aufgabe der Bewährungshilfe im strafrechtlichen Kontext: Rückfälligkeit verhindern

Das heutige Strafrecht zählt zu seinen wichtigsten Aufgaben, spezialpräventive Wirkungen zu erzielen, also drohende Straffälligkeit oder Rückfälligkeit zu verhindern. Mit dieser spezialpräventiven Aufgabe dient das Strafrecht zugleich der Sicherheit, dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten. Vorrang hat dabei die positive Spezialprävention, d.h. der verfassungsrechtlich zu beachtende Gedanke der Resozialisierung bzw. der (Re)Integration in die Gesellschaft.

Legalbewährung in Freiheit hängt eng mit sozialer Integration zusammen. Dort wo soziale oder persönliche Defizite bestehen, welche die Betroffenen immer wieder in die Straffälligkeit führen, soll spezialpräventiv eingewirkt und betreuerische Hilfestellung geleistet werden – mit dem Ziel, sie zu befähigen, aus freien Stücken in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierfür sind einmal Erkenntnisse über ihre Persönlichkeit und ihre Einbettung in die soziale Umgebung erforderlich – eine Aufgabe, die die Gerichtshilfe (und im Jugendstrafrecht die Jugendgerichtshilfe) wahrnimmt. Zum anderen geht es um Betreuung und Kontrolle der Verurteilten in Freiheit, wenn die verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe oder deren Strafreue zur Bewährung ausgesetzt wird und dafür die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erforderlich erscheint: das ist die Aufgabe der Bewährungshilfe. Soweit Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt werden muss, kommt es auch hier darauf an, spezialpräventiv günstige Bedingungen für die spätere Entlassung zu schaffen; dies ist den Fachdiensten, insbesondere dem Sozialdienst im Strafvollzug aufgegeben. Bei der Führungsaufsicht nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder nach einer längeren voll verbüßten Freiheitsstrafe ist nicht nur Kontrolle gefragt, sondern zugleich auch Betreuung (durch die Bewährungshilfe) angezeigt, um die Betroffenen vor Rückfälligkeit zu bewahren.

3. Einschätzung von Risiken

Aus dem geschilderten Gesamtsystem geht hervor, dass auf den verschiedenen Entscheidungs- und Vollstreckungsebenen Bewertungen des Rückfallrisikos vorgenommen werden müssen:

Will das erkennende Gericht die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, muss es prüfen, ob eine günstige Legalbewährungsprognose vorliegt oder ob eher mit Rückfälligkeit zu rechnen ist. Diese Frage ist verknüpft mit der Überlegung, ob der Verurteilte von sich aus die Gewähr der Legalbewährung bietet oder ob es zur Verringerung des Rückfallrisikos der Bewährungsaufsicht bedarf. Unter dieser Bewährungshilfeklientel dürften sich indessen eher selten Risikoprobanden im engeren Sinne, d.h. solche mit gesteigertem Rückfallrisiko, vor allem hinsichtlich Gewalt- und Sexualstraftaten, befinden.

Geht es darum, ob Gefangene vorzeitig entlassen werden können, so kann hier zwar ein gewisses Rückfallrisiko in Kauf genommen werden, jedoch muss dieses mit dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit abgewogen werden, so dass sich auch unter den vorzeitig Entlassenen keine Risikoprobanden im engeren Sinne befinden dürften.

Anders ist es mit Entlassenen aus vollverbüßter Straftat oder aus dem Maßregelvollzug. Hier nimmt der Gesetzgeber pauschal ein beträchtliches Rückfallrisiko an und schreibt obligatorisch Führungsaufsicht – unter maßgeblicher Beteiligung der Bewährungshilfe – vor. Jenseits dieser generalisierten Anordnung von Führungsaufsicht ist im Einzelfall zu prüfen, welche konkreten Maßnahmen zu treffen und von der Bewährungshilfe durchzuführen sind, um das Rückfallrisiko zu senken.

4. Standards für Risikoeinschätzung und –management

Jeder Proband der Bewährungshilfe hat Anspruch darauf, dass er entsprechend dem, was in seinem individuellen Fall erforderlich ist, behandelt wird. Gleichwohl erscheint es für die Qualitätssicherung notwendig, verbindliche Standards für die Arbeit der Bewährungshilfe festzulegen. Sie beinhalten eine einheitliche transparente Arbeitsgrundlage, schaffen nach innen verbindliche Maßstäbe und sorgen für eine gleichmäßige Informationserhebung, die insbesondere für den Austausch zwischen verschiedenen mit dem Probanden befassten Akteuren von großer Wichtigkeit ist. Dies gilt auch in Bezug auf eine Differenzierung nach Risikoeinschätzung und Risikomanagement. Eine erste grobe Zuordnung zu verschiedenen Risikogruppen, die unterschiedlich intensive Betreuung und Begleitung brauchen, dient dem gezielten Arbeitseinsatz, aber auch den Probanden, die weniger Kontrolle bedürfen.

Freilich ist zu vermeiden, dass eine solche Zuordnung wie ein Label beständig dem Betroffenen anhaftet und dass nur standardmäßige Maßnahmen durchgeführt werden; vielmehr müssen individuelle Entwicklungen Berücksichtigung finden und sich in einer individualisierten Behandlung niederschlagen.

Ganz grundsätzlich ist davor zu warnen, generalisierte Risikoeinschätzungen vornehmlich orientiert an Deliktgruppen vorzunehmen. Wie die vom Verfasser mitverantwortete bundesweite Legalbewährungsuntersuchung zeigt, ist die allgemeine und die einschlägige

Rückfälligkeit gerade von Sexual- und Gewaltdelinquenten eher unterdurchschnittlich, so dass insoweit Binnendifferenzierungen bezüglich des Rückfallrisikos vorgenommen werden müssen.

Gez. Jörg-Martin Jehle

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle
Institut für Kriminalwissenschaften
Abteilung für Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzug
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 39 4866

Fax: +49 (0)551 39 9241

E-mail: abtkrim@uni-goettingen.de

<http://www.uni-goettingen.de/de/49992.html>

Deutsche Justiz - Gewerkschaft Landesverband Hessen e.V.

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Frankfurter Str. 7, 34117 Kassel

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des rechtspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

1. Landesvorsitzender
Norbert Jungermann
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
– Zivilsenate und Senate für Familiensachen
in Kassel –
Frankfurter Straße 7
34117 Kassel
Tel. 0561/912 – 2818

privat:
Birkenstraße 2
34587 Felsberg
Tel. 05665/7524
E-Mail: n.jungermann@gmx.de
www.djg-hessen.de
www.facebook.com/djghessen
11.11.2015

Aktenzeichen: I A 2.6

Stellungnahme zur Anhörung durch den Rechtspolitischen Ausschuss und den Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zum Antrag der Fraktion der SPD betreffend Anhörung zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen -Drucks. 19/975-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DJG, Landesverband Hessen, dankt für die Gelegenheit einer Stellungnahme.

Als bekannt vorausgesetzt werden die gesetzlichen Vorgaben, die Auswirkungen der Föderalismusstruktur II vom 1.9.2006 und die derzeit geltenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht.

Im hessischen DJG-Landesverband des Fachbereichs Soziale Dienste sind Mitarbeitende der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe organisiert, die für die fachlichen Fragestellungen Beiträge leisten. Die nachfolgende Stellungnahme wird unter der Federführung der Leitung unseres Fachbereichs, der Bewährungshelfer Bernd Wagner und Ernst-Peter Müller, abgegeben. Aus Gründen der vereinfachten Darstellung wird im Folgenden die Männlichkeitsform verwendet.

1. Die Risikoorientierung ist in der bundesweiten Straffälligenhilfe seit vielen Jahren Thema. In einigen Bundesländern wurde sie in das Konzept der Bewährungshilfe aufgenommen und wieder gestrichen. In der Berufspraxis führte sie zu einer weiteren Ausweitung der Verwaltungsarbeiten und damit zur Reduzierung der konkreten Arbeit mit Probanden, nämlich helfenden Gesprächen und persönlicher Zuwendung.
2. Der Einstellung als Bewährungshelfer ist ein Studiumsabschluss der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit Diplom oder Bachelor und staatlicher Anerkennung vorausgesetzt. Aufgrund der erworbenen wissenschaftlichen Qualifikation ist in der Bewährungshilfe deshalb eine detaillierte Beschreibung der Hilfe- und Kontrollprozesse verzichtbar.

3. Das Ausfüllen seitenweiser standardisierter Fragebögen oder Programmmodule mag für Angestellte in Geschäftsstellen und für forschende Mitarbeitende an Hochschulen übliche Arbeitsinhalte darstellen. Die Arbeit des Bewährungshelfers hat sich hauptsächlich auf die Zusammenarbeit mit dem Probanden zu konzentrieren. Eine Verhaltensänderung beim Probanden setzt die persönliche Auseinandersetzung im Gespräch, in der Hilfestellung und in der Auflagenerledigung voraus. Die vorzunehmenden Dokumentationen in der Anwendersoftware Sopart nehmen bereits heute die Hälfte der Arbeitszeit der Bewährungshelfer in Anspruch.
4. Im Rahmen der Strafaussetzung oder Strafrestauesetzung erstellt das Gericht bereits eine Prognose. Eine erneute Risikoprognose durch die Bewährungshilfe zu Beginn der Bewährungszeit erscheint dadurch überflüssig.
5. Seitens berufserfahrener und gerichtlich anerkannter Forensiker ist eine Einschätzung, was künftig im Leben eines anderen Menschen passieren wird, nur für kurze Zeiträume, meistens wenige Monate, möglich. Eine ernst zu nehmende Risikoorientierung müsste demnach in engmaschigen Zeiträumen hinterfragt und fortgeschrieben werden. Dies würde eine erhebliche Stellenausweitung der Bewährungshelfer voraussetzen.
6. Nicht die Beschreibung des Übels behebt das Übel. Prognosen sind bisher dem Berufsfeld der Fachärzte vorbehalten und gehören nicht zum Studiumsinhalt der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik. Welchen Nutzen werden die Feststellungen des Bewährungshelfers im Rahmen der Risikoorientierung haben, wenn zu wenige Behandlungsplätze vorgehalten werden (z. B. niedergelassene Psychologen, Fachärzte für Psychotherapie, Schuldnerberatungsstellen, Familienberatungsstellen)?
7. In der Forensik herrscht weiterhin der Grundsatz, dass der Behandler nicht der Gutachter sein kann. Welche Seriosität hat es, wenn sich ein diagnostizierender Bewährungshelfer an den von ihm selbst beschriebenen Aufgaben abarbeitet? Wird er nur die Risiken beschreiben, die er beheben kann, um erfolgreich zu sein und damit in Reichweite einer Beförderung zu kommen? Wird er übermäßig Risiken beschreiben, um bei der Fallverteilung Entlastungen zu erhalten?
8. Die Tataufarbeitung gehört seit jeher zu den Gesprächsthemen zwischen Bewährungshelfer und Proband. Rückfallvermeidung und die Anleitung zum Leben ohne neue Straftaten setzt die Auseinandersetzung mit protektiven und risikobehafteten Faktoren voraus. Der Bewährungshelfer achtet in der Hilfestellung auf den Ausbau der Fähigkeiten und Stärken im Legalbereich. Er hilft, auch durch Organisation und Vernetzung der Hilfeangebote anderer sozialer Einrichtungen, äußere Hindernisse zu beseitigen. Mit der Einführung der Risikoorientierung ist ein Qualitätsverlust der Sozialen Arbeit zu befürchten. Netzwerkarbeit, stadtteilorientierte Sozialarbeit, Einbeziehung des sozialen Umfeldes in Problemlösungen treten in den Hintergrund. Eine explizite Risikoorientierung erscheint in der umfassenden Arbeit des Bewährungshelfers kontraindiziert.
9. Das erkennende Gericht legt im Bewährungsbeschluss die Rahmenbedingungen für eine gelingende Bewährungszeit fest. Für die reine Überwachung von Bewährungsaufgaben schaltet es bei Bedarf die Gerichtshilfe ein. Die Beiordnung eines Bewährungshelfers geschieht aufgrund erkennbaren Hilfebedarfs in der Lebensführung des Probanden. Das auftraggebende Gericht hat in der Regel kein Interesse an der Zurückstellung der Hilfestellung zugunsten eines risikoorientierten Handlungskonzeptes, in dem schwerpunktmäßig die Schwächen und die von einem Menschen möglicherweise ausgehenden Gefahren hervorgehoben werden.
10. Eine Berichterstattung des Bewährungshelfers, die die Risikobewertung und -entwicklung in den Vordergrund stellt, wirkt negativer als die Berichterstattung über die Erfüllung der Auflagen und Behebung der im Urteil bezeichneten Hindernisse. In der Folge findet eine risikoorientierte Bewährungshilfe bei Gerichten weniger Akzeptanz mit der Folge einer geringeren Beauftragung.
11. Die Festlegung auf bestimmte Risiken ist willkürlich. Je nach Darstellung der Medien und politischer Ausrichtung werden Sexualstraftaten, Tötungsdelikte oder Staatsschutzdelikte als Risiko festgeschrieben. In Zeiten großer Völkerwanderungen werden Grenzverletzungen, Diebstähle oder Einbrüche als besonders beachtenswertes Risiko beschrieben. Wer Opfer eines Verkehrsunfalls wurde, wird den Schnelfahrer oder den unter Rauschmitteleinfluss Fahrenden als

besonderen Risikotäter sehen. Grundlage für die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist die gerichtliche Entscheidung über die Unterstellung eines Probanden, nicht dessen persönliches Risiko oder ein besonders gekennzeichnete Bereich im Strafgesetzbuch.

12. Die hessische Bewährungshilfe als justizieller Fachdienst arbeitet seit 1953 mit großen Erfolgen und sorgt für eine fach- und sachgerechte Begleitung von Straftätern. Sie verhindert Inhaftierung und erneute Straffälligkeit. Die Arbeit der Bewährungshelfer im gehobenen Dienst der Justiz ist gesellschaftlich aufzuwerten. Die Erreichbarkeit von A11- und A12- Stellen im Beamtenbereich und EG 12 im Angestelltenbereich sollte auch für engagierte Bewährungshelfer ohne Leitungsfunktionen wieder geschaffen werden.

Zur zukünftigen Ausgestaltung der Bewährungshilfe als ein Teil der Sozialen Dienste der Justiz besteht die Bereitschaft unserer Gewerkschaft, mit dem Fachministerium in einen ergebnisoffenen Entwicklungsprozess einzutreten. Die Risikoorientierung sollte hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Markt der Wissenschaften und die Fachlichkeit der Bewährungshelfer in unserer sowie weiterer Berufsverbände bieten bei Weitem mehr.

Mit freundlichen Grüßen



Jungermann



Erfahrungen in Niedersachsen mit dem Modell Risikoorientierte Bewährungshilfe (ROB)

QueSD in Niedersachsen

Im Jahr 2007 hat das niedersächsische Justizministerium Prof. Klug beauftragt, das Modell ROB für die Bewährungshilfe in Niedersachsen zu realisieren. In einem Qualitätsentwicklungsprozess (QueSD) wurden Standards entwickelt, die zunächst optional und zum 01.06.2012 verbindlich umgesetzt worden sind.

Aus der Annahme von Prof. Klug heraus, dass Ressourcen der Sozialen Dienste begrenzt sind, sollten Leistungen nicht mehr, so wie er es formulierte „mit der Gießkanne“, sondern zielgerichtet nach Risiko des Einzelnen für die Gesellschaft erbracht werden.

ProbandInnen werden seitdem in vier Gruppen unterteilt:

- I. Betreuungsgruppe I (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, bezogen auf die direkte Gefahr für Leib und Leben Dritter, geringe Motivation),
- II. Betreuungsgruppe II (geringes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),
- III. Betreuungsgruppe III (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, hohe Motivation),
- IV. Betreuungsgruppe IV (hohes Rückfallrisiko schwerer Straftaten, geringe Motivation).

Die ProbandInnen der Betreuungsgruppen I und II mit geringem Rückfallrisiko schwerer Straftaten machen über ¾ der Bewährungshilfe ProbandInnen aus. Mit ihnen ist nach der Eingangsphase von 6 Monaten nur noch mindestens halbjährlich ein persönliches Gespräch zu führen. Für die ProbandInnen der Betreuungsgruppen III und IV ist mindestens einmal im Monat ein persönlicher Kontakt vorgegeben.

Neben der Kategorisierung nach Risiko und Motivation in 4 Gruppen ist auch die Aufspaltung der Betreuung in Hilfeprozesse (HiP) und Kontroll- und Unterstützungsprozesse (KUP) sowie die Ermittlung der kriminogenen (rückfallbegünstigenden) Faktoren mit Hilfe einer Checkliste aus der Forensik zentraler Bestandteil des Modells. Darüber hinaus werden protektive (rückfallverhindernde) Faktoren ermittelt.

Am Ende der Eingangsphase nach 6 Monaten wird in einer Risikoanalyse anhand der kriminogenen Faktoren das Risiko zur Begehung neuer schwerer Straftaten ermittelt und - unter Berücksichtigung der Motivation der ProbandInnen - eine Einteilung in eine der vier Betreuungsgruppen vorgenommen.

Folgen der Risikozuschreibung

Die vorwiegend defizitorientierte Betrachtung der ProbandInnen und die Zu- und Festschreibung von in erster Linie negativen, kriminogenen Faktoren hat die Arbeit der Bewährungshilfe in Niedersachsen in den letzten Jahren verändert.

Die offene Haltung, die für einen Zugang zu den ProbandInnen unerlässlich ist, wird durch hohe Dokumentationsverpflichtungen und die negative Betrachtung beeinträchtigt. Das Einlassen auf die Lebenswelt der ProbandInnen ist aufgrund der Abfrage der erforderlichen Informationen für die Prozesse schwieriger geworden. Dies hat bei einigen KollegInnen dazu geführt, dass es ihnen fast gar nicht mehr gelingt, die ProbandInnen mit ihren Problemen zu erreichen, da die Erfüllung der Vorgaben des Systems an erster Stelle steht. Andere KollegInnen bauen einen intensiven Kontakt zu den ProbandInnen auf und arbeiten dann aufwändig in der Dokumentation nach.

Zuschreibungen und Stigmatisierungen beeinflussen das Bild der BewährungshelferInnen und das Selbstbild der ProbandInnen. Sie erschweren den Zugang. Doch nur wenn die Bereitschaft bei ProbandInnen hergestellt werden kann, von sich etwas preiszugeben, können individuelle Rückfallgefahren erkannt und Ansatzpunkte für Verhaltensveränderungen herausgearbeitet werden. Die Erreichbarkeit der ProbandInnen durch die BewährungshelferInnen ist der entscheidende Faktor, um Verhaltensänderungen überhaupt anstoßen zu können.

Darüber hinaus erschwert bzw. verhindert die Separierung der Betreuung in mehrere Prozesse den ganzheitlichen Blick, ohne den es nahezu unmöglich ist, Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahrzunehmen, zu verstehen und ihr Verhalten nachzuvollziehen.

Problem Rückfallprognose

Im Rahmen einer Unterstellung unter Bewährungs- und/oder Führungsaufsicht ist es notwendig, in einer Anamnese auch die rückfallverringernenden und rückfallfördernden Faktoren festzustellen. Dies darf aber mangels der zwingend erforderlichen fachlichen Kompetenz nicht in eine Aussage zur Rückfallwahrscheinlichkeit münden, wie es derzeit in Niedersachsen noch gefordert wird. An dieser Stelle wären psychiatrische Sachverständige gefragt.

Die individuelle Rückfallprognose ist zudem sehr fragwürdig, weil auch unter Rückgriff auf Manuale und Rezidivraten niemand sicher vorhersagen kann, ob der Täter zu der Gruppe der Rückfälligen oder der Legalbewährten gehören wird.

Grundlage einer Straf- oder Reststrafenaussetzung zur Bewährung ist immer eine positive Sozialprognose, die bereits vom Gericht oder seitens der Strafvollstreckungskammern gestellt worden ist. Das Niedersächsische Modell der Risikoorientierten Bewährungshilfe ignoriert die von Gerichten festgestellten positiven Prognosen, greift in deren Entscheidungskompetenz ein und relativiert die dort getroffenen Entscheidungen. Auf der Grundlage der Annahme eines bestimmten Risikos werden Handlungsvorgaben gemacht, z. B. Kontaktfrequenzen vorgegeben, unabhängig davon, wie Gerichte oder Strafvollstreckungskammern dies beurteilt haben.

Resozialisierung und ROB

Die niedersächsische Form der Risikoorientierten Bewährungshilfe trägt sehr deutliche Züge klinischer Forensik, da ihr Instrumentarium zur Identifizierung der Risikofaktoren aus diesem Milieu stammt. Hier ist zu beachten, dass das stationäre Setting psychiatrischer Kliniken nicht die Lebenswirklichkeit der ProbandInnen der Bewährungshilfe darstellt. Viele Einflussfaktoren des Alltags sind in Kliniken nicht anzutreffen. Der forensische Blickwinkel birgt somit zum einen die Gefahr, den Patienten resp. Probanden nicht ganzheitlich wahrzunehmen, zum anderen fokussiert er sich auf psychiatrisch relevante Aspekte des Individuums, losgelöst von gesellschaftlichen Bedingungen.

Diese eindimensionale Betrachtung impliziert, dass ProbandInnen mehr oder weniger unabhängig von den tatsächlichen Lebensbedingungen behandelt werden können, um in Zukunft straffrei zu leben. Dies mag bedingt auf einige StraftäterInnen - auch über das Ende der stationären Behandlung hinaus - zutreffen, deren strafbare Handlungen tatsächlich Ausdruck psychischer Probleme oder Störungen waren. Auf die große Mehrheit der ProbandInnen der Bewährungshilfe trifft dies allerdings nicht zu, sie sind nie in Behandlung gewesen, sodass das eingangs beschriebene Instrumentarium schlichtweg unpassend und unangemessen ist.

Dem Ziel der Resozialisierung kann bei dem Großteil der ProbandInnen vor allem durch einen respektvollen Umgang Rechnung getragen werden, innerhalb dessen es gelingen muss, deren Lebenswirklichkeiten zu erfassen und zu verstehen, die für die Begehung von Straftaten relevanten Faktoren herauszufinden und - ausgehend von den Stärken bzw. Ressourcen der Menschen - an diesen Faktoren und den Lebensverhältnissen zu arbeiten, damit Zufriedenheit eintritt, die die beste Voraussetzung für ein straffreies Leben ist.

Diese Form der Bewährungshilfe nimmt auch die Risikofaktoren (und nicht nur die persönlichen) in den Blick, investiert aber in erster Linie viel Zeit und Aufmerksamkeit in die persönliche Auseinandersetzung mit den ProbandInnen, die in ihrer Individualität immer ganz spezifische Bedarfe haben und Unterstützungen benötigen. Eine Einteilung in Gruppen, wie sie derzeit in Niedersachsen noch vorgenommen wird, kann dem nicht gerecht werden, sie bindet stattdessen wertvolle Arbeitszeit für nicht ziel- bzw. resozialisierungsfördernde Handlungen.

Ein weiterer Aspekt der niedersächsischen Form der Risikoorientierten Bewährungshilfe soll nicht unerwähnt bleiben: Nicht nur die Täter werden durch sie kategorisiert, auch die Opfer werden indirekt in jene von schwerwiegenden und jene von weniger schwerwiegenden Straftaten unterteilt. Dabei hat der Gesetzgeber hier keinen Unterschied gemacht und auch der Bewährungshilfe nicht den Auftrag erteilt, sich auf die Verhinderung schwerer Straftaten zu fokussieren. Der Tenor der aktuellen Standards des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen impliziert, es sei weniger wichtig und gefordert, an der Verhinderung vermeintlich geringfügigerer Straftaten zu arbeiten - das Empfinden der Opfer solcher Taten und ihr berechtigter Anspruch auf präventive staatliche Maßnahmen wird ignoriert.

Risikoorientierung schon immer ein Bestandteil von Bewährungshilfe

An rückfallfördernden Faktoren oder am Delikt zu arbeiten, um Rückfälle zu reduzieren, war immer schon Teil von Bewährungshilfe. Dies soll auch weiterhin so sein. Noch nie hat die Bewährungshilfe die Ressourcen „gießkannenmäßig“ auf ProbandInnen verteilt. Die Leistungen wurden vor ROB nach der individuellen Bedarfslage in der individuellen Situation des Einzelnen erbracht. Durch das theoretische Gerüst von ROB haben Beschreibung, Zuschreibung, Diagnose, Verwaltung, Rückfallprognose und die Kategorisierung in Gruppen einen unangemessen hohen Stellenwert erhalten. Dies ermöglicht lediglich den theoretischen Zugang zum Risiko. Das System in sich und die eigene Arbeit abzusichern, sind Arbeitsinhalt geworden. Der gesetzliche Auftrag, mit sozialarbeiterischen Mitteln die Lebenslage der ProbandInnen zu verändern, um die Grundlage für ein straffreies Leben zu schaffen, wird zunehmend zurück gedrängt. Was allerdings zählt, ist nicht das Verwalten und Beschreiben von Missständen, sondern die aktive Unterstützung bei den Veränderungen durch die BewährungshelferInnen.

Veränderungen seit der Einführung der ROB in Niedersachsen

Das Modell ROB ist in den vergangenen Jahren seitens der Kollegenschaft und der Fachverbände massiv kritisiert worden, so dass sich bereits einige Änderungen ergeben haben. Die Checkliste muss schon seit längerem nur noch optional eingesetzt werden. Auch gibt es Abstriche bei den Geschäftsprüfungen im Hinblick auf die Dokumentation der Aufteilung der Betreuungsarbeit in HiPs und KUPs.

Darüber hinaus haben im Frühjahr 2015 alle Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit gehabt, in einer sehr aufwändigen landesweiten Befragung Rückmeldungen zu den einzelnen Regelungen in den Qualitätsstandard zu geben und Verbesserungen vorzuschlagen. In der hierzu gebildeten Bewertungskommission, in der außer Leitung und Qualitätsbeauftragte auch der Personalrat und Kollegen, die sich dafür beworben haben, vertreten waren, wurden die Vorschläge bewertet.

Veröffentlichte Ergebnisse gibt es wegen der noch laufenden Bearbeitung derzeit noch nicht. Jedoch ist schon jetzt davon auszugehen, dass es in Zukunft keine 4 Risikogruppen mehr geben wird, da sich der größte Teil der Kollegen deutlich hiergegen ausgesprochen hat. Auch scheint schon festzustehen, dass die Qualitätsstandards künftig verstärkt ressourcenorientiert sein sollen. Inwieweit neben K.U.R.S. für „gefährliche“ Gewalt- oder Sexualstraftäter besondere Regelungen enthalten sein werden, ist noch nicht geklärt.

Kritische Anmerkungen zum Rückmeldesystem beziehen sich vor allem auf den Umstand, dass nur die einzelnen Regelungen der bestehenden Standards „bewertet“ werden konnten, dagegen aber nicht zur Debatte stand, ob das niedersächsische Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe überhaupt noch Bestand haben kann. Dabei hat sich die niedersächsische Kollegenschaft im Rahmen einer von der Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Oldenburg durchgeführten landesweiten Befragung zur Mitarbeiterzufriedenheit im Sommer 2015, bei einer Beteiligung von 80 %, sehr deutlich für Standards ausgesprochen, die bestehenden allerdings negativ bewertet.

VDS Niedersachsen,
16. November 2015

Thomas Stiefel * Speyerstr. 7 * 63065 Offenbach

13.11.2015

Stellungnahme für den Hessischen Landtag zum geplanten Umbau der Bewährungshilfe in Hessen

Worum es geht

Seit 2012 arbeitet das hessische Justizministerium *ohne vorherige Diskussion mit den betroffenen Berufsgruppen* an einem fundamentalen Umbau der ambulanten sozialen Dienste der Justiz, der nun per Erlass festgeschrieben werden soll. Dieser Umbau soll ein **durchgehendes, risikoorientiertes Case-management** implementieren, das weder den Bedingungen staatlicher Straffälligenhilfe noch den fachlichen Anforderungen an eine nachhaltige Rückfallprävention gerecht wird. Der Umbau bezieht sich im Kern auf drei Bereiche:

Ministerieller Alleingang

Kontraproduktives Konzept

- die Einrichtung eines neuen Fachbereiches Sicherheitsmanagement II mit exklusiver Zuständigkeit für Führungsaufsichtsfälle und schwere Gewaltstraftäter (neben dem dann Sicherheitsmanagement I genannten, bereits bestehenden Fachbereich mit exklusiver Zuständigkeit für Sexualstraftäter),
- die Einführung eines risikoorientierten Casemanagements als Leitparadigma der rückfallpräventiven Sozialarbeit auch im Bereich der übrigen Bewährungshilfe,
- die inhaltliche Ausrichtung bei der Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe.

Für keinen der drei Bereiche wurden seitens des Ministeriums fachlich nachvollziehbare Gründe vorgetragen, warum hier überhaupt ein Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Praxis besteht resp. mit welcher empirischen Legitimation die **erheblichen Risiken eines solchen Umbaus** für den Resozialisierungserfolg staatlicher Straffälligenhilfe eingegangen werden. Die Effektivität des neuen Arbeitsmodells ist bislang durch keine Studie empirisch nachgewiesen worden, die sich problemlos auf die Strukturen der deutschen Bewährungshilfe übertragen ließe. Bezug genommen wird stets auf Nordamerika sowie die Schweiz, die unter völlig anderen Bedingungen arbeiten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die gut funktionierende Praxis in Hessen, die das *uningeschränkte Vertrauen der Gerichte* besitzt, in einer Art flächendeckendem Feldexperiment aufgegeben wird zugunsten eines selbstgezimberten Modells, das viel verspricht, aber noch keinen einzigen Nachweis für seine fachliche Überlegenheit erbracht hat. Ein solches Experimentieren in der TäterInnenarbeit halten wir auch unter ethischen Aspekten für unverantwortlich.

Fehlender Wirksamkeitsnachweis und mangelnde Übertragbarkeit

Professionsethisch unverantwortliches Experimentieren

Die hessischen BewährungshelferInnen warnen mit Nachdruck vor der Aufgabe einer über Jahrzehnte erfolgreichen Arbeit zugunsten eines unausgereiften, in vielen Bereichen kontraproduktiven Modells aus der Zeit eines FDP-geführten Justizministeriums. Mit dieser Stellungnahme **bitten wir den Landtag um wirksame Unterstützung** gegen eine Justizverwaltung, die den drohenden rechtspolitischen Schaden durch die geplante Umsteuerung für die Justiz in Hessen derzeit nicht wahrzunehmen scheint.

Warnung vor altem FDP-Modell

Bitte an den Landtag

Zur geplanten Einrichtung eines Sicherheitsmanagements II

Unter Führungsaufsicht stehen Personen, die unabhängig von einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe bestimmte Weisungen des Gerichtes zu erfüllen haben. Deren Kontrolle übernimmt eine BewährungshelferIn. Eine Auslagerung der Führungsaufsicht aus der bisherigen Bewährungshilfe in ein Sicherheitsmanagement II muss als **fachlich kontraproduktiv** angesehen werden. Mit seiner Einführung müsste ein Wechsel der bis dahin zuständigen BewährungshelferIn stattfinden. Gleiches müsste regelmäßig geschehen, wenn eine (ehemalige) BewährungsprobandIn unter Führungsaufsicht gestellt wird. Dies ist sowohl mit Blick auf die Investments in eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung mit der bisherigen BewährungshelferIn als auch mit Blick auf die Kontinuität bereits angelaufener Unterstützungsmaßnahmen **hochgradig ineffektiv**¹ und zudem **unnötig**. Die gesamte Bewährungshilfe ist bereits mit hinreichenden Kontroll- und Unterstützungsmöglichkeiten auch für FührungsaufsichtsprobandInnen ausgestattet:

Schädliche Beziehungsabbrüche

- Bereits seit 2000 werden Probanden mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf im Rahmen der *elektronischen Präsenzkontrolle* durch wöchentliche Kontakte zur Bewährungshilfe besonders intensiv betreut.
- Seit 2005 erfahren auch heranwachsende Straffällige im Rahmen der *Jugendbewährungshilfe* eine besondere und intensive Betreuung.
- Seit 2008 werden auch ProbandInnen mit schweren Straftaten (Sexualdelikte, Tötungsdelikte mit unklarer Motivlage und Sicherungsverwahrte) im *Sicherheitsmanagement* besonders intensiv betreut.
- Seit 2011 werden im Rahmen des *Entlassungsmanagements* Inhaftierte schon in den Justizvollzugsanstalten betreut, um sie in möglichst geordnete Lebensverhältnisse entlassen zu können.
- Seit 2012 arbeitet die *gemeinsame Überwachungsstelle der Länder* mit ProbandInnen, die einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterliegen.

Ausreichende Kontrollmöglichkeiten

Die hessische Bewährungshilfe entspricht also schon heute in umfassendem Maße dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft.

¹ Das Ministerium teilt diese Einschätzung, wenn es um die Begründung der Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe geht. Im Bericht der Ministerin der Justiz auf den Berichts Antrag der SPD vom 24.03.2015 heißt es: Die Zusammenlegung der Dienste „ermöglicht durchgängige und kontinuierliche Betreuung der Probanden und vermeidet Beziehungsabbrüche.“ [Ausschussvorlage RTA 19/16 vom 13.05.2015, S. 4] Bei der geplanten Trennung von Bewährungshilfe und Sicherheitsmanagement II wird dieses selbst vorgetragene Argument offensichtlich ignoriert.

Als Grund für die Auslagerung der Führungsaufsicht aus der Bewährungshilfe wird das hohe Rückfallrisiko von FührungsaufsichtsprobandInnen angeführt. Dieser Eindruck täuscht und **führt kriminalpräventiv zu falschen Konsequenzen**. Ein immer größer werdender Anteil von Führungsaufsichtsfällen ist nach unserer Erfahrung allein durch die zunehmend restriktive Lockerungspolitik der Justizvollzugsanstalten zu erklären. Diese wollen – *ganz im Sinne des um sich greifenden Risikoparadigmas* – keinerlei Risiken für mögliche Rückfälle mehr tragen und entlassen daher immer seltener vorzeitig. Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe führt jedoch zu Führungsaufsicht. Statt einer solchen, institutionell verursachten Vollverbüßungspraxis und der Einrichtung einer neuen, nachgelagerten Kontrollbehörde wie dem Sicherheitsmanagement II wären mit Blick auf das *Ziel einer nachhaltigen Rückfallvermeidung* rechtzeitige Lockerungen und zur Bewährung ausgesetzte Reststrafen deutlich zielführender: Resozialisation und Reintegration können nur unter alltäglichen Lebensbedingungen gefördert werden. **Wirksame Kontrolle durch eine SicherheitsmanagerIn bleibt indes Illusion**: auch eine tägliche Einbestellung böte keinen Schutz vor neuen Straftaten, wenn sich ein ehemaliger Gefangener weitgehend unerprobt von heute auf morgen wieder in Freiheit befindet. **Effektive Kriminalpolitik muss also einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken ermöglichen**, um über schrittweises Zutrauen persönliche Reifung möglich machen zu können. Der stete Blick auf das Risiko verhindert indes solches Vertrauen und damit die Entwicklungschancen unserer ProbandInnen hin zu einem straffreien Leben. Ein junger Mensch, der aus Angst vor möglichem Schaden nichts selbst entscheiden darf, wird ebenso wenig eigenverantwortliches Handeln lernen wie ein Straffälliger, der vornehmlich unter dem Aspekt seiner potentiellen Gefährlichkeit kontrolliert werden soll.

Die Maxime der Risikominimierung ist hoch riskant!

Risikokompetenz in professioneller Verantwortung ist effektiver als Risikokontrolle nach Manual

Die erneute Auslagerung eines weiteren Fachbereiches führt zudem zu einem weiteren **Verlust von Betreuungszeit und aufzuwendenden Ressourcen**. In abgelegene Bezirke fahren schon heute MitarbeiterInnen unterschiedlicher Dienste. Entsprechend müssen z.T. erhebliche Fahrzeiten, Beförderungskosten, Ausstattung mit technischen Geräten etc. mehrfach aufgewendet werden. Durch einen neuen Fachbereich Sicherheitsmanagement II würde sich diese regionale Mehrfachzuständigkeit weiter potenzieren, was als wenig effizient gelten muss.² Hinzu kommt die dann ebenfalls notwendige Mehrfachbesetzung in regionalen Netzwerken und an runden Tischen durch MitarbeiterInnen derselben Dienststelle sowie die doppelte und dreifache Kontaktpflege zu Einrichtungen und freien Trägern in der Region. Diese in der Folge einer risikoorientierten rückfallpräventiven Sozialarbeit **neu entstehende, völlig ineffiziente Struktur** galt in der Sozialen Arbeit seit langem durch das Fachkonzept einer einheitlichen sozialraumorientierten Arbeit als überwunden.

Organisationelle Ausgliederung als Rückschritt statt als Fortschritt

² Genau dieses Argument führt die Ministerin als Grund für die *Zusammenlegung* von Bewährungs- und Gerichtshilfe an: „Probanden in abgelegenen Bezirken müssen nicht mehr durch mehrere Mitarbeiter unterschiedlicher Dienste aufgesucht werden.“ [a.a.O.] Unverständlich ist, warum das Argument nicht gesehen wird, wenn es um die *Auslagerung* der Betreuung von Führungsaufsichtsfällen geht.

Die geplante Kostenneutralität bei der Einführung des neuen Fachbereiches führt zwangsläufig auch zu einer **Ineffizienz im gesamten Justizsystem**. Der entstehende Schulungsbedarf im Sicherheitsmanagement II führt zu einer erheblichen Kürzung der Fortbildungs- und Supervisionsmittel für die dann Allgemeine Bewährungshilfe. Zeitgleich steigen die Fallzahlen pro BewährungshelferIn in der Allgemeinen Bewährungshilfe voraussichtlich von ca. 80 auf über 120 ProbandInnen, um sie im Sicherheitsmanagement II deutlich senken zu können. Der Betreuungsaufwand für eine rückfallpräventive Arbeit bei Delikten, die keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellen, ist aber nicht geringer als bei ProbandInnen des Sicherheitsmanagements. Aus dieser Kombination **werden die Rückfallquoten im Bereich normaler Kriminalität stark ansteigen, was die Justiz erheblich belasten wird, da auch diese Fälle gerichtlich zu verhandeln sind!** Dem versprochenen Effektivitätsgewinn durch eine risikoorientierte rückfallpräventive Arbeit stehen also viel erheblichere Effektivitätsverluste im gesamten Justizsystem gegenüber. Würden die **neu entstehenden Kosten für Staatsanwaltschaften und Gerichte** gleich in die Bewährungshilfe investiert, wäre sicher allen Beteiligten besser geholfen!

Betriebswirtschaftliche Fehleinschätzung

Kostensteigerung für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Schließlich wirkt sich die Auslagerung des Sicherheitsmanagements II negativ auf das kollegiale **Arbeitsklima** innerhalb der ambulanten sozialen Dienste aus. Gemessen am bearbeiteten Risiko durch die unterschiedlichen Fachbereiche werden andere Besoldungsstufen und Beförderungsregelungen greifen, was auch unter den BewährungshelferInnen den Eindruck eines Mehrklassensystems nach sich ziehen muss. In diesem entstehen Angst, Neid, Selbstdarstellungszwänge etc., die organisationssoziologisch nachweislich der Arbeitseffektivität einer teamorientierten und egalitären Betriebskultur entgegenstehen. Sie führen vielmehr zu Prozessen von innerer Emigration, Dienst nach Vorschrift und einem erhöhten Krankenstand. Dies ist nicht nur **inakzeptabel** für die KollegInnen in den sozialen Diensten, sondern auch **für eine moderne, an Effektivitätskriterien orientierte Justiz**.

Beschädigung eines produktiven Arbeitsklimas

Ineffektives MitarbeiterInnenmanagement

Zur beabsichtigten Einführung eines risikoorientierten Casemanagements als Leitparadigma der gesamten rückfallpräventiven Sozialarbeit der Justiz

2008 wurde in Hessen für Sexualstraftäter unter Bewährung oder Führungsaufsicht, die nur ca. 5% aller ProbandInnen im Sachgebiet Soziale Dienste ausmachen, ein eigener Fachbereich *Sicherheitsmanagement* eingerichtet. Ziel der Ausgliederung aus der übrigen Bewährungshilfe war es, der **Besonderheit von Sexualstraftaten** in ihrer Nähe zur psychischen Störung durch eine stärkere Orientierung an forensischen und hoch standardisierten Arbeitsprinzipien Rechnung zu tragen. Diese Arbeitsprinzipien sollen nun für die gesamte Bewährungshilfe verbindlich werden, was der ursprünglichen Absicht einer methodischen Spezialisierung zuwider läuft und den höchst unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von BewährungsprobandInnen nicht gerecht werden kann.

Sexualstraftäter als kleine und sehr besondere Gruppe in der Bewährungshilfe

In der ganz überwiegenden Mehrheit aller Fälle ist Delinquenz nicht Ausdruck einer psychischen Störung, sondern liegt in den veränderbaren Lebensbedingungen der Straffälligen begründet. Sexualstraftäter bedürfen in der Regel keiner sozialpädagogischen, sondern therapeutischer Unterstützung. Hier kann sich Soziale Arbeit im Sinne eines risikoorientierten Casemanagements entsprechend auf Assessment, Versorgungsplanung, Kontraktmanagement, Monitoring und Evaluation beschränken, da sie kein Heilberuf ist und nicht selbst therapeutisch tätig werden darf. In allen anderen Fällen ist sie hingegen sehr wohl als sozialpädagogische Profession gefragt, deren Kernkompetenz in der lebensweltlichen Unterstützung ihrer KlientInnen liegt sowie in einem belastbaren Beziehungsangebot, das es den ProbandInnen ermöglicht, persönlich nachzureifen und neue, aus der Straffälligkeit herausführende Lebensperspektiven zu entwickeln.

Casemanagement als eine gute, aber nicht immer passende Methode

Soziale Arbeit kann viel mehr als Management

Für eine **möglichst passgenaue Rückfallprävention** ist daher ein modernes, fachlich differenziertes Angebot nötig, das auf unterschiedliche und für die jeweilige Zielgruppe jeweils optimale Arbeitsweisen zurückgreifen kann. Nur diese **Differenzierung der Arbeitsprinzipien** legitimiert zudem eine organisatorische Trennung von Sicherheitsmanagement und übriger Bewährungshilfe.

Bewährungshilfe muss so vielfältig sein wie ihre ProbandInnen

Die nun für alle vorgesehene **extrem aufwändige Einsortierung** von ProbandInnen gleich zu Beginn des Arbeitsprozesses **in Risikoklassen** sowie der grundsätzlich erheblich anwachsende **Dokumentationsaufwand bindet in den meisten Fällen völlig unnötig Ressourcen**, die dann für die eigentliche Unterstützungsarbeit fehlen. Sie verunmöglicht ebenso unnötig und wider besseres Wissen, also grob fahrlässig, den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung innerhalb eines Zwangskontextes. Diese kann nicht entstehen, wenn es in den Erstgesprächen allein um ein Risikoassessment entlang vorgegebener Kategorien geht und die ProbandInnen zu Ausgefragten werden statt zu möglichen GestalterInnen eines straffreien Lebens.

Jenseits von Sexualstraftätern unnötige und für den Arbeitsprozess schädliche Risikokategorisierung

Eine intensive Arbeit mit ErsttäterInnen ist wegen ihres grundsätzlich als geringer eingestuften Rückfallrisikos nicht mehr möglich. Damit **entfällt die Chance, kriminelle Laufbahnen frühzeitig positiv zu beeinflussen** bzw. ganz zu vermeiden. Dabei ist wissenschaftlich klar belegt, dass Interventionen umso wirksamer sind, je früher sie erfolgen. Eine möglichst frühe intensive Betreuung lässt also erst gar nicht die kriminellen Karrieren entstehen, um die sich sonst später aufwendig in den dann hohen Risikokategorien gekümmert werden muss.

Das Ende frühzeitiger Kriminalprävention

Die oftmals desolaten und chaotischen Lebensverhältnisse unserer ProbandInnen würden zudem zu ständigem ‚Hin- und Herkategorisieren‘ führen, was ebenfalls wertvolle Zeit kostet, die bisher genutzt wurde, um die Lebensverhältnisse zu ordnen und wieder Stabilität zu erzeugen. **Standardisierte Risikogruppen entsprechen nicht dem wechselhaften Lebenswandel unserer Klientel.** Auch die Standardisierung von in allen Fällen abzuarbeitenden Modulen ist Unsinn. Beispiel Deliktbearbeitung: Bei einem Straftäter, dessen sog. Anlassdelikt Jahre zurückliegt und in der Haft schon therapeutisch bearbeitet wurde, bedarf eines solchen Moduls nicht mehr. Er braucht vielmehr

Völlige Praxisferne des vorgesehenen Casemanagementkonzeptes

Unterstützung, sich in einer Welt zurechtzufinden, die nicht mehr die ist, die er durch seine Haft verlassen musste. Dort ist er nun anderen Risiken ausgesetzt, die es vorherzusehen gilt, so dass statistische Wahrscheinlichkeiten, die sich auf sein früheres Delikt beziehen und denen künftig ein Hauptaugenmerk gelten soll, gar keine sinnvolle Orientierung mehr bieten. Die vorgesehene risikoorientierte rückfallpräventive Sozialarbeit **bekommt** also in vielen Fällen **die tatsächlichen Rückfallrisiken methodisch gar nicht in den Blick**.

Methodische Blindheit gegenüber tatsächlichen Rückfallrisiken

Die Einteilung der ProbandInnen in Risikogruppen soll zur besseren Kontrolle ihres Verhaltens beitragen. Eine noch so engmaschige Kontrolle durch eine BewährungshelferIn allein wird aber niemanden von einer Straftat abhalten können. Üblicherweise hatten reine Kontrollmaßnahmen in den Lebensgeschichten unserer ProbandInnen nie viel Erfolg. Eine Alternative zur Straffälligkeit wird erst dann ergriffen, wenn die ProbandInnen dies als sinnvoll und möglich erkennen. Hierfür ist keine Arbeit an statistischen Risikofaktoren nötig, auf deren Dynamik in der Lebenswelt der ProbandIn die BewährungshelferIn faktisch keinen Einfluss hat, sondern ein gemeinsames Suchen nach einer für die ProbandIn stimmigen und grundsätzlichen Ausstiegsperspektive aus delinquenten Verhaltensmustern.

Kontrollillusion

Ermöglichung realistischer Ausstiegsperspektiven als erfolgswahrender Ansatz

Jede BewährungshelferIn hat immer auch Rückfallrisiken im Blick. Unser Widerspruch richtet sich gegen eine **Formalisierung des Riskassessments** durch die Vorgabe **forensischer Instrumente**, deren Einsatz fachlich überfordert und für die eigene Arbeit trotz hohem Einschätzungsaufwand weitgehend folgenlos bleibt. Eine AugenärztIn arbeitet nicht mit den Methoden der UrologIn. Gleichsam sollten BewährungshelferInnen auch nicht mit Fragekatalogen aus der forensischen Psychiatrie arbeiten müssen. Die UrologIn interessiert auch nicht die Sehschärfe ihrer PatientIn. Sie wird keinen Sehtest mit ihr machen. Ebenso wenig helfen der BewährungshelferIn Kataloge mit statistischen Risikofaktoren, die nicht mehr änderbar sind. Bewährungshilfe zielt auf Veränderung und richtet den Blick nach vorne. Die Vergangenheit der ProbandInnen interessiert nicht als Risikofaktor, sondern als Hilfe zum Verständnis dessen, was eine besser gelingende Zukunft möglich machen kann.

Bewährungshilfe ist keine Psychiatrie

In den vermeintlich geringeren Risikokategorien (Betreuungskategorie ‚formal‘) vernachlässigen die neuen Richtlinien den allgemeinen Hilfeauftrag nach § 56d StGB sowie den Erziehungsauftrag des JGG und missachten damit **den mit einer Unterstellung verbundenen Willen der Gerichte**.

Missachtung des Gerichtes

Die fachliche Umsteuerung **produziert erhebliche Kosten** für eine Anpassung der EDV und hat **in der KollegInnenschaft keinen Rückhalt**. Eine Befragung aller hessischen BewährungshelferInnen ergab 2014 bei einem Rücklauf von 66%, dass 75% aller Befragten ein solches risikoorientiertes Casemanagement als nicht notwendig und nicht wünschenswert erachten.

Folgekosten und fehlender Rückhalt in der KollegInnenschaft

Nach unserer einhelligen Einschätzung und beruflichen Erfahrung **untergräbt** ein risikoorientiertes Casemanagement als Leitparadigma für die gesamte Bewährungshilfe daher **die Leistungsfähigkeit einer voll umfänglichen professionellen Sozialen Arbeit**. Seine Einführung baut nur noch auf eine Form

Fazit

der Arbeit, statt den extrem unterschiedlichen Bedarfslagen straffälliger Personen durch eine entsprechende Vielfalt von Methoden und Arbeitsweisen gerecht zu werden. Die hessischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer **bestehen daher aus den vorgetragenen Gründen auf eigenständigen Standards für die Arbeit mit Probandinnen und Probanden, die keine Sexualstraftaten begangen haben** und die entsprechend grundsätzlich anders angesprochen werden müssen.

Die LAG legt in der Anlage zu dieser Stellungnahme solche „**Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen**“ in einer ersten Arbeitsfassung vor. Sie wurden in einem für alle hessischen BewährungshelferInnen offenen Arbeitsprozess auf der Grundlage ihrer langjährig erworbenen Erfahrungswerte erarbeitet³ und orientieren sich insbesondere an den **European Probation Rules** des Ministerrates der Europäischen Union⁴ sowie der Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit⁵. Sie entsprechen der Fachlichkeit einer **nachhaltig ausgerichteten rückfallpräventiven Sozialen Arbeit**, die Kontrolle als Anlass und Möglichkeit von Unterstützung begreift und diese nutzt, um konsequent ressourcenorientiert realistische Handlungsalternativen für straffälliges Verhalten zu generieren. Nachhaltige Straffälligenhilfe folgt einer konsequenten Ausstiegsorientierung und mobilisiert lebensweltliche Unterstützungsnetzwerke, die auch dann (noch) wirksam sind, wenn die BewährungshelferIn über keine Kontrollmöglichkeiten mehr verfügt. Die vorgelegten Standards benötigen **keine teure Umstellung der bisherigen EDV**.

Konstruktiver
Alternativvorschlag

Statt sich unnötiger Weise über Jahre mit der Änderung dessen zu beschäftigen, was auch nach Wahrnehmung der Gerichte bereits sehr gut läuft, wünschen wir uns vom Ministerium, sich künftig eher mit Dingen zu beschäftigen, die nicht gut laufen. Hierzu gehören insbesondere die hohe Fluktuation von MitarbeiterInnen, oft nur befristete Arbeitsverhältnisse, eine allgemein zu hohe Arbeitsbelastung, langfristige Krankenstände ohne gleichzeitigen Personalausgleich, der die Belastung der verbliebenen MitarbeiterInnen noch weiter erhöht und im Ergebnis auch diese krank macht, sowie die Unterstützung der KollegInnen mit Leitungsaufgaben in Führungs-, Beteiligungs-, Teambildungs- und Mitarbeiterentwicklungsfragen.

Perspektiven

³ Beteiligt waren MitarbeiterInnen aller Fachbereiche und Sonderdienste: Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Sicherheitsmanagement, Entlassungsmanagement, Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder, Elektronische Präsenzkontrolle.

⁴ [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2010\)1%20German%20version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)1%20German%20version.pdf)

⁵ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Als Heft 4 der Zeitschrift Forum sozial (auch online unter www.dbsh.de).

Zur geplanten Zusammenlegung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe

Gegen die rein organisatorische Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe in einen übergeordneten gemeinsamen Dienst gibt es von Seiten der BewährungshelferInnen keine Einwände. **Fachlich abzulehnen** ist jedoch die Vorgabe, dass beide Aufgaben künftig von allen KollegInnen gleichermaßen wahrgenommen werden sollen. Dieser Vorschlag entspringt der Vorstellung staatlicher Straffälligenhilfe als reinem Casemanagement, die, wie oben ausgeführt, viel zu kurz greifen würde.

Keine durchgehende Personalunion der Tätigkeiten

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe haben z.T. einen sehr unterschiedlichen Auftrag. Die Gerichtshilfe ist auch am Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie am Vollstreckungsverfahren beteiligt und muss aus neutraler Position ebenso die Perspektive der Opfer hinreichend berücksichtigen. So muss sie z.B. Aussagen zur Strafempfindlichkeit der Angeklagten machen, zur Art und Höhe von möglichen Auflagen Stellung nehmen und Opferberichte anfertigen. Die BewährungshelferIn soll indes ganz wörtlich mit beiden Beinen auf dem Boden des Gesetzes an der Seite ihrer ProbandInnen stehen (§ 56d StGB). Dies wird bei Kenntnis von Opferberichten und bereits erfolgten Befragungen der ProbandIn im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Anklägerin im Strafverfahren beidseitig nicht mehr vorbehaltlos möglich sein. Daher muss bei der Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe ganz **entgegen der bisherigen Planung** sichergestellt werden, dass eine am Ermittlungsverfahren beteiligte GerichtshelferIn nicht auch zur BewährungshelferIn im selben Fall bestellt wird. Bewährungshilfe kann nur gelingen, wenn die ProbandInnen in ihrem Gegenüber nicht nur eine Verwaltungskraft der Justiz vermuten, sondern in ihm ein grundlegendes Wohlwollen und einen ehrlichen Unterstützungswillen erkennen.

Interessenskonflikte

Zusammenfassende Forderungen

1. Eine Ausgliederung der Führungsaufsicht aus der Bewährungshilfe in ein Sicherheitsmanagement II soll nicht erfolgen. Das bisherige Projekt der Konzentrierten Führungsaufsicht ist mit gleichen Argumenten entsprechend zu überdenken.
2. In der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe soll auf eine Risikokategorisierung verzichtet und nach den vorgelegten ausstiegsorientierten Standards gearbeitet werden.
3. Bei der Zusammenlegung von Gerichts- und Bewährungshilfe muss auf die Vermeidung von Interessenskonflikten geachtet werden. Eine Beteiligung am Ermittlungs- oder Hauptverfahren muss eine Bestellung zur BewährungshelferIn im gleichen Fall ausschließen.

Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen

Die vorliegenden Standards wurden im Herbst 2015 in einem für alle hessischen BewährungshelferInnen offenen Arbeitsprozess und unter Beteiligung von VertreterInnen aller gegenwärtigen Fachbereiche und Sonderdienste auf der Grundlage ihrer langjährig erworbenen Erfahrungswerte entwickelt. Sie orientieren sich insbesondere an den **European Probation Rules** des Ministerrates der Europäischen Union¹ sowie der Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit².

Die Standards dokumentieren den aktuellen Stand des gleichzeitig Wünschenswerten und Machbaren in der täglichen Praxis der Bewährungshilfe. Sie folgen dem aktuellen sozialarbeitswissenschaftlichen Wissen und beschreiben ein transparentes, einheitliches Leistungsprofil. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für BerufsanfängerInnen, und sind Grundlage für die professionelle und selbstreflexive stete Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in einer sich fortwährend ändernden Welt. Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den ProbandInnen der Bewährungshilfe ein fortlaufend optimales Unterstützungsangebot zu unterbreiten.

Gemeinsame Standards für alle ambulanten sozialen Dienste der hessischen Justiz werden an einem einheitlichen Ort formuliert und tauchen daher im Folgenden nicht gesondert auf. Sie beziehen sich insbesondere auf:

- die formale Organisation der Bewährungshilfe,
- die Verwaltung von ProbandInnengeldern,
- **ihre Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug,**
- **ihre Vernetzung und Kooperation mit anderen regionalen (Hilfe-)Institutionen,**
- **die Qualitätssicherung (incl. Fallkonferenzen)** sowie
- den Datenschutz.

Für diese Punkte sowie auf die Besonderheiten der Zusammenarbeit mit den Führungsaufsichtsstellen wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 in der zuletzt geänderten Fassung Bezug genommen.

Aufgrund ihrer fachlichen Besonderheit sind folgende Sonderdienste nicht berücksichtigt:

- Entlassungsmanagement (EMA)
- Elektronische Präsenzkontrolle (EPK)

¹ Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats (2010) ([http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2010\)1%20German%20version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2010)1%20German%20version.pdf))

² Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Als Heft 4 der Zeitschrift Forum sozial (auch online unter www.dbsh.de).

Übersicht

1. Ziele und Aufgaben der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe	3
2. Grundsätze und methodische Prinzipien	4
3. Formale Zuständigkeit der (Jugend-)Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	7
3.1 Falleingang	7
3.2 Fallverteilung	7
3.3 Übernahmemitteilung	7
3.4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	7
3.5 Wechsel der BewährungshelferIn	7
4. Die Arbeit mit den ProbandInnen	8
4.1 Die Arbeit im Einzelsetting	8
4.1.1 Die Eingangsphase	8
Erstkontakt	9
Erstgespräch	9
Bedarfs- und Ressourcencheck	10
Zielformulierung und Arbeitsplanung	13
Abschluss der Eingangsphase	14
4.1.2 Die Arbeitsphase	14
Grundlegende Unterstützungsleistungen	15
Perspektivaufbau	15
4.1.3 Die Abschlussphase	16
4.1.4 Phasenübergreifende Aufgaben	16
Durchgehende Aufgaben	16
Kontrolle von Auflagen und Weisungen	17
Risikoeinschätzung	17
Bestimmung der Kontaktfrequenz	18
Hausbesuche	19
Dokumentation	20
4.2 Die Arbeit im Gruppensetting	20
5. Öffentlichkeitsarbeit	21
6. Weitere Aufgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften	21
6.1 Berichte	
6.2 Gerichtsverhandlungen und Anhörungstermine	

1. Ziele und Aufgaben der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe

Bewährungshilfe ist sozialpädagogische, ambulante und staatliche Straffälligenhilfe. Sie umfasst im Wesentlichen einen gemeinsamen Prozess von BewährungshelferInnen und ProbandInnen sowie ihres sozialen Umfeldes mit dem Ziel, **Haftverbüßungen** mit ihren negativen Auswirkungen **zu vermeiden**, die **soziale Integration** der ProbandInnen in die Gesellschaft zu fördern und sie zu **unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen**. Hierzu soll sie die individuelle **Lebenslage** einer jeden ProbandIn **stabilisieren** und verbessern, sie zum selbstkritischen Erkennen ihrer Problemlage befähigen, **soziale Lernprozesse initiieren**, ihr eigenverantwortliches Handeln fördern und soziale Handlungskompetenzen stärken. Bewährungshilfe leistet so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit. Sie achtet die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Verurteilten und erfolgt stets in enger Abstimmung mit dem je aufsichtsführenden Gericht. Darüber hinaus bietet sie Entscheidungshilfen für Staatsanwaltschaften und Gerichte, um Alternativen zum Freiheitsentzug zu fördern.

Im Falle einer Strafaussetzung zur *Bewährung* unterstellt das Gericht die verurteilte Person bei Bedarf für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer BewährungshelferIn. Der gesetzliche Auftrag lautet, den verurteilten Personen helfend und betreuend zur Seite zu stehen sowie dem Gericht über ihre Lebensführung zu berichten und diesem gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen mitzuteilen (§ 56d, Abs. 3, StGB). Bei jugendlichen und heranwachsenden StraftäterInnen folgt die Jugendbewährungshilfe zusätzlich einem besonderen Erziehungsauftrag (§ 24, Abs. 3, JGG).

Bei inhaftierten StraftäterInnen nimmt sie noch vor ihrer Entlassung Kontakt zu ihnen auf, bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Regel bereits ein halbes Jahr vor ihrer Entlassung, um bereits im künftigen sozialen Umfeld der straffälligen Person vorbereitend tätig zu werden. Diese Vorbereitung sowie die Aufsicht nach einer Haftentlassung haben zum Ziel, den Bedürfnissen der Straffälligen an Wiedereingliederungsmaßnahmen wie Unterbringung, Ausbildung und Beschäftigung gerecht zu werden und die Einhaltung von Auflagen und Weisungen sicher zu stellen.

Gerichtlich festgelegte *Auflagen* sind Teil der Strafe für das begangene Unrecht. Dabei dürfen an die Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht erteilt der verurteilten Person für die Dauer der Bewährungszeit *Weisungen*, wenn sie dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56 b und c Abs. 1 StGB, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 15 JGG). Im Jugendrecht soll die RichterIn durch Weisungen für die Dauer der Bewährungszeit auch die Lebensführung der jugendlichen Person erzieherisch beeinflussen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 JGG). Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt (§ 56 f Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 JGG) und bei Weisungsverstößen sich Anlass zu der Besorgnis ergibt, dass die verurteilte Person erneut Straftaten begehen wird.

Führungsaufsicht greift als Maßregel *unabhängig von einer Strafe*. Sie folgt den gleichen Zielen wie die Bewährungshilfe. In ihrem Fall stehen BewährungshelferIn und Führungsaufsichtsstelle im Einvernehmen mit einander der unterstellten Person helfend und be-

treuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung der BewährungshelferIn ihr Verhalten und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Abs. 2 und 3 StGB). Verstößt die unter Führungsaufsicht stehende Person während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Abs. 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zum Hilfs- und Betreuungsangebot der Bewährungshilfe zählen bedarfsabhängig insbesondere:

- allgemeine Beratung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und anderen Alltagsproblemen
- aktive Unterstützung und Begleitung beim Umgang mit Behörden, Hilfestellung bei der Formulierung von Schriftverkehr, Bewerbungen etc.
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung
- Vermittlung von materieller Unterstützung
- finanzielle Beratung, Geldverwaltung, Schuldnerberatung, Schuldenregulierung
- schulische und berufliche Beratung
- Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeits- und Ausbildungsplatz
- allgemeine psychosoziale Beratung, Gesundheitsberatung
- Krisenintervention
- Motivation zur Überwindung bestehender Suchtprobleme
- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Therapie
- Thematisierung der Straftat und ihrer Folgen
- Erziehungsberatung, Partnerschafts- und Familienberatung
- Freizeitberatung und -angebote
- Vermittlung an andere Fach- und Hilfsdienste
- Abgabe von Stellungnahmen an andere Institutionen auf Wunsch und nach Absprache mit der ProbandIn
- Unterstützung bei der Erfüllung von Auflagen und Weisungen
- Akquisition und Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Aktivierung und Koordination bereits vorhandener und Knüpfen neuer Unterstützungsnetzwerke

2. Grundsätze und methodische Prinzipien

Die Ursachen für das Begehen von Straftaten sind komplex. Sie liegen in den individuellen Lernerfahrungen der straffälligen Person ebenso begründet wie in den strukturellen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Tat (fehlender bezahlbarer Wohnraum, mangelhafte Familienförderung und Kinderbetreuungsangebote, ethnische Diskriminierung am Arbeitsmarkt, fehlendes sinnvolles Freizeitangebot u.ä.). **Entsprechend arbeitet die Bewährungshilfe nicht nur mit Individuen, sondern auch mit ihrem Umfeld.** Wo möglich, bietet sie auch den Familien von Straffälligen unmittelbar oder durch Partner-einrichtungen Unterstützung, Rat und Informationen an. Schließlich werden sich einzelne VertreterInnen der Bewährungshilfe innerhalb lokaler Netzwerke auch für die Veränderung solcher Verhältnisse engagieren, welche die delinquenten Verhaltenswei-

sen ihrer ProbandInnen begünstigen, also etwa für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder attraktiver Freizeitangebote im Quartier. Bewährungshilfe arbeitet daher im Einzelsetting, setzt aber auch sozialpädagogische Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit ein.

Auf *individueller Ebene* sind die **Ursachen delinquenten Verhaltens faktisch nicht rekonstruierbar**, da unterschiedliche Faktoren in zufälliger Weise miteinander interagieren, sich also in nicht vorhersagbarer Weise gegenseitig verstärken oder abschwächen. Die **Mehrheit der Rückfälle** in straffälliges Verhalten erfolgt **in andere Delikte** als das sog. Anlassdelikt der Unterstellung. Ohne Kenntnis des Deliktes lässt sich jedoch auch nicht an seinen möglichen Ursachen arbeiten. Die Allgemeine Bewährungshilfe setzt daher konsequent auf die **deliktübergreifende Förderung kriminalpräventiver Resilienz**, also der allgemeinen Widerstandsfähigkeit gegenüber jedweder Versuchung delinquenten Verhaltens.

Die pädagogische Arbeit am Verhalten von Menschen bezieht sich nie allein auf scheinbar objektiv gegebene Tatsachen, sondern immer auf die je biografischen und subjektiven Deutungen dieser Tatsachen. Erst diese lassen für die Menschen eine relevante Wirklichkeit entstehen. Deutungen sind aber keine statischen Phänomene; sie ändern sich erfahrungs- und entwicklungsabhängig, um über die Zeit trotz faktischer Veränderungen eine konsistente personale Identität sichern zu können. Faktoren, die zum Zeitpunkt einer Straftat für diese relevant gewesen sind, haben zum oft sehr viel späteren Zeitpunkt der Unterstellung ggf. gar keine Bedeutung mehr, neu aufgetauchte Faktoren mögen indes aktuell ein straffreies Leben erschweren. Sozialarbeiterische Unterstützung setzt daher konsequent an den *aktuellen* subjektiven Deutungen und Handlungsorientierungen der zu unterstützenden Person an. Bei aller offensichtlichen Dysfunktionalität stellen diese aus Sicht der straffälligen Person die ihnen jeweils bestmögliche Form der Bewältigung ihrer aktuellen lebensweltlichen Herausforderungen dar.

Grundlage sozialpädagogischer Bewährungshilfe ist daher das **systematische Nachvollziehen der aktuellen Deutungsmuster und Handlungsstrategien** der ProbandIn, so wie sie für sie in ihrer aktuellen Alltagswelt einen Sinn ergeben. Dies geschieht über die Formulierung von Fallhypothesen, die fortlaufend durch gezieltes Nachfragen überprüft und ggf. neuen Einsichten angepasst werden. Sie führen zu einem umfassenden sozialarbeiterischen Fallverständnis, das sich weniger rückwärtsgewand darauf konzentriert *warum*, sondern vor allem zukunftsorientiert darauf schaut, *wozu* delinquentes Verhalten gezeigt wird. Erst wenn die **mehrdimensionalen Handlungsziele** der ProbandIn offen liegen, lassen sich in systemischer Sicht konkrete straffreie Alternativen für künftiges Verhalten entwickeln. Die Gespräche mit der ProbandIn bedürfen daher eines von **Vertrauen** geprägten Arbeitsverhältnisses, einer weitgehend **offenen Struktur**, die die subjektiven Relevanzsetzungen und inneren Widersprüchlichkeiten der ProbandIn erst erkennbar werden lässt, und eines echten und aufrichtigen Interesses der BewährungshelferIn für die Person der ProbandIn in all ihren Facetten. Vertrauen entsteht im Rahmen einer respektvollen, vorbehaltlos wertschätzenden und grundsätzlich wohlwollenden Grundhaltung gegenüber der ProbandIn bei gleichzeitiger Konsequenz gegenüber nicht akzeptablem Verhalten, durch Rollenklarheit, Transparenz, Information sowie die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der ProbandIn.

Voraussetzung für die Wirksamkeit von Unterstützung und Kontrolle ist der **Wille der ProbandIn** zu einem straffreien Leben. Die Allgemeine Bewährungshilfe arbeitet daher

konsequent **ausstiegsorientiert**. Sie ermöglicht der ProbandIn die **Entwicklung realistischer und für sie ernsthaft erstrebenswerter Alternativen** zu einem ansonsten von Freiheitsentzug bedrohten Leben. Nur so wird die ProbandIn die Bereitschaft entwickeln, all die Anstrengungen für ein straffreies Leben auf sich zu nehmen und aus eigenem Antrieb auch in Situationen Kurs zu halten, die sich einer Prognose und Kontrolle der BewährungshelferIn entziehen.

Wesentlich für diese Unterstützung ist, dass die BewährungshelferIn die **Selbstbestimmung der ProbandIn** sowie ihre ExpertInnenschaft für ihre eigene Lebenswelt respektiert und mit ihrer Hilfe lösungsorientiert alternative und für die ProbandIn akzeptable Handlungsmöglichkeiten generiert. Sie tut dies, indem sie die vorhandene Ressourcen der ProbandIn sowie ihre lebensweltlichen Unterstützungsnetzwerke mobilisiert. Sie berücksichtigt dabei die individuellen Eigenschaften, Umstände und Bedürfnisse der ProbandIn in vollem Umfang, um sicherzustellen, dass sie eine gerechte und ausgewogene Unterstützung erfährt. Sie sieht die ProbandIn als Subjekt ihrer eigenen Entwicklung und nicht als Objekt sozialarbeiterischer Interventionen. Sie zeigt ein grundlegendes Vertrauen in die Potentiale ihrer ProbandIn, arbeitet heraus, was sie schon geschafft hat und ermutigt sie so zu weiteren positiven Veränderungsschritten. Sie vergewissert ihre ProbandIn, dass sie anderen etwas zu bieten hat, wofür sich ein Ausstieg aus delinquenten Verhaltensmustern lohnt.

Dem sozialarbeiterischen Grundprinzip des Empowerment folgend wird die ProbandIn damit befähigt und persönlich sowie in der Organisation ihrer Lebenswelt hinreichend gestärkt, **auch über die Zeit ihrer Unterstellung hinaus** aus eigener Kraft und eigenem Antrieb ein straffreies Leben führen zu wollen und zu können.

Jede Hilfe ist damit als **Hilfe zur Selbsthilfe** zu konzipieren, die die ProbandIn nicht entmündigt und nicht aus der Eigenverantwortung für ihr Handeln entlässt. Die Überwachung von Auflagen und Weisungen ist nicht als reine **Kontrollaufgabe** zu verstehen, sondern beinhaltet immer auch die Beratung, Unterstützung und Motivierung der ProbandIn. Sie ist so zu gestalten, dass sie von der ProbandIn als hilfreich und konsequent erlebt werden kann und sie am Ende der Unterstellungszeit keiner Kontrolle mehr bedarf.

Der Umfang von Unterstützung und Kontrolle orientiert sich am verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit und richtet sich nach den bei der Bewährungshilfe vorhandenen Ressourcen. Alle Interventionen erfolgen nach Möglichkeit mit Zustimmung und in Kooperation mit der ProbandIn.

Kontrolle bedeutet immer auch die Kontrolle der eigenen pädagogischen Arbeit und fordert ggf. zu einem Umdenken oder einer intensiveren Unterstützung des Probanden auf. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die ProbandInnen wie alle anderen Menschen auch die Verantwortung für sich selbst und ihre Entscheidungen. Die BewährungshelferInnen übernehmen die professionelle und berufsethische Verantwortung für ihr Handeln mit und gegenüber ihren ProbandInnen.

Bewährungshilfe arbeitet an und in komplexen Problemkonstellationen. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen braucht sie **Handlungsfreiheit**, um professionell, fachlich autonom, individuell und unbürokratisch Hilfe passend zu machen. In dieser Freiheit handeln BewährungshelferInnen verantwortlich gegenüber den ProbandInnen,

der Justiz, der Gesellschaft und sich selbst. Sie erreichen dies durch kontinuierliche Selbstreflexion, Transparenz, ein kollegiales und respektvolles Miteinander einschließlich der Sach- und Fachgebietsleitungen, fachlichen Austausch und eine wertschätzende, gegenseitige Unterstützung.

3. Formale Zuständigkeit der (Jugend-)Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

3.1 Falleingang

Die Tätigkeit der BewährungshelferInnen wird veranlasst durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses, telefonische oder schriftliche Information des Gerichts oder anderer Verfahrensbeteiligter, Kontaktaufnahme von ProbandInnen, Information der Justizvollzugsanstalt über eine geplante vorzeitige Entlassung, Amtshilfeersuchen, bei einer Gnadenentscheidung durch Mitteilung der Gnadenbehörde, Information durch die Führungsaufsichtsstelle oder Information des Maßregelvollzuges über eine geplante Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

3.2 Fallverteilung

Die ProbandInnen werden nach dem je gültigen Geschäftsverteilungsplan einer BewährungshelferIn zugeordnet. Wünschenswert ist eine regional konzentrierte Zuständigkeit einer BewährungshelferIn. Die Fallverteilung erfolgt spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem veranlassenden Eingang.

3.3 Übernahmemitteilung

Nach der Fallverteilung erfolgt eine Mitteilung über die Betreuungsübernahme an die Verfahrensbeteiligten wie Jugendgerichtshilfe, Justizvollzugsanstalt, Strafvollstreckungskammer, Gnadenbehörde, Führungsaufsichtsstelle, Gericht, abgebende BewährungshelferIn. Liegen Urteil und Beschluss mit Rechtskraftvermerk noch nicht vor, sind sie anzufordern.

3.4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Betreuung endet mit Ablauf der Unterstellungszeit, durch rechtskräftigen Aufhebungs- oder Widerrufsbeschluss, rechtskräftige Einbeziehung in ein neues Urteil, mit Abgabe an eine andere BewährungshelferIn oder aus sonstigen Gründen, wie Tod. Die BewährungshelferIn regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn weder Betreuung noch Aufsicht möglich oder erforderlich sind.

3.5 Wechsel der BewährungshelferIn

Ein Wechsel der BewährungshelferIn erfolgt in der Regel bei Änderung der örtlichen Zuständigkeit. Im Fall der Zuständigkeitsänderung werden der nunmehr zuständigen BewährungshelferIn die über die Unterstellten gesammelten Unterlagen zur Verfügung gestellt und gebeten, Kontakt mit der Unterstellten aufzunehmen und mitzuteilen, ob

die weitere Betreuung übernommen wird. Die Akte wird erst dann an die neue BewährungshelferIn weitergeleitet, wenn diese die Übernahme erklärt hat. Bis dahin bleibt die bisherige BewährungshelferIn zuständig. Die abgebende BewährungshelferIn informiert das aufsichtsführende Gericht.

Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel der ProbandIn kann die BewährungshelferIn ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort zuständige BewährungshelferIn stellen.

Ein Wechsel der BewährungshelferIn kann auch auf deren Wunsch oder auf Wunsch der ProbandIn erfolgen. Der Wechsel ist zu begründen und soll im Einvernehmen mit allen Beteiligten stattfinden.

4. Die Arbeit mit den ProbandInnen

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeiten mit ihren ProbandInnen sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting, um den spezifischen Anforderungen ihrer ProbandInnen möglichst passgenau gerecht zu werden.

4.1 Die Arbeit im Einzelsetting

Im Einzelsetting erschließen ProbandIn und BewährungshelferIn gemeinsam die persönlichen Ressourcen und verknüpfen sie bei Bedarf mit sozialen Diensten oder anderen externen Ressourcen zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller oder beruflicher Problemlagen.

Mit der Übertragung des Falles teilt die BewährungshelferIn dem aufsichtsführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich ihre Zuständigkeit mit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an. Im Falle einer der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vorausgehenden Haft erfolgt vor der Entlassung eine Rücksprache mit der zuständigen EntlassungsmangerIn, eine Vorstellung gegenüber der künftigen ProbandIn, eine Information über die eigene Erreichbarkeit sowie das Angebot von Unterstützung.

Die Arbeit im Einzelsetting untergliedert sich in **drei Phasen**: eine Eingangsphase, eine Arbeitsphase sowie eine Abschlussphase. Daneben werden wichtige phasenübergreifende Aufgaben erbracht.

4.1.1 Die Eingangsphase

Die Eingangsphase beginnt mit der Fallübernahme und dauert **maximal sechs Monate**. Sie dient

- dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufbau einer professionellen Beziehung von ProbandIn und BewährungshelferIn,
- dem Abklären der gegenwärtigen Situation der ProbandIn,
- einer ersten Stabilisierung der Lebenslage mit Blick auf Unterkunft, Einkommen und Gesundheit,
- der Entwicklung eines sozialpädagogischen Fallverständnisses sowie
- der gemeinsamen Arbeitsplanung.

Es werden relevante Informationen gesammelt, Auflagen und Weisungen besprochen, Stärken und Ressourcen der ProbandIn identifiziert sowie für die ProbandIn relevante Themen und Ziele eruiert und zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

Erstkontakt

Die BewährungshelferIn nimmt in der Regel innerhalb **einer Woche** nach Übernahme des Falls mit einer schriftlichen Einladung zum Gespräch Kontakt zur ProbandIn auf. Erscheint die ProbandIn nicht, erfolgt eine zweite schriftliche Einladung innerhalb von ca. 14 Tagen oder der Kontakt wird im Rahmen eines Hausbesuches oder Telefonates hergestellt. Sollte auch dies erfolglos sein, werden mit einer erneuten schriftlichen Aufforderung zur Kontaktaufnahme die Konsequenzen aufgezeigt, die Verstöße gegen die Bewährungsauflagen und Weisungen haben. Sofern auch dann kein Kontakt aufgenommen wird, erfolgt eine Mitteilung an das aufsichtführende Gericht. Bei Jugendlichen wird in der Regel ein gemeinsamer Anhörungstermin angeregt. Bei Erwachsenen kann eine Anregung zur weiteren Vorgehensweise erfolgen.

Erstgespräch

Im Erstgespräch kommt es wesentlich darauf an, die Beziehung zur ProbandIn so zu gestalten, dass der Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit möglich wird. Dies erfordert insbesondere eine wertschätzende Haltung der BewährungshelferIn und die Bereitschaft, einen offenen Dialog zu führen. Das Gespräch beginnt entsprechend mit dem Herstellen einer möglichst angstfreien Atmosphäre und einem Eingehen auf die Erwartungen und Anliegen der ProbandIn.

Im weiteren Verlauf und erforderlichenfalls in sich daran anschließenden zeitnahen weiteren Gesprächen erläutert die BewährungshelferIn der ProbandIn den Charakter und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Die BewährungshelferIn informiert hierbei insbesondere über

- die Aufgaben der Bewährungshilfe
- die Bedeutung des Urteils und des Beschlusses
- ihre Rechte und Pflichten als BewährungshelferIn sowie ihr Rollenverständnis
- ihre Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und ggf. der Führungsaufsichtsstelle
- ihr fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren nach § 53 StPO
- ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB
- die Rechte und Pflichten der ProbandIn incl. eines möglichen Beschwerdeverfahrens
- die gerichtlichen Auflagen und Weisungen sowie die Folgen ihrer Nichtbeachtung
- die Erreichbarkeit der Bewährungshilfe.

Schon im Erstgespräch soll eine erste Bedarfs- und Ressourceneinschätzung begonnen werden. Am Ende des Gespräches wird verbindlich der nächste Kontakt abgesprochen.

Bedarfs- und Ressourcencheck

Im Mittelpunkt der folgenden Gespräche in der Eingangsphase steht das weitere vertrauensvolle Kennenlernen der ProbandIn und ihrer aktuellen Lebenssituation. Alle für die Arbeit erforderlichen Informationen werden gemeinsam mit der ProbandIn zusammengetragen und während des gesamten Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverfahrens fortwährend überprüft und ggf. ergänzt. Die Sammlung und Dokumentation der Informationen erfolgt mit dem **Modul Lebenslagen** sowie durch Rückgriff auf die Fallakten im elektronischen Dokumentationssystem SoPart. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der Eingangsphase werden **alle** unten genannten Lebenslagen systematisch geprüft.
- Die Überprüfung erfolgt **nicht als reine Informationsabfrage** sondern im Rahmen eines an der Lebenslage und den persönlichen Zielen der ProbandIn interessierten Gesprächs. Wichtig ist, zunächst herauszuarbeiten, wie die ProbandIn ihre jeweilige Lebenslage für sich deutet und in welche Richtung **Veränderungswünsche** erkennbar werden.
- Für jede Lebenslage werden **Ressourcen** und **persönliche Ziele** der ProbandIn ermittelt und dokumentiert. Dies geschieht mit hierfür geeigneten Methoden wie dem Eco-Mapping, der VIP-Karte oder einem Ressourcen-Stern. Wichtig hierbei ist, dass für die ProbandIn erkennbar wird, was sie bereits Positives erreicht hat und über wieviel Unterstützungspotential sie bereits verfügt. Der ProbandIn soll in diesem Rahmen deutlich werden, was sie anderen zu bieten hat und **wofür sich ein konsequenter Ausstieg** aus delinquentem Verhalten **lohnt**.
- Möglichst erst nach der Darstellung durch die ProbandIn wird diesbezüglich die **Akte** ausgewertet, die stets Deutungen anderer Professionen und Verfahrensbeteiligter enthält. So lassen sich die subjektiven Bedeutsamkeiten der ProbandIn, auf die es im Rahmen der sozialpädagogischen Unterstützung im Besonderen ankommt, unvoreingenommen und mit vielfältigeren eigenen Deutungsmöglichkeiten rekonstruieren (*Wozu könnte die ProbandIn ihr delinquentes Verhalten zeigen? Was macht es für sie trotz seiner Konsequenzen sinnvoll?*).
- Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, berät die BewährungshelferIn die ProbandIn hinsichtlich einer Schweigepflichtentbindung für sie bzw. die eingeschalteten Personen/Einrichtungen.
- Das sich bei der Auseinandersetzung mit den Lebenslagen der ProbandIn entwickelnde Fallverständnis wird in Form von **Fallhypothesen** in der Zentraldokumentation notiert, die wichtige Hinweise auf mögliche **Ausstiegsperspektiven** darstellen.
- Jede Lebenslage wird auch auf **Probleme** mit Bezug auf die Resozialisation und Reintegration der ProbandIn überprüft, die aus Sicht der BewährungshelferIn sofort oder mittelfristig mit einer erstrebenswerten **Veränderungsperspektive** in die Aufmerksamkeit der ProbandIn geraten sollte.
- Sollten in einer Kategorie keine Bedarfslagen oder Ressourcen festgestellt werden, kann dort auf eine **Dokumentation** verzichtet werden.

Folgende Bereiche werden wie folgt systematisch überprüft und dokumentiert:

Ausländerrechtliche Situation

Ausländerrechtliche Situation	
Staatsangehörigkeit: -	
weitere Staatsangehörigkeit:	(kein Eintrag)
Herkunft / frühere Staatsangehörigkeit:	(kein Eintrag)
Ausländerrechtlicher Status:	(kein Eintrag)
Auflage i.d. Aufenthaltsgenehm. / Hinweise: Abschiebung u. Fiktionsbescheinigung:	
Arbeitslaubnis: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Unbekannt	
Anmerkung zur Arbeitslaubnis:	
Dolmetscher notwendig für:	

Soziales Umfeld, Freizeit, Partnerschaft und Familie

Familie	
Familienstand:	keine Angabe
Familienstand-Info:	(kein Eintrag)
Anmerkung zur Familie:	
Angaben zu Kindern	
Anzahl der Kinder im Haushalt:	
Anzahl der Kinder außerhalb des Haushalts:	
Anzahl eigener Kinder:	
Anmerkung zu Kindern:	

Wohnsituation

Aktuelle Adressen		
Hauptadresse		
Mustergasse 1, 11111 Musterhausen		
Wohnsituation/Wohnkosten		
Anmerkung zur Wohnsituation:		
Wohnsituation:	(kein Eintrag)	
Ausgabeart	Betrag	Info
*		
Gesamtkosten (Miete):		

Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration

Status Ausbildungs-/Beschäftigungsverhältnis/Erwerbstätigkeit								beendete anzeigen (T)
Erwerbsstatus	Arbeitgeber / Schule	gültig von	gültig bis	Ansprechpartner	Beschäftigt als	Arbeitszeit	Info	
*								

Arbeitseinkommen			
Einnahmeart	Betrag netto (monatlich)	Info	Signatur
*			

Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE): (kein Eintrag) Grad der MdE: Anmerkung (MdE):

Einkommen und Vermögen/Schulden

Haupteinkommensquelle: (kein Eintrag) Vermögen: €

Überschuldung: Pfändungen: keine drohende Pfändung Sachpfändung Gehaltspfändung Kontopfändung

Großkoste: P-Konto:

Anmerkung zur wirtschaftlichen Situation:

mtl. Einnahmen: 0,00 € Vermögen: 0,00 €
 mtl. Ausgaben: 0,00 € Schulden: 0,00 €
 mtl. Verbleib: 0,00 €

Abgabe der Vermögensauskunft / eidesstattlichen Versicherung

Abgabe am:

Abgabe Hinweis:

Gesundheit, Suchtverhalten und Therapie

Gesundheitliche Situation | ↑↑ Physisch | ↑ Psychisch | **Sucht** | Sexuelle Delinquenz | ↑↑ Bezugspartner | Bedarf

akute Problematik: Problematik:

Gutachten liegt vor: Gutachten:

Art	akutes Suchtverhalten	Suchtstoff	Therapie	Medikament - Vergabe	Art / Therapeut	Medikament	Info	von	bis
*	<input type="checkbox"/>								

Straftatbestand und Auftreten neuer Delikte

Straftat

Straftat (Ersterfassung):

Straftat

Tatzeit von: Tatzeit bis: Alter zur Tatzeit:

Status zum Zeitpunkt der Tat: (kein Eintrag)

Straftat unter Alkoholeinfluss: Ja Nein Unbekannt

Straftat unter Betäubungsmitteln Einfluss: Ja Nein Unbekannt

Deliktgruppe (Sonderfall): (kein Eintrag)

Urteil	
Verurteilt nach:	(kein Eintrag) vorher U-Haft: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Unbekannt
Art der Entscheidung:	(kein Eintrag) Schuldfähigkeit: (kein Eintrag)
Instanz:	(kein Eintrag)
Zeitige Freiheitsstrafe	
Strafmaß (Ersterfassung):	
Jahre: <input type="checkbox"/> Monate: <input type="checkbox"/> Wochen: <input type="checkbox"/> Strafe lebenslang: <input type="checkbox"/> Ja	
Nebenstrafe - Fahrverbot (§ 44 StGB):	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein Dauer in Monaten: <input type="text"/> JFF: <input type="text"/>
Maßregel - Entz. d. Fahrerl. (§ 69 StGB):	(kein Eintrag) Dauer in Monaten: <input type="text"/> JFF: <input type="text"/>
weitere Maßregel (§ 61 ff. StGB)	
*	
Nebenfolgen: Verlust d. Amtsfähigkeit, Wahlbarkeit: (kein Eintrag)	
Strafrest bei Entlassung	
Strafrest (Ersterfassung):	
Strafrest in Tagen: <input type="text"/> oder alternativ Strafrest in Monaten: <input type="text"/>	
Zusatzinformation	
Vorbelastung:	(kein Eintrag)
Bemerkung:	
Weitere Unterstellungen	
weitere Bew.-Aufsicht: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
weitere FA: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Frühere Verurteilungen	
frühere Verurteilung: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
frühere Bew.-Aufsicht: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
frühere FA: <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

Die BewährungshelferIn verschafft sich anhand der gesammelten Informationen ein möglichst genaues Bild von der persönlichen und sozialen Situation der ProbandIn, von ihren verfügbaren und noch mobilisierbaren Ressourcen sowie von ihrem aktuellen und zukünftigen Hilfe-, Betreuungs- und Beratungsbedarf – bei noch in Haft befindlichen ProbandInnen unter Beteiligung der Justizvollzugsanstalt. Dabei entwickelt sie durch die Formulierung von Arbeitshypothesen zu subjektiven Deutungen und Bedeutsamkeiten der ProbandIn ein umfassendes sozialpädagogisches Fallverständnis.

Zielformulierung und Arbeitsplanung

Bei der gemeinsamen Arbeitsplanung mit der ProbandIn geht es insbesondere darum, ggf. durch konfrontative, überwiegend aber durch ressourcen- und lösungsorientierte Fragetechniken gemeinsam Perspektiven zu entwickeln, die ihr einen endgültigen Ausstieg aus Delinquenz erstrebenswert und machbar erscheinen lassen. Abhängig von solchen Perspektiven wird dann daran gearbeitet, wie diese konkret erreicht werden können. Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen stellen den ersten und unumgänglichen Schritt auf diesem Weg dar.

Die konkreten Ziele, die im Rahmen der Unterstellung erreicht werden sollen, werden im **Bewährungshilfeplan** in SoPart dokumentiert. Er wird bei sich ergebenden Änderungen fortlaufend aktualisiert. Der Plan enthält auch Angaben darüber, mit welcher Priorität die einzelnen Ziele verfolgt werden sollen. Diese richtet sich nach gemeinsam gesehener Dringlichkeit sowie aus motivationalen Gründen auch nach der Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele. Bei der Reflexion der Zielpriorisierung ist mit der ProbandIn insbesondere auch abzuwägen, welche Relevanz die einzelnen Ziele für das **Vermeiden künftiger Delinquenz** haben, bei deren Fortsetzung alle weiteren **persönlichen Ziele** nicht mehr erreichbar sind.

Der Bewährungshilfeplan strukturiert die anschließende Arbeitsphase und ermöglicht eine Kontrolle des gemeinsam geplanten und durch Weisung gerichtlich festgeschriebenen Arbeitsprogramms.

Hilfsplan

Erwägung bzgl.: Aufgabe erörtern (Befragung bei)...

Anlass: Thema: (falls Eintrag)

Geht Mitarbeiter: Geht Klient:

Zielvereinbarung:

Aufgabe Mitarbeiter: Aufgabe Klient:

Befolgen / Bewertung: Info (intern):

Hilfsplan Parafschriftung...

Hilfsplan beenden...

Hilfsplan beenden...

Hilfsplan beenden...

Aufgabe / Weisung									
Art der Aufgabe / Weisung	Beschreibung der Aufgabe / Weisung	Änderung der Aufgabe / Weisung	Beschluss vom	Frist	erf. am	erfüllt am	markieren	Ausgabe	Bemerkung
*							<input type="checkbox"/>		

Datum	Bezeichnung	Stunden	Einsatzstelle	Beschluss vom	Frist	Aufnahme am	Signatur	Info
	Gemeinnützige Leistung - Ableistung						12.11.2013 14:08 / Hüscher	
	Sozialer Trainingskurs - Ableistung						12.11.2013 14:08 / Hüscher	
	Therapie (ambulanz) - Ableistung						12.11.2013 14:08 / Hüscher	
	Therapie (stationär) - Ableistung							
*								

Datum	Bezeichnung	Geld	Empfänger	Beschluss vom	Frist
	Geldbuße - Ableistung				
	Geldstrafe - Ableistung				
	Gerichtskosten - Ableistung				
	Schadenswiedergutmachung - Ableistung				
	Schmerzensgeld - Ableistung				
*					

Abschluss der Eingangsphase

Die Eingangsphase ist mit Erstellung des Bewährungshilfeplans abgeschlossen.

4.1.2 Die Arbeitsphase

In der Arbeitsphase unterstützt die BewährungshelferIn die ProbandIn, die im Bewährungshilfeplan formulierten **Ziele** zu erreichen. Dies geschieht, wo möglich und sinnvoll, gemeinsam mit geeigneten KooperationspartnerInnen. Die BewährungshelferIn beobachtet hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel der Zielerreichung.

Sofern die mit einer *Weisung* verbunden Ziele erreicht sind und sich kein neuer Aspekt ergibt, wird die Aufhebung der Weisungen beantragt. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewäh-

rungshelferIn und ProbandIn besprochen ggf. mit der Konsequenz, dass Ziele geändert oder die gemeinsame Arbeit an ihnen beendet wird.

Grundlegende Unterstützungsleistungen

In der Arbeitsphase, die auch innerhalb eines Gruppensettings stattfinden kann (s.u.), wird die ProbandIn zunächst wie folgt unterstützt:

- Die ProbandIn wird **motiviert**, sich aktiv am gemeinsamen Arbeitsprozess zu beteiligen.
- Die ProbandIn **erfährt Zutrauen** in ihre bereits vorhandenen Kompetenzen, Möglichkeiten und aktivierbaren Ressourcen.
- Die ProbandIn erfährt unmittelbare und praktische Unterstützung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele mit Blick auf ihre **gesellschaftliche (Re-)Integration**.
- Die ProbandIn erfährt **Beratung** mit Blick auf konstruktive Handlungsstrategien. Dabei werden von der BewährungshelferIn keine Lösungen an die ProbandIn herangetragen, sondern gemeinsam mit ihr als ExpertIn für ihre Lebenswelt erarbeitet.
- Die ProbandIn erlernt und erprobt **Handlungsalternativen** zur Vermeidung von Straftaten.
- Die ProbandIn wird zur Erledigung der **Auflagen und Weisungen** sowie ihrer Anerbieten und Zusagen gegenüber dem Gericht motiviert und darin unterstützt.
- Die BewährungshelferIn prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und Aufhebung von Auflagen und Weisungen.
- Die ProbandIn erhält gegebenenfalls **punktuellen Hilfen**.

Perspektivaufbau

Neben diesen grundlegenden Unterstützungsleistungen liegt in der Arbeitsphase ein Hauptaugenmerk auf der **Entwicklung einer in sich konsistenten, positiven Zukunftsperspektive**, die zu einem grundlegenden Ausstieg aus delinquenten Verhaltensmustern motivieren und diesen auch faktisch möglich machen soll. Mit Rückgriff auf die in der Eingangsphase ermittelten Kompetenzen und Ressourcen der ProbandIn sowie der dort entwickelten sozialpädagogischen Fallhypothesen eignet sich hierfür insbesondere die Methode der **Zukunftsnarrative**. Hierbei werden durch die ProbandIn selbst im Rahmen möglichst realistischer und emotionsfokussierter Gedankenexperimente tatsächliche Entwicklungsmöglichkeiten jenseits wiederholter Delinquenz erschlossen. Aufgabe der BewährungshelferIn ist es dabei, durch positiv-verstärkendes und kontraintuitives Fragen gedankliche Möglichkeiten zu vervielfachen und zur reflektierten Auswahl zu stellen. Die so entwickelten persönlichen Ziele der ProbandIn haben einen hohen kriminalpräventiven Charakter, da hierdurch für die ProbandIn die **subjektiven Kosten weiterer Delinquenz** erheblich steigen. Im Rahmen der folgenden Gespräche wird an den so entstandenen Perspektiven z.B. mit den Techniken des **Motivational Interviewings** weiter gearbeitet, so dass die ProbandIn aus dem Wollen ins Tun kommt.

Gemeinsam mit der ProbandIn **mobilisiert** die BewährungshelferIn während der Arbeitsphase hierfür notwendige **konkrete Ressourcen**, wo möglich zusammen mit externen KooperationspartnerInnen, und generiert hierdurch für die ProbandIn weitere, für diese nun **erstrebenswerte Möglichkeiten für nicht delinquentes Verhalten**. Die Zusammenarbeit mit externen PartnerInnen hat das Ziel, dass diese für die ProbandIn auch noch ansprechbar und für die eigene Unterstützung aktivierbar sind, wenn die BewährungshelferIn hierfür nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Sinne organisiert die BewährungshelferIn ganz konkret eine **Nachhaltigkeit** ihrer Arbeit, die nicht am individuellen Verhalten Ihrer ProbandIn hängt.

4.1.3 Die Abschlussphase

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungszeit. In dieser Phase geht es darum, eigene Unterstützungsleistungen auszuschleichen, im Sinne eines gemeinsamen Resümees mit der ProbandIn die Zusammenarbeit zu reflektieren sowie diese über das Abschlussprozedere bzw. weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hauptziel ist hierbei eine letzte Stärkung der intrinsischen Motivation der ProbandIn in Bezug auf ihre zukünftige Legalbewährung. Inhalte der Abschlussphase sind insbesondere:

- die Reflexion der ProbandIn über ihre Entwicklung
- die Stärkung der erarbeiteten Ausstiegsperspektiven
- die Rückmeldung der ProbandIn an die BewährungshelferIn über den Verlauf der gemeinsamen Arbeit
- die Information über und ggf. die Organisation weiterer Unterstützung
- die sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- bei Beendigung durch Abgabe an eine andere BewährungshelferIn die Information, dass die ProbandIn mit der neuen BewährungshelferIn binnen einer konkreten Frist Verbindung aufnehmen muss. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von der BewährungshelferIn ausgehändigt.
- bei Beendigung durch Widerruf, Abgabe oder Aufhebung der Unterstellung zusätzliche Informationen über die Folgen
- ggf. die Anregung der Verlängerung der Unterstellungs-/Bewährungszeit

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch, einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle sowie der Ablage der Akte.

4.1.4 Phasenübergreifende Aufgaben

Durchgehende Aufgaben

Unabhängig von der Schwerpunktsetzung in den drei oben beschriebenen Arbeitsphasen werden bestimmte Aufgaben während des gesamten Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahrens erfüllt. Hierzu gehört insbesondere:

- die Gestaltung einer produktiven Arbeitsbeziehung
- Motivationsarbeit
- die Überprüfung und Ergänzung von Informationen in SoPart

- die fortwährende Überprüfung der Wirksamkeit der eigenen Unterstützung mit Blick auf das Resozialisations- und Reintegrationsziel der Bewährungshilfe sowie die Dokumentation dieser Überprüfung im Bewährungshilfeplan
- die Eruiierung ggf. neu entstandener Bedarfslagen
- die fortlaufende Risikoeinschätzung
- die gezielten Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen
- das Tätigwerden bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie bei Gefahr in Verzug
- die je aktuelle Einschätzung der notwendigen Kontaktfrequenz
- die Kontrolle von Auflagen und Weisungen.

Kontrolle von Auflagen und Weisungen

Während des gesamten Bewährungsverfahrens kontrolliert die BewährungshelferIn die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Sie überwacht ihre Einhaltung, indem sie sich regelmäßig bei der ProbandIn nach dem Sachstand erkundigt, schriftliche Bestätigungen anfordert und diese gegebenenfalls dem Gericht vorlegt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen gegenüber dem Gericht teilt sie diesem mit.

Bei fehlendem Kontakt oder **Kontaktabbruch** weist sie schriftlich auf die Konsequenzen dieses Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise, die ProbandIn zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt sie eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder, wenn nachweislich die Gefahr der Begehung neuer Straftaten besteht, einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

Nach einer Inhaftnahme wegen eines Haftbefehls oder eines Sicherungshaftbefehls nimmt die BewährungshelferIn möglichst kurzfristig persönlichen Kontakt zu der ProbandIn auf, um ihre persönliche und soziale Situation abzuklären. In den Fällen eines Sicherungshaftbefehls ist bei Bedarf gegenüber dem bewährungsaufsichtführenden Gericht eine Stellungnahme zum weiteren Vorgehen und soweit angezeigt zu haftvermeidenden Strategien abzugeben. Bei bestehendem Haftbefehl wird das für das neue Verfahren zuständige Gericht über Kontakte zu den Unterstellten informiert und auf dessen Wunsch eine Stellungnahme zu haftvermeidenden Maßnahmen abgegeben. Die Stellungnahme wird der Justizvollzugsanstalt zur Kenntnis gebracht.

Risikoeinschätzung

Grundsätzlich sind alle BewährungsprobandInnen vom Gericht mit einer positiven Sozialprognose ausgestattet, sonst wäre ihre Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt. Die Rückfallgefährdung kann sich allerdings im Laufe der Unterstellungszeit verändern. Sie wird daher kontinuierlich im Auge behalten. Gleiches gilt insbesondere für ProbandInnen mit Führungsaufsicht, die mit keiner grundsätzlich positiven Sozialprognose ausgestattet sind.

Die Risikoeinschätzung erfolgt systematisch und sorgfältig im Rahmen des Bedarfs- und Ressourcenchecks innerhalb der zur anfänglichen und dann zur regelmäßigen Prüfung vorgesehenen Lebenslagen (s.o.: ausländerrechtliche Situation, soziales Umfeld, Partnerschaft und Familie, Wohnsituation, Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration, Einkommen und Vermögen/ Schulden, Gesundheit/Suchtverhalten/Therapie, Straftatbestand und Auftreten neuer Delikte), im Rahmen der Kontrolle von Auflagen und Weisungen sowie aufgrund entsprechender, von der ProbandIn selbst berichteter oder anders zugetragener Hinweise. Der jeweils festgestellte Bedarf wird unter Einbeziehung der insgesamt identifizierten Ressourcen sowie auf der Grundlage der bis dahin entwickelten sozialpädagogischen Fallhypothesen dahingehend bewertet, als wie akut ein Rückfall in Straffälligkeit angesehen werden muss. Dabei wird auch abgewogen, wie die ProbandIn bislang auf die Unterstützungsangebote der BewährungshelferIn reagiert hat.

Für die Risikoeinschätzung **reichen keine objektiven Daten**. Diese müssen vielmehr in Relation gesetzt werden zur subjektiven Bedeutungszuschreibung durch die ProbandIn. Das Ende einer Partnerschaft kann traumatisieren, es kann aber auch gut bewältigt werden. Andersherum kann das Eingehen einer festen Partnerschaft die ProbandIn stabilisieren, aber auch in hohem Maße gefährden. Vergleichbares gilt für alle Lebenslagen.

Eine erhöhte Rückfallgefahr wird dokumentiert und **führt zu** einer erhöhten Kontaktfrequenz sowie zur Einleitung weiterer unterstützender Maßnahmen, ggf. auch zur Anregung einer gerichtlichen Anhörung und weiterer gerichtlicher Maßnahmen. Die BewährungshelferIn regt eine gesetzliche Betreuung und/oder eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung an, sofern dies erforderlich ist. Ebenso wird ein abnehmendes Rückfallrisiko aufgrund persönlicher und/oder struktureller Entwicklungen in den Lebenslagen dokumentiert.

Bestimmung der Kontaktfrequenz

Die vorgesehene Häufigkeit der persönlichen Kontakte sowie die Durchführung von Hausbesuchen richten sich nach folgenden Kriterien:

- der bereits verstrichenen Dauer der Unterstellung (zu Beginn wird die Frequenz höher sein als am Ende der Unterstellung)
- den Vorgaben von Auflagen und Weisungen
- dem aktuellen Hilfebedarf (bei drohendem Wohnungsverlust oder einer Partnerschaftskrise wird die Frequenz höher sein als in Zeiten stabiler Lebensverhältnisse)
- der eigenen Risikoeinschätzung
- dem selbstgeäußerten Kontrollbedarf der ProbandIn (bei drohender Rückfälligkeit, bei als hilfreich erlebten Drogenscreenings etc.)
- dem eigenen sozialpädagogischen Fallverständnis, das aufgrund fallspezifischer Umstände für den Resozialisierungserfolg eine höhere Kontaktfrequenz erforderlich erscheinen lassen kann
- der Einbindung in andere Hilfesysteme (z.B. Therapie).

Zur Erfüllung der Aufsichtspflichten der BewährungshelferIn wird in der Regel mindestens alle zwölf Wochen ein persönliches Kontaktgespräch geführt, wenn nicht durch den Bewährungsbeschluss, die Gnadenbehörde oder das Hessische Ministerium der Justiz kürzere Intervalle vorgegeben werden. Längere Intervalle oder ausschließlich andere

Kontaktarten, wie Telefonate oder E-Mail-Verkehr, sind zu begründen. Diese kommen u.a. bei Unterbringung oder Haft in Frage.

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei ProbandInnen in Betracht, die:

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch noch am Ende der Eingangsphase zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit der BewährungshelferIn bereit sind und bei denen sich aus Sicht der BewährungshelferIn keine Anhaltspunkte für erfolgversprechende sozialpädagogische Maßnahmen und für eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Die BewährungshelferIn steht der ProbandIn bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit der BewährungshelferIn gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich die ProbandIn der Aufsicht und Leitung der BewährungshelferIn beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Nr. 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets zu gewährleisten.

Hausbesuche

Hausbesuche werden als gezielte sozialpädagogische Interventionen immer dann durchgeführt, wenn:

- die ProbandIn erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen
- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint.

Sie erfolgen nach sorgfältiger Einschätzung der für die BewährungshelferIn eventuell drohenden Gefahren ggf. auch zusammen mit einer weiteren BewährungshelferIn. Hausbesuche werden in der Regel angekündigt und sollen mit dem Einverständnis der ProbandIn erfolgen. Bei Terminversäumnis, Kontaktabbruch oder drohendem Widerruf, kann ein Hausbesuch auch unangemeldet erfolgen. Bei Bedarf werden Probandinnen und Probanden auch in einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugseinrichtung aufgesucht.

Dokumentation

Der Dokumentation der Tätigkeit in der Bewährungshilfe kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Diese soll sich auf das Wesentliche beschränken, aber schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Dokumentation hilft, den Ablauf der Bewährung zu überprüfen sowie im Vertretungsfall bei der Weiterbearbeitung des Falles.

Alle wesentlichen Ereignisse im Bewährungsverlauf werden unverzüglich in SoPart in der Zentraldokumentation festgehalten. Die Vermerke enthalten in knapper Form insbesondere Informationen über Zeitpunkt, Art des Kontaktes (Hausbesuch, Sprechstunde, Telefonat oder sonstiger Kontakt), GesprächspartnerInnen, Anlass und Inhalt eines Gesprächs, vorläufige Fallhypothesen, aktuelle Situation sowie zu Vereinbarungen über weitere Schritte. Die Zentraldokumentation lässt sich sowohl chronologisch als auch nach Themen strukturiert darstellen. Ein besonderes Feld ist für Vertretungshinweise vorgesehen. Hier werden stichpunktartig Erfahrungen mit der ProbandIn notiert, die im Vertretungsfall hilfreich sein können (etwa Transparenz oder punktuelle Hilfen betreffend).

Für die Verwaltung des nicht elektronisch eingehenden Postverkehrs wird eine besondere Akte als „Schriftgutsammler“ angelegt. Auf dem Schriftgutsammler wird das Geschäftszeichen des zugehörigen Vorgangs und der Beginn und das Ende der Unterstellungszeit notiert. Bestehen mehrere Anordnungen einer Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung bei derselben BewährungshelferIn, so kann entweder für jede einzelne Unterstellungsanordnung ein eigener Schriftgutsammler angelegt werden oder ein gesamter über die unterstellte Person.

4.2 Die Arbeit im Gruppensetting

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Gruppe als Ort und Mittel individueller und sozialer Reifung. Sie bietet Gelegenheiten, eigene *Verhaltensmuster im Umgang mit anderen* zu erkennen und ihre Wirkungsweise wahrzunehmen, positive Verhaltensalternativen zu entwickeln und diese in geschütztem Rahmen unmittelbar zu erproben und einzuüben. Hierbei werden die TeilnehmerInnen zunächst durch die Gruppenleitung, zunehmend aber auch durch die anderen Gruppenmitglieder unterstützt, indem Gelegenheiten zur Verhaltensreflexion *durch die Gruppe* aufgegriffen bzw. entsprechend hergestellt werden. Für eine methodisch stimmige, ziel- und zielgruppenorientierte Durchführung der Gruppensitzungen ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig.

Je nach Bedarf der ProbandInnen, den fachlichen Stärken der BewährungshelferInnen sowie den verfügbaren Ressourcen der Dienststelle können verschiedene Gruppenangebote realisiert werden:

- *Gesprächsorientierte Gruppen* umfassen in der Regel vier bis sechs eigene ProbandInnen und dienen der exemplarischen Bearbeitung aktueller Problemstellungen der Gruppenmitglieder unter Aktivierung der verschiedenen Ressourcen in der Gruppe.
- *Freizeitorientierte Gruppen* geben Anstoß zu einer befriedigenden Freizeitgestaltung und sollen auch unabhängig von der BewährungshelferIn zu einer eigenständigen Unterstützungsressource für die Mitglieder werden. Während

der Gruppentreffen steht die BewährungshelferIn auch als AnsprechpartnerIn für Einzel- und/oder Gruppengespräche zur Verfügung.

- *Verhaltensorientierte Trainingsgruppen* unterstützen das gezielte Einüben sozialer Kompetenzen insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen mit Gruppenfeedback.
- *Erlebnispädagogische Gruppen* führen die ProbandInnen an Grenzen, an denen sozial schädliche Verhaltensmuster nicht zum Ziel führen und die Suche nach Handlungsalternativen unausweichlich wird.
- *Projektorientierte Gruppen* sind auf einen außerhalb der Gruppe liegenden Zweck hin ausgerichtet. Sie zielen in der Regel auf die Wiedergutmachung der Tatfolgen im Gemeinwesen, was neben dem Kompetenzerwerb der TeilnehmerInnen zur Mobilisierung sozialräumlicher Ressourcen, weiterer Vernetzung der Arbeit im Gemeinwesen sowie einer positiven und damit sozialintegrativen öffentlichen Beachtung der BewährungsprobandInnen führt.

Weitere Angebote sowie auch Variationen und Mischformen der genannten Gruppen sind möglich.

*Genauere Regelungen erfolgen nach ausführlicher Diskussion
der Bedingungen des regelmäßigen Einsatzes Sozialer Gruppenarbeit
in der Bewährungshilfe in den Dienststellen!*

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewährungshilfe informiert die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit, um ein besseres Verständnis für deren Rolle und Bedeutung in der Gesellschaft zu schaffen.

6. Weitere Aufgaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften

6.1 Berichte

Berichte setzen das aufsichtführende Gericht über den Verlauf der Bewährung oder Führungsaufsicht in Kenntnis. Diese Berichte werden nach gerichtlicher Aufforderung, Vereinbarung mit dem Gericht oder aus besonderem Anlass erstellt. Die Berichte enthalten Informationen über Anschrift und Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, Arbeitssituation, Erfüllung von Auflagen und Weisungen, soziale Situation, Betreuungsverlauf einschließlich der Kontakthaltung mit der BewährungshelferIn, besondere Probleme wie psychische Auffälligkeiten, Sucht, Verschuldung, neue Ermittlungsverfahren, neue Straftaten und Anregungen zu weiteren Maßnahmen des Gerichts. Sollte der Bericht nicht innerhalb von vier Wochen erstellt werden können, wird die ersuchende Stelle unter Darlegung der Gründe informiert und um Fristverlängerung gebeten.

6.2 Gerichtsverhandlungen und Anhörungstermine

Erhält die BewährungshelferIn durch das Gericht Kenntnis von einem Hauptverhandlungs- oder Anhörungstermin, nimmt sie Kontakt zum zuständigen Gericht auf und klärt die Notwendigkeit einer Teilnahme an dem Termin. Inhalt der Stellungnahme in der Hauptverhandlung ist der bisherige Bewährungsverlauf und auf Aufforderung des Gerichts die Abgabe einer Sozialprognose und Anregungen für Bewährungsauflagen.